Die Vinkulierung der Inhaberschuldverschreibungen.

Inaugural-Dissertation,

verfaßt und der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der kgl. bayr.

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Rechtspraktikant Eduard Knebel

aus Rothenburg o. Tauber

am 15. Dezember 1905.

Rothenburg o. Tbr.
Druck der J. P. Peter'schen Buchdruckerei.
1906.

Die Vinkulierung der Inhaberschuldverschreibungen.

Inaugural-Dissertation,

verfaßt und der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der kgl. bayr.

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Rechtspraktikant Eduard Knebel

aus Rothenburg o. Tauber

am 15. Dezember 1905.

ACAD. LEGIBAT. BIBL.

Rothenburg o. Tbr.

Druck der J. P. Peter'schen Buchdruckerei.

1906.

Referent: Prof. Dr. Mayer.

Meiner lieben Mutter

gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Hauptstück. Historische Übersicht.

§ 1. Die geschichtliche Entwickelung der Umschreibung auf den Namen . 1

II. Hauptstück. Das geltende Recht.

A. Reichsrecht.

§ 2. Das Verhältnis von Reichs- und Landesrecht 9

Die Umschreibung.

§ 3. Form der Umschreibung 15
§ 4. Materielle Erfordernisse der Umschreibung 18
§ 5. Fortsetzung 26
§ 6. Die Wirkungen der Umschreibung im allgemeinen 32
§ 7. Gläubigerrecht aus dem Papier 33
§ 8. Die Verpflichtung aus dem Papier 35
§ 9. Die Übertragung 41

Rechte am vinkulierten Papier.

§ 10. 1. Nießbrauch 44
§ 11. 2. Pfandrecht 45
§ 12. 3. Die Pfändung des vinkulierten Papiers 56
§ 13. 4. Gesetzliche Pfandrechte 56
§ 14. 5. Das Zurückbehaltungsrecht 57
§ 15. 6. Das vinkulierte Papier im ehelichen Güterrecht 59
§ 16. Sonstige Wirkungen der Umschreibung 60
§ 17. Die Beseitigung des Vinkulierungsvermerks 62
§ 18. Die Umschreibung im Reichsschuldbuch 66

III. Hauptstück. B. Landesrecht.

I. Preußen.

§ 19. 1. Die Umschreibung 71
§ 20. 2. Die Eintragung im Staatsschuldbuch 73

II. Bayern.

§ 21. 74

III. Sachsen.

§ 22. 1. Die Umschreibung 81
§ 23. 2. Das Staatsschuldbuch 83

IV. Württemberg.

§ 24. 84

V. Hessen.

§ 25. 1. Umschreibung 87
§ 26. 2. Staatsschuldbuch 88

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507204_0071

Literaturangabe.

Adelmann, Die Kraftloserklärung von Urkunden. 1904.
Becher, Die gesamten Materialien zum BGB u. s. w. 1899.
Becher, Die Ausführungsgesetze zum BGB. 1901.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1885.
Best, Die hessischen Gesetze u. s. w. zur Ausführung des BGB. 1900.
Böhm-Klein, Das bayrische Ausführungsgesetz zum BGB. 1901.
Brunner, Die Wertpapiere, in **Endemanns** Handbuch des Handelsrechts. II. Bd. 1882. S. 140 f.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. A. 1904.
Crusen-Müller, Das preußische Ausführungsgesetz zum BGB. 1901.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 1903—1905.
Dernburg-Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht. 1904.
Düringer-Hachenburg, Das HGB. 1899—1905.
Endemann, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 9. A. 1903—1905.
Fischer-Henle, Komm. z. BGB. 6. A. 1904.
Francke, Das BGB für das Königreich Sachsen. 3. A. 1892.
Frankenburger, Komm. z. HGB. 1904.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. A. 1903.
Gaupp-Stein, Komm. z. ZPO. 6. u. 7. A. 1904.
Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 17. A. 1895.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 3. A. 1891.
Gruchot Beiträge.
Habicht, Die Einwirkung des BGB auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 2. A. 1900.
Haidlen, BGB nebst EG mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. 1897.
Heinzerling, Das gr. hessische Privatrecht. 1904.
Henle, Bayr. Ges. über die Inhaberpapiere. 1896.
Henle-Schneider, Die bayr. Ausführungsgesetze z. BGB. 1900.
Hölder, Komm. z. allg. Teil des BGB. 1900.
Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern. 3. A. 1882 bis 1887.
Hodler, Preuß. Ausführungsgesetz z. BGB. 1900.
Hoffmann-Sommerlatt-Wulfert, Materialien zu den sächsischen Ausführungsgesetzen. 1902.
Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs. 1901.
Jäger, Komm. z. KO. 2. A. 1904.

Koch, Geld und Wertpapiere. 1889.
Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren. 1857.
Lehmann-Ring, Das HGB. 1899—1901.
Makower, HGB, Komm. z. 12. A. 1901/02.
Mandry, Das württ. Privatrecht. 1901—1903.
Marßon, Die Außerkurssetzung der Inhaberpapiere nach preuß. Recht. 1887.
Materialien z. BGB, herausgegeben von **Mugdan**. 1899.
Meikel, Bayr. Ausführungsgesetze. 1901.
Motive z. BGB.
Niedler, Das württ. AG z. BGB. 1900.
Ortmann, Komm. z. Recht der Schuldverhältnisse des BGB. 1899.
Petersen-Anger, Komm. z. ZPO. 4. A. 1901.
Planck, Komm. z. BGB. 2. u. 3. A. 1902—1905.
Randa, Das Eigentumsrecht nach österr. Recht. 1883.
Rehbein, Das BGB, Komm. II. Bd. 1903.
RG, Entscheidungen.
ROHG, Entscheidungen.
Reimer-Böhlau, Preuß. AG z. BGB. 1900.
Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts, mit einem Anhang betr. das Recht der Inhaberschuldverschreibungen. 1900.
Schollmeyer, Komm. z. Recht der Schuldverhältnisse. 1900.
Schumm, Amortisation. 1830.
Siegfried, Die Börse und Börsengeschäfte. 1897.
Staub, Komm. z. HGB. 7. A. 1900.
Staudinger, Komm. z. BGB. 1. u. 2. A. 1905.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. A. 1893—1900.
Stranz-Gerhard, Das preuß. AG z. BGB. 1900.
Thurnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht. 1900/01.
Verhandlungen des VII. deutschen Juristentags.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. A. 1900/01.
Zeitschrift für Handelsrecht von **Goldschmidt**.

I. Hauptstück.

Historische Übersicht.

§ 1. Die geschichtliche Entwickelung der Umschreibung auf den Namen.

I. Unter allen Partikularrechten ist das preußische Recht in der Frage der „Außerkurssetzung", wie das preußische Recht den Vorgang einer Umschreibung auf den Namen nannte, vorangegangen und am reichsten ausgebildet worden. In Preußen hat sich die Außerkurssetzung der Inhaberpapiere[1] an dem Institut der Pfandbriefe entwickelt; insbesondere die Bestimmungen für die Schlesischen Pfandbriefe sind für die Entwickelung der preußischen Gesetzgebung maßgebend geworden. Die erste Außerkurssetzung findet sich erwähnt in den Bestimmungen für die Schlesische Landschaft (Reglement vom 9. und 15. Juli 1770; Deklaration zu dem Schlesischen Landschaftsreglement vom 20. Februar 1775): Nimmt die Landschaft selbst fremde Kapitalien auf und gibt Pfandbriefe dafür zum Pfande, dann soll eine Registratur auf den Pfandbrief gesetzt und darauf vermerkt werden, daß und an welchen auswärtigen Kreditor der Pfandbrief versetzt und „daß er folglich zum Kurs in Publiko nicht qualifiziert sei".

Nach der Deklaration vom 20. Februar 1775 sollten regelmäßig bei der Interessenbehebung die Pfandbriefe präsentiert und die Zahlung auf denselben vermerkt werden. Zur Bequemlichkeit der Inhaber konnte aber auch auf die Rückseite des Briefes die Registratur gesetzt werden, daß darauf keine Interessen anders als gegen Produktion der besonders erteilten Rekognition gezahlt werden sollten. Behufs Wiederinkurssetzung mußte Rekognition und Pfandbrief zur Stelle gebracht, erstere unbrauchbar gemacht und auf letzteren der Vermerk gesetzt werden, daß dies geschehen und „also nunmehro der Pfand-

[1] In Zukunft abgekürzt JP., ebenso Inhaberschuldverschreibungen = ISchV.

brief wiederum seinen Kurs erhalte wie vorhin". In der Deklaration vom 23. Mai 1785[1] ist diese Art der Außerkurssetzung für die Schlesischen Pfandbriefe aufrecht erhalten worden.

Hier findet sich also eine Aufhebung der Inhaberklausel durch das Emissionsinstitut, einmal zu gunsten des Pfandgläubigers bezüglich der Kapital- und Zinsforderung, sodann zu gunsten des Gläubigers bloß bezüglich der Zinsforderung. Dadurch, daß im letzteren Falle die Zinsen nur an den Inhaber der Rekognition zahlbar sind, wird auch der Pfandbrief tatsächlich in seinem Umlauf gehemmt.

Die Einschreibung des Hauptpapiers auf den Namen des Papiereigentümers, wie sie Pr. ALR I 15 § 49 als nach den Landschaftsreglements zulässig anzudeuten scheint, ist also nicht die älteste Form der Außerkurssetzung. Erst nach Einführung des Eigentumsvermerks durch die Deklaration vom 23. Mai 1785 wurde in den einzelnen Landschaftsreglements gestattet, daß der Eigentumsvermerk nicht bloß durch den Eigentümer selbst, sondern auch durch das Institut auf das Papier gebracht werden könne. Der Artikel VIII dieser Deklaration lautet: „Bei Pfandbriefen kann zwar jeder Eigentümer, durch einen auf das Instrument selbst gesetzten, in die Augen fallenden Vermerk und Bezeichnung des ihm daran zukommenden Eigentumsrechtes sich gegen den Nachteil, welcher ihm aus der Entwendung oder dem anderweitigen zufälligen Verlust desselben entstehen könnte, sicher stellen und derjenige, welcher einen mit dergleichen Vermerk bezeichneten Pfandbrief an sich löset, soll bei erfolgender Anmeldung des wahren auf dem Instrument bemerkten Eigentümers, einem unrechtmäßigen Besitzer gleich geachtet werden." Während die Außerkurssetzung durch das Emissionsinstitut aus dem mit dem Willen des Gläubigers übereinstimmenden Willen des Schuldners seine rechtliche Kraft zieht, hat dieser einseitige Vermerk eine eigentümliche Natur, die, auf dogmengeschichtlicher Grundlage beruhend, mit dem alten Rechte der Zeichen und Namen eng zusammenhängt.

Der Schöpfer des ganzen Instituts der Außerkurssetzung ist wahrscheinlich Suarez, der vermutlich auch der Verfasser des Schlesischen Landschaftsreglements von 1770 ist.[2]

[1] betr. die Vindikation, Erneuerung und Amortisation der Banko-Noten, Pfandbriefe und anderer Billets au porteur (Art. VII, VIII).

[2] Vgl. Stölzel, Suarez 1885, S. 91, 220.
„ Marßon S. 35—42.

Das Allgemeine Preußische Landrecht, für das die bisher erörterten für die Pfandbriefe gegebenen Bestimmungen vorbildlich geworden sind, kennt

1. bei den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten JP eine Außerkurssetzung durch Vermerk des Instituts, dahin gehend, daß sie nicht mehr an den Inhaber zahlbar sein sollen;

2. die Außerkurssetzung durch Vermerk des Eigentümers, „Privatvermerk" genannt.

Die Wiederinkurssetzung kann jetzt bloß mehr durch gerichtlichen Vermerk geschehen. Die Außerkurssetzung erscheint hier zuerst als selbständiges Rechtsinstitut. Durch den Vermerk wird nicht bloß der Umlauf des Papiers und die Legitimation des Inhabers tatsächlich aufgehoben, sondern es findet auch eine rechtliche Veränderung der Obligation, die Aufhebung der Inhaberklausel statt.

Diese Bestimmung des ALR hat rücksichtlich der unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papiere durch die spätere Gesetzgebung eine zweifache Aenderung von grundsätzlicher Wichtigkeit erfahren: zuerst in Ansehung der Schlesischen Pfandbriefe B durch die Verordnung betr. die Einrichtung des Königl. Kreditinstituts für Schlesien vom 8. Juni 1835 Th. III C 8 § 49, welche bestimmt, daß Pfandbriefe Lit. B durch einen Privatvermerk die Eigenschaft der JP in Beziehung auf das Kreditinstitut nicht verlieren und letzteres darauf Rücksicht zu nehmen nicht verpflichtet sein solle.

Unmittelbar darauf dehnte das Gesetz vom 16. Juni 1835 diese Vorschrift auf alle unter öffentlicher Autorität ausgefertigten JP aus, die durch Vermerk einer Privatperson außer Kurs gesetzt worden waren. Hier werden sich Privatvermerk einer Privatperson und Außerkurssetzung durch das Institut oder eine andere öffentliche Behörde gegenüber gestellt und dadurch der Sprachgebrauch des ALR abgeändert.

Das Gesetz vom 16. Juni 1835 erwähnte die Wiederinkurssetzung durch die Behörden nicht. Die daraus sich ergebenden Zweifel löste das Gesetz vom 4. Mai 1843 über die Wiederinkurssetzung, indem es in § 1 bestimmte, daß die Wiederinkurssetzung durch die Behörden selbst erfolgen könne.

Wie der Vermerk einer Privatperson trotz der veränderten Wirkung immer ein Eigentumsvermerk blieb, so konnte auch der Vermerk der Behörden trotz der besonderen Art der Wiederinkurssetzung nach dem Sinne des Gesetzes nur ein Eigentumsvermerk sein. Das Recht

der Behörden zur Außerkurssetzung leitet sich aus dem Eigentum her, welches die von ihr vertretene Korporation an dem Papier hat. Durch die Praxis entwickelte sich jedoch der Brauch, nicht bloß eigene, sondern auch fremde im Gewahrsam der Behörden befindliche IP außer Kurs zu setzen.[1]

Um kurz noch einmal zusammenzufassen:

Das preußische Recht faßte unter dem Ausdruck „Außerkurssetzung" verschiedenartige juristische Vorgänge zusammen, die alle den Zweck haben, sich gegen den Verlust des Rechtes aus dem IP sicher zu stellen, indem sie es auf die Funktion eines Namenpapiers beschränken. Die preußische Außerkurssetzung ist also:

1. Umwandlung des IP in ein Namenpapier durch einen vom Aussteller auf das Papier gesetzten Vermerk. Die preußischen Gesetze erwähnen diese Art der Umwandlung nur bei den unter staatlicher Autorität ausgefertigten IP; selbstverständlich aber ist, daß diese Umwandlung auch durch Vertrag stattfinden kann.

2. Einseitiger Eigentumsvermerk, der darin besteht, daß der Inhaber sein Recht an dem Papier auf eine in die Augen fallende Art auf der Urkunde vermerkte.[2]

Die Wiederinkurssetzung des Papiers, das eine öffentliche Behörde außer Kurs gesetzt hatte, geschah in wirksamer Weise durch diese Behörde selbst oder durch die ihr vorgesetzte Behörde. In allen anderen Fällen der einseitigen Außerkurssetzung erforderte die Wiederinkurssetzung einen gerichtlichen Vermerk.[3]

Die ganze Einrichtung der Außerkurssetzung beruhte keinesfalls auf einem gemeinen Gewohnheitsrechte, wie wir gesehen haben. Sie entspricht aber auch nicht dem Wesen des Instituts der IP, dessen Konsequenzen sie durchbricht; es läßt sich nicht rechtfertigen, daß die durch die Kreation des IP betätigte Willenserklärung durch behördlichen oder gar nur privaten Vermerk auf der Urkunde vergewaltigt werde. Die Außerkurssetzung schadet aber auch endlich dem öffentlichen

---

[1] Vgl. die durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehobene Kabinettsordre vom 18. Dezember 1836.

[2] Brunner a. a. O.;
Beseler S. 350, insbes. A. 34;
RG E. Bd. 4, S. 140.

[3] Siegfrieds Börsenpapiere I. 1884, S. 237 f.
Vgl. auch Zeitschrift für Kapital u. Rente. Bd. XI. S. 542 f.

Kredit, auf welchem allein das Institut der JP basiert. Der Verkehr führte bittere Klage über die Unsicherheit, die durch die Rechtszersplitterung einerseits und andrerseits dadurch geschaffen wurde, daß die Außer- und Wiederinkurssetzungsvermerke vielfach die wünschenswerte Klarheit vermissen ließen.[1]

II. Nicht ohne Anlehnung an A Pr LR I 15 § 49 führte man in Bayern eine Außerkurssetzung durch die ausgebende Behörde ein. Die Verordnung betr. die Erläuterung der Verordnung vom 10. Oktober 1810 wegen Ausfertigung der Amortisationsedikte d. d. 17. August 1813 setzte die Unzulässigkeit der Mortifikation öffentlicher, auf jeden Inhaber lautender Fondsobligationen fest, „ausgenommen wenn solche Obligationen von der emittierenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlassung, oder auf Verlangen des Eigentümers durch ihre Vormerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überschrieben worden wären, in welchem Falle dieselben die Natur gewöhnlicher Obligationen annähmen.“[2]

In Bayern ist die einfache Namenseinschreibung und die Vinkulierung von einander zu unterscheiden. Die Einschreibung wird lediglich durch die Staatsschuldentilgungskasse bewirkt.[3] Die Vinkulierung dagegen, die eine besondere Art der Eigentumsvormerkung auf den Namen darstellt, die im öffentlichen Interesse auf grund von Verwaltungsverordnungen des Staates geschieht, erfolgt durch die Staats- und Gemeindebehörden unter Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse, welche die geschehene Eintragung des von den Behörden auf das Papier gebrachten Vinkulierungsvermerks in die Bücher der Staatsschuld zu bescheinigen haben. Erst durch diese Eintragung wird die Vinkulierung perfekt und benimmt dem Papier den Charakter eines JP, welchen dasselbe auch erst wieder erlangt, wenn die seitens der

[1] Beseler S. 350 A. 34.
Ritter S. 165.
Vgl. die Gutachten von v. Kerstorf u. Löhr, Verhandlungen des 7. deutsch. Juristentags: I. 123–166, 168—181. II. 48—66, 271—273.
S. Marßon S. 42—57.

[2] Kuntze S. 572;
Vgl. Schumm, Amortisation der Wertpapiere. 1830, S. 218.

[3] Vgl. Bekanntm. der k. Staatsschuldentilgungskommission v. 1. Sept. 1860, die Eigentumsvormerkung und Vinkulierung von Staatsobligationen au porteur betr.

Staats- oder Gemeindebehörde erfolgte Devinkulierung als im Staatsschuldenbuch eingetragen beglaubigt ist.[1]

Die Vinkulierung ist, soweit sie durch den Aussteller oder die maßgebende Behörde der betr. Schuldenverwaltung erfolgt, im Grunde nichts anderes als die Umschreibung auf den Namen im Sinne der Außerkurssetzung des preußischen Rechts. Eine Eigentümlichkeit hat sie insoferne, daß sie auch in anderer Weise als durch bloße Umschreibung seitens des Ausstellers bewirkt wird, nämlich hauptsächlich, wie z. B. wenn Dienstkautionen durch Hinterlegung von JP geleistet werden, durch Abgabe des Vinkulierungsvermerkes auf dem Papier seitens des die Kaution leistenden Beamten selbst und die Uebergabe des mit dieser Erklärung versehenen Papiers an die Behörde, an welche die Kaution zu leisten ist.

Diese Art der Vinkulierung ist als Pfandbestellung mit erweiterter Form aufzufassen, welche aber neben der Pfandbestellung noch die weitere Bedeutung hat, daß fortan, bis zur Devinkulierung, auf das Papier die Grundsätze über JP keine Anwendung mehr finden.[2]

III. Dem Beispiele Bayerns folgten eine Reihe anderer Staaten, wie Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, Lübeck. Alle diese kannten bis zum 1. Januar 1900 keine andere Art der Außerkurssetzung als die durch die emittierende Behörde in Form der Einschreibung auf den Namen. Meist ist die Einschreibung nur in bezug auf die Staatspapiere entweder durch Gesetz oder als lex contractus durch Emissionsbedingungen oder spätere Bekanntmachungen geregelt.[3]

IV. Die Außerkurssetzung ohne Mitwirkung des Ausstellers wurde nach dem Vorbilde Preußens in vielen norddeutschen Staaten

[1] Siegfried a. a. O.
Vgl. die Ausschreibung vom 10. Mai 1857 betreffend die Beibringung der Kuratelgenehmigung;
Ministerialreskript vom 13. Mai 1866 und vom 6. August 1869.
Durch die Bekanntmachung vom 23. Nov. 1899 (§ 9) wurde die Bekanntmachung vom 1. September 1860 aufgehoben.
Vgl. auch Hock, Finanzverwaltung III. S. 279—283.
Vgl. insbes. Zeitschr. f. Kapital u. Rente XI, S. 542.

[2] Staudinger II. S. 679; (05) § 806. I. c.
Mot. z. BGB. II. S. 715. — Haidlen § 806.

[3] Marßon S. 51 A. 5.

eingeführt. Zuerst geschah dies in Kurhessen; dann folgten das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck.[1]

Die Zulässigkeit der Außerkurssetzung ist vielfach auf bestimmte Papiere, oft nur auf Staatspapiere beschränkt. Eine Außerkurssetzung durch Vermerk einer Privatperson gestatten allein Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen. In den anderen Staaten ist nur der amtliche oder amtlich beglaubigte Vermerk zulässig. Eine Wiederinkurssetzung durch Privatvermerk ist nirgends zulässig; sie muß überall durch eine Behörde oder ein Gericht erfolgen.

V. In Oesterreich[2] ist ebenfalls die Vinkulierung bekannt; sie wird dort im weitesten Sinne verstanden. Sie kommt einmal in der Form vor, daß das JP gegen ein Namenpapier umgetauscht und auf letzterem das Recht eines Dritten, insbesondere die Bestellung des Papiers als Kaution, vermerkt wird. Es ist dies der gleiche Fall wie in Bayern. Dann kommt sie vor bei den öffentlichen Papieren verschiedenster Art laut Emissionsbedingungen als Einschreibung auf den Namen durch den Aussteller. Dies ist eine wirkliche Außerkurssetzung, während das erstgenannte Verfahren keine solche darstellt. Doch scheint auch die Umschreibung des Papiers unter Umtausch desselben gegen ein auf Namen lautendes häufig zu sein.[3]

Eine Außerkurssetzung ohne Mitwirkung des Emittenten durch Private ist nur in Belgien zulässig.[4]

In England kommt bei bestimmten Papieren ein crossing[5] auf den governor of the bank of England vor; auch ist die Ausgabe von Blanketpapieren gebräuchlich, die durch Ausfüllung zu Namenpapieren werden.

In Frankreich bietet die opposition[6] einen gewissen Ersatz für

[1] Marßon S. 51 A. 6 u. 7.

[2] Vgl. hiezu Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. 34, S. 592 f.: Vinkulierung in Oesterreich.

[3] Marßon S. 54; Siegfried a. a. O. S. 290.

[4] Siegfried a. a. O. S. 291.

[5] cross, „Durchkreuzung, Durchquerung". Es ist üblich, quer über den Chek gewöhnlich zwischen zwei Linien den Namen des Bankiers zu schreiben, durch den die Einkassierung geschehen soll. S. Marßon S. 87.

[6] Das franz. Recht kennt eine Außerkurssetzung als Protesterhebung, opposition, nicht bloß gegen die Auszahlung, sondern auch gegen die Umlaufsfähigkeit des Papiers

die Außerkurssetzung; im übrigen hat Frankreich das Institut der Umwandelung der IP in Namenpapiere.

VI. Was endlich das geltende Recht anlangt, so ist hieher noch kurz Folgendes zu bemerken:

In Deutschland lauten — nicht zum Vorteil seiner wirtschaftlichen Entwickelung — die Staatspapiere meist auf den Inhaber; die Namenpapiere bilden eine verschwindende Ausnahme.

Das HGB § 183 Abs. 2 stellt es den Aktiengesellschaften frei, in ihren Statuten zu bestimmen, ob eine Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien erfolgen darf, und umgekehrt.

Das BGB hat keine allgemeinen Grundsätze über IP aufgestellt; es begnügt sich vielmehr damit, in Titel 22, 7. Abschnitt des 2. Buches, Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu geben. Titel 22 regelt lediglich die aus der Schuldverschreibung sich ergebenden obligatorischen Verbindlichkeiten des Ausstellers. Hinsichtlich der dinglichen Rechtsverhältnisse in betreff der fraglichen Urkunden sind die Vorschriften des Sachenrechtes maßgebend.[1]

Das Gesetz läßt die Umschreibung der Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten durch den Aussteller zu (§ 806 BGB). Damit sind die in den bisherigen Gesetzen enthaltenen zahlreichen Vorschriften, welche alle auf den gleichen Zweck abzielten, beseitigt; insbesondere ist damit die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufgehoben. (Art. 176 EG z. BGB).

Ein besonderes Institut besteht anstelle der Umschreibung auf den Namen im Reich sowie in Preußen durch die Eintragung des Gläubigers in das sog. Reichs- oder Staatsschuldbuch.[2]

---

beim Syndikat der Pariser Wechsel-Agenten und durch Bekanntmachung im bulletin officiell des oppositions sur les titres au porteur.

Vgl. Marßon S. 87; — Brunner S. 228; — Siegfried S. 418, 419.

Vgl. nach Marcus, zur Frage der internat. Regelung der Rechtsverhältnisse der IP, Zeitschrift f. Handelsrecht: Bd. 26, S. 24 f.

[1] Staudinger (1905) Vorbem. III. 2 u. 3 vor § 793.

[2] Vgl. RG v. 31. Mai 1891; pr. G. v. 20. März 1893, „ „ „ 12. April 1886, „ „ „ 8. Juni 1891; Art. 50, 97, 98 EG z. BGB. Vgl. Staudinger (1905) § 806. II. III.

Ein Staatsschuldenbuch haben: Preußen, Ges. s. o.; Sachsen, Ges. v. 25. April 1884; Hessen, Ges. v. 27. März 1898; Sachsen-Weimar, Ges. v. 20. Jan. 1900; Bremen, Ges. v. 2. Dez. 1898.

II. Hauptstück.

Das geltende Recht.

A. Reichsrecht.

§ 2. Das Verhältnis von Reichs- und Landesrecht.

Durch Titel 22, 7. Abschnitt des 2. Buches des BGB ist zwar nicht das ganze Recht der IP in erschöpfender Weise geregelt; im Gegenteil enthält er lediglich Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Damit ist die Materie reichsrechtlich geregelt; das Landesrecht ist, falls und soweit nicht im Einführungsgesetze besondere Vorbehalte zu seinen Gunsten gemacht sind, nicht kompetent. Dies gilt speziell auch für den § 806, durch welchen allein eine ganze Fülle von auf Namen umgeschriebenen Papieren geregelt ist.

1. Landesrecht auf grund Übergangsvorschriften der Art. 170 f. EG z. BGB.

In Art. 170 EG wird das leitende Prinzip dahin ausgesprochen, daß für Schuldverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten des BGB entstanden sind, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Dies gilt für Schuldverhältnisse jeder Art, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Das Schuldverhältnis wird nach dem bisherigen Rechte beurteilt hinsichtlich seiner Entstehung, seines Inhalts, seines Umfangs und seiner Wirkungen.

Von der Wirkung des Art. 170 sind jedoch ausgenommen die Art. 174—176, die von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber handeln. Art. 174 bestimmt, daß von dem Inkrafttreten des BGB an für die vorher ausgestellten, wenn auch erst nachher ausgegebenen oder in Verkehr gebrachten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798—800, 802, 805 und des § 806 Satz 1 BGB gelten. Die Verjährung der Ansprüche aus den vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 175 lautet: „Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten." Dieser Artikel gilt auch für Inhaberzinsscheine, welche für ein auf den Namen umgeschriebenes IP ausgegeben werden.

Viel weiter als Art. 174 EG geht Art. 176. Der Satz 1 des Art. 176 enthält allerdings bloß das in § 806 Satz 1 indirekt Ausgesprochene nochmals in anderer Form. Allein dieses Verbot der Außerkurssetzung für die Zukunft ist nicht alles; in Satz 2 wird die Außerkurssetzung auch hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des BGB ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber beseitigt und zwar mit rückwirkender Kraft in der Art, daß selbst eine früher erfolgte Außerkurssetzung ihre Wirkung verliert. (Die gleiche Bestimmung enthält übrigens auch Art. 26 EG z. HGB hinsichtlich der Aktien auf den Inhaber.) Diese Vorschrift ist zurückzuführen auf ein Gutachten der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, die darauf hinwies, daß in der Mehrzahl der Fälle den Außerkurssetzungsvermerken das Datum fehle, und daß sich deshalb gar nicht feststellen lasse, ob ein solcher Vermerk vor oder nach dem 1. Januar 1900 auf das Papier gesetzt worden und ob deshalb der Vermerk giltig sei oder nicht.[1]

Mit dem 1. Januar 1900 sind alle Vermerke dieser Art kraftlos geworden, ohne daß es eines besonderen sie aufhebenden Vermerkes bedurfte. Damit hat das Papier rechtlich dieselbe Eigenschaft wieder erlangt, die es vor dem Vermerk hatte: es ist wieder IP geworden. Sogar in den Händen eines unredlichen Besitzers wurde das Papier mit dem 1. Januar 1900 wieder zum IP mit allen seinen Schwächen und Nachteilen.[2] Selbstverständlich werden jedoch durch Art. 176 bloß solche Ereignisse berührt, die nach dem 1. Januar 1900 liegen.[3]

2. Landesrecht auf grund Vorbehalts der Art. 97 f. EG z. BGB.

Art. 97 enthält die Bestimmung über die Aufrechterhaltung der Vorschriften betr. das Staatsschuldbuch in den einzelnen Staaten

[1] Vgl. Entw. I EG Art. 105;
Prot. II 9021 (Gutachten v. 11. Juni 1889).
[2] Vgl. §§ 935 Abs. 2; 1032, 1207, 1293 BGB.
[3] S. Habicht a. a. O. § 36.

und die Ermächtigung an die Landesgesetzgebung, ähnliche Bestimmungen zu treffen. Art. 98 regelt die Konvertierung von Staatsschulden, Art. 99 die Vorschriften über öffentliche Sparkassen; endlich Art. 100 trifft Bestimmungen über Staats- und Kommunalschuldverschreibungen. Wichtig für die vorliegende Arbeit ist lediglich Art. 101. Darnach kann die Landesgesetzgebung für JSchV des Staates, sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts die Verpflichtung vorschreiben, diese von ihnen ausgestellten JSchV auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, und ferner die aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, einschließlich der Kraftloserklärung, regeln. Für solche Schuldverschreibungen besteht also die landesgesetzliche Verpflichtung zur Umschreibung fort, auch bei denjenigen Urkunden, die erst nach dem 1. Januar 1900 ausgestellt werden, während eine Verpflichtung zur Umschreibung auf den Namen des Berechtigten hinsichtlich der von anderen als von dem betr. Bundesstaate oder von den ihm angehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgestellten JP landesgesetzlich nicht statuiert werden kann.

Anschließend an Art. 101 ermächtigt § 11 des EG z. ZPO die Landesgesetzgebung in Ansehung der umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen dieser Art auch zu Aenderungen der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren.

Im Anschluß an Art. 101 haben ferner mehrere Ausführungsgesetze teils die Verpflichtung des Staates und der ihm angehörenden öffentlich rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zur Umschreibung ausgesprochen, teils, ohne eine solche Verpflichtung auszusprechen, das Verfahren und die Wirkungen dieser Umschreibung geregelt. Württemberg (A. 181 AG) z. B. legt die Verpflichtung zur Umschreibung dem Staate und den öffentlich rechtlichen Körperschaften u. s. w. auf, Preußen und Hessen dagegen nur den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, nicht auch dem Staate selbst, weil für Staatsschuldverschreibungen das Staatsschuldbuch[1] dem gleichen Zwecke dient.

Die Art. 49 bis 57 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB beziehen sich auf die JSchV des Staates; sie regeln das sich

[1] Vgl. preuß. Ges. v. 20. Juli 1883.
Hess. Ges. v. 27. März 1898.

aus der Umschreibung einer solchen ergebende Rechtsverhältnis im Sinne des § 808 BGB, das Verfahren und die Wirkung der Umschreibung (Art. 49—55), ferner die dem Staatsfinanzrecht angehörende Frage, welchem Staatsfonds das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche zu statten kommt (Art. 56).

Keines dieser Gesetze spricht aus, daß die Verpflichtung zur Umschreibung, die es aufstellt, auch bei Schuldverschreibungen gelten soll, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, doch ist dies unbedenklich anzunehmen.[1] Hat jedoch noch unter dem alten Recht die Umschreibung auf den Namen stattgefunden, so richtet sich das daraus sich ergebende Rechtsverhältnis keineswegs ohne weiteres nach den neuen Vorschriften. Das bayerische AG A. 55 spricht dies ausdrücklich aus. Der Vorbehalt, daß an dem Recht aus einem vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Erneuerungsscheine nichts geändert werden soll, richtet sich gegen § 805 BGB, der durch Art. 54 AG auch für die auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen ausgedehnt wird. Nach dem bisherigen Recht gab der Erneuerungsschein ein selbständiges Recht zum Empfang der Zins- und Gewinnanteilscheine. Dabei bleibt es, wenn der Erneuerungsschein selbst vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt ist und die Hauptschuldverschreibung noch vor diesem Zeitpunkt auf den Namen umgeschrieben ist.

3. Reichsrecht.

Das Reichsrecht kennt von JP einmal die JSchV; dies sind Wertpapiere, in denen Forderungsrechte verbrieft sind (Forderungspapiere, Skripturobligationen) §§ 793 bis 808 BGB.[2] Weiter die Inhabergrundschuldbriefe (§§ 1192, 1195 BGB), das sind Wertpapiere, die Grundstückspfandrechte verbriefen, Wertpapiere über Sachenrechte, und endlich die Inhaberaktien (HGB § 179), das sind Wertpapiere, die korporative Mitgliedschaftsrechte verbriefen (Korporationspapiere).

a) Inhaberschuldverschreibung.

Das BGB bestimmt in § 806 Satz 1, daß die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen

[1] Vgl. Habicht S. 329 f.
Eb. Langfeld, S. 56, A. 1 z. § 45, Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum BGB (1899).

[2] Staudinger (05) § 793. I. 1.

eines bestimmten Berechtigten, also die Umwandlung in ein Namenpapier, nur durch den Aussteller erfolgen könne. Diese Umschreibung hat den Zweck, wie schon oben angedeutet, die Gefahren, die das IP sowohl für Gläubiger als für Schuldner mit sich bringt — indem es jeglicher Art von Untreue ausgesetzt ist und dadurch der Gläubiger leicht geschädigt werden kann, andrerseits aber, indem es die Einwendungen des Schuldners gegen den redlichen Erwerber auf das äußerste beschränkt — zu beseitigen. Mit dieser Umschreibung ist aber die Außerkurssetzung des früheren Rechts in jeder Form, sowohl durch den Berechtigten selbst wie durch eine Behörde aufgehoben (Art. 176 EG z. BGB.). Durch den Außerkurssetzungsvermerk, welcher, wie schon erwähnt, entweder vom Inhaber selbst oder auf seinen Antrag von einer Behörde oder von einem Organ des Emittenten zu bewirken war, wurde das IP als einer bestimmten Person gehörig bezeichnet oder ohne Nennung der Person, für welche die Außerkurssetzung erfolgte, dem Verkehr entzogen. Nach Art. 176 EG ist jeder derartige Vermerk auf der Urkunde wirkungslos; es steht trotz eines solchen Vermerkes, falls ein solcher aus irgend welchen Gründen auf der Urkunde sich finden sollte, nichts im Wege, daß ein gutgläubiger Erwerber das Papier nach § 932 BGB erwerbe, wenn auch die Möglichkeit zuzugeben ist, daß unter gewissen Umständen der Vermerk der Außerkurssetzung ein Hindernis für den gutgläubigen Erwerb bilden könne.

Durch § 806 BGB ist nunmehr das Institut der Außerkurssetzung, gegen das sich im Laufe der Zeit starke Bedenken geltend gemacht hatten, beseitigt. Durch § 806 ist ferner aber auch die in Bayern neben der reinen Vinkulierung speziell bei den Dienstkautionen übliche Vinkulierung unzulässig.

Bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter der Herrschaft des BGB ist nach § 806 Satz 2 der Aussteller nicht verpflichtet zur Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten. Eine solche Verpflichtung träte bloß ein, wenn sich der Aussteller dazu besonders, entweder in einer Urkunde oder allgemein bei der Emission verpflichtet hätte.[1] Nach Art. 174 EG ist aber diese Vorschrift des § 806 Satz 2 auf ältere Schuldverschreibungen nicht anwendbar; bei ihnen findet im allgemeinen das bisherige Recht, unter

[1] Vgl. Mot. II. S. 717.

dem sie ausgestellt sind, Anwendung.[1] Ausgenommen sind die Tatbestände, für welche das BGB in den §§ 798—800, 802, 804, 806 Satz 1 Vorschriften enthält. Bei den älteren JSchV entscheidet also das bisherige Recht, unter dem sie ausgestellt sind, darüber, ob der Aussteller zu einer solchen Umschreibung verpflichtet ist. Ebenso bleibt dann aber auch für die Wirkung einer solchen Umschreibung, zu der sich der Aussteller verpflichtet hatte, also für das Schuldverhältnis aus der nunmehr auf Namen lautenden Schuldverschreibung das alte Recht maßgebend. Das Gleiche gilt, wenn der Aussteller zwar nach altem Recht zur Umschreibung nicht verpflichtet war, diese Verpflichtung ihm aber durch ein Ausführungsgesetz zum BGB auferlegt wurde. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn sich auch die unmittelbaren Folgen der Umschreibung nach dem Gesetz bestimmen müssen, auch im übrigen das Schuldverhältnis dem Recht, dem es bisher unterstand, habe entziehen und einem neuen, vielleicht ungünstigeren, habe unterwerfen wollen.[2]

Keinesfalls darf man jedoch eine Verpflichtung des Ausstellers älterer Schuldverschreibungen ohne weiteres annehmen, auf Verlangen eines Inhabers nunmehr die in dessen Besitz befindlichen JP in Namenpapiere umzuschreiben!

Endlich wäre noch zu bemerken: Der Ausdruck „Außerkurssetzung" ist dem Bürgerlichen Gesetzbuche fremd; das Einführungsgesetz erwähnt ihrer bloß in Art. 176, ohne eine Begriffsbestimmung von ihr zu geben. Es wird darunter jeder auf eine Schuldverschreibung auf den Inhaber gesetzte Vermerk zu verstehen sein, durch den dieser die Eigenschaft einer JSchV entzogen oder sie in dieser Eigenschaft beschränkt wird. Ausgenommen ist nur derjenige Vermerk, durch welchen die Schuldverschreibung von dem Aussteller auf den Namen einer bestimmten Person umgeschrieben wird (§ 806 Satz 1 BGB).[3]

b) Inhabergrundschuldbrief und Inhaberaktie.

Auf Inhabergrundschuldbrief und Inhaberaktie kann hier nicht weiter eingegangen werden, da sie außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung fallen.

[1] Vgl. Prot. II. Lesung, 439. Sitzg., Nr. III, Bd. VI S. 508.
[2] Habicht S. 315 A. 2.
[3] Planck Art. 176 EG.

Die Umschreibung.

§ 3. Form der Umschreibung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 806: „Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen." Damit ist zunächst gesagt, daß eine formlose Erklärung nicht genügt, um eine Umschreibung herbeizuführen; es muß vielmehr eine „Umschreibung" der JSchV stattfinden, d. h. es muß an dem Papierinhalt selbst eine Aenderung vorgenommen werden. Dies hat zur unmittelbaren Folge, daß die Umschreibung auf die Urkunde selbst gesetzt werden muß. Es ergibt sich dies einmal schon aus dem Wortlaut des Gesetzes; dann aber entspricht dies auch der Natur der JSchV: denn würde die Umschreibung auf eine andere Urkunde geschrieben, so wäre damit nichts bezweckt, da diese Umschreibung einem neuen Erwerber der Urkunde nicht nach § 796 BGB entgegengesetzt werden könnte.

Ein zweites Formerfordernis der Umschreibung ist, daß die Umschreibungserklärung vom Aussteller *unterschrieben* werden muß. Das Gesetz schreibt dies nicht ausdrücklich vor. Aber das Gesetz verlangt „Umschreibung", also schriftliche Form. Ferner ergibt sich die Notwendigkeit der Unterschrift daraus, daß die Urkunde selbst unterschrieben sein muß (§ 793 BGB), und daß eine Aenderung des Inhalts der Urkunde damit auch der Unterschrift bedarf. Endlich würde aber auch eine nicht unterschriebene Umschreibung dem späteren Erwerber der Urkunde die Möglichkeit nehmen, prüfen zu können, ob die Umschreibung, wie § 806 BGB dies verlangt, vom Aussteller ausging.

Damit ergibt sich als weitere Folge, daß die Umschreibung vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterschrieben werden muß (§ 126 BGB). Der Kaufmann kann innerhalb der Grenzen des § 17 HGB mit seiner Firma unterzeichnen.

Für die Giltigkeit der Umschreibung genügt aber auch eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift. Denn was für die Ausstellung der Urkunde selbst hinreicht, muß auch für eine Aenderung der Urkunde genügen, wenngleich zugegeben werden

mag, daß ein Bedürfnis für diese Formerleichterung nicht in dem Maße besteht, wie für die Ausstellung, besonders bei Massenemissionen.

Ein weiteres Erfordernis ist, daß die Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten erfolgen muß. Derjenige, auf welchen umgeschrieben wird, muß daher zunächst schon äußerlich als Rechtsträger erscheinen; die Angabe eines nicht rechtsfähigen Subjektes bewirkt daher keine Umschreibung. Der Berechtigte muß bestimmt sein, derart daß ein Zweifel über seine Person ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke schreibt das Gesetz vor, daß dessen Namen angegeben werden müsse. Unter Namen ist natürlich hier der wirkliche Name (Vor- und Zuname) zu verstehen; das Pseudonym, das ständig gewechselt werden kann, seinen Träger nicht genau bezeichnen, sondern eher verbergen soll, kann hier unter keinen Umständen genügen, wo genaue, bestimmte Angabe verlangt wird. Noch weniger statthaft ist selbstverständlich eine sonstige Bezeichnung, die sich nicht als Namen darstellt. Dagegen genügt innerhalb der Grenzen des § 17 HGB die Angabe der Firma (auch der Filialfirma) des Berechtigten. Juristische Personen sind daher mit ihrem Namen, nicht rechtsfähige Vereinigungen mit dem Namen der einzelnen Mitglieder, als der Berechtigten, zu bezeichnen (§§ 21 f., 57; 705 f. BGB). Eine Ausnahme hievon macht die offene Handelsgesellschaft, wo die Angabe der Firma genügt (§ 124 HGB).

Mehr als den Namen des Berechtigten verlangt das Gesetz nicht, also namentlich nicht eine nähere Individualisierung.

Fehlt eines dieser Formerfordernisse, so liegt eine giltige Umschreibung nicht vor; die Umschreibung ist wirkungslos (§ 125 BGB). Das Papier bleibt somit nach wie vor JP.

Besondere Formerfordernisse stellt das Gesetz auf in den §§ 1815 und 2117. Die Nichtbeachtung dieser Formvorschriften ist ohne Bedeutung für die Wirksamkeit der Umschreibung. Sie haben lediglich interne Bedeutung.

Die aufgezählten Formerfordernisse können durch Parteiwillen vermehrt werden. Im Zweifel hat der Mangel dieser so verstärkten Formerfordernisse die Nichtigkeit der Umschreibung zur Folge (§ 125 BGB). Hiezu ist noch Folgendes zu beachten:

Die verstärkten Formerfordernisse sind vom Aussteller in die Urkunde aufgenommen worden. Dies ist zweifellos zulässig. Eine ohne diese Erfordernisse vorgenommene Umschreibung ist unwirksam; der Aussteller kann daher diese Einwendung jedermann entgegensetzen

(§ 796 BGB). Das Papier bleibt damit JP, und jeder Präsentant der Urkunde kann Zahlung vom Aussteller verlangen. Dabei drängt sich aber sofort folgende Frage auf:

Wenn der Aussteller auf Verlangen des Präsentanten die Urkunde umschreibt, ohne dabei die besonderen Formerfordernisse zu beachten, und der Präsentant gibt sich damit zufrieden, wie ist dann die Lage zu beurteilen?

Man wird in diesem Vorgang neben der Umschreibung gleichzeitig einen Vertrag des Berechtigten und Verpflichteten erblicken müssen, dahin gehend, daß der Passus der Urkunde, welcher die verstärkten Formerfordernisse aufstellt, nunmehr aufgehoben sein soll. Dann ist das Papier gültig umgeschrieben und Rektapapier. Zwar sieht man dies dem Papier nicht an, die Umschreibung erscheint äußerlich unwirksam, das Papier immer noch als JP. Doch läßt sich daran nichts ändern. Wer ein umgeschriebenes Papier erhält, muß eben vorsichtig sein, will er nicht Schaden leiden! Wie später (s. unten § 8) noch zu zeigen ist, muß sich der neue Erwerber alle gegen den vorigen Erwerber begründeten Einwendungen gefallen lassen, mögen sie aus der Urkunde ersichtlich sein oder nicht. — Es können aber auch durch Vertrag zwischen dem Aussteller und dem als Berechtigten legitimierten Präsentanten zu anderer Zeit die besonderen Formerfordernisse beseitigt werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob dieser Vertrag vor oder nach Umschreibung erfolgt ist. Wurde der Vertrag vor der Umschreibung geschlossen und ist dies aus der Urkunde ersichtlich, so sind damit mit Wirksamkeit für Alle die besonderen Formerfordernisse aufgehoben. Ist der Vertrag nicht aus der Urkunde ersichtlich bezw. ist, was das Gleiche ist, aus der Urkunde nicht ersichtlich, daß ein wirksamer Vertrag geschlossen wurde, und wird ohne die besonderen Formerfordernisse umgeschrieben, so kann sich zunächst der Aussteller nicht auf die Unwirksamkeit berufen. Das Papier bleibt JSchV; die Umschreibung ist wirkungslos. Daher findet aber auch noch § 796 BGB Anwendung. Für diejenigen endlich, welche das Gläubigerrecht für sich in Anspruch nehmen, gelten die allgemeinen Lehren des Sachenrechts über gutgläubigen Erwerb (§§ 932 f. BGB).

Wurde der Vertrag, durch den die besonderen Formvorschriften beseitigt werden sollen, nach der mangelhaften Umschreibung geschlossen, so wird dadurch die Umschreibung vollwirksam. Denn der ihr an-

haftende Mangel wird beseitigt, dadurch wird das Papier Rektapapier und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gehen auf den Rechtsnachfolger über.

Sind die besonderen Formerfordernisse nicht in der Urkunde enthalten, oder ist, was dem ersten Fall gleich steht, aus der Urkunde nicht ersichtlich, daß die besonderen Formerfordernisse von den dazu Berechtigten eingesetzt worden sind, und sind sie weiter bei der Umschreibung nicht beachtet worden, so ist eine Umschreibung gültig überhaupt nicht zustande gekommen, mit der Folge, daß das Papier JP bleibt. Der Aussteller kann sich hier jedoch nicht auf § 796 BGB stützen, d. h. er kann sich nicht darauf berufen, daß die Umschreibung unwirksam sei. Zwischen denen, die für sich das Gläubigerrecht in Anspruch nehmen, gelten sachenrechtliche Grundsätze. Denn da die Berechtigung aus dem JP sich nach dem Eigentum am Papier richtet, so gelten für den Erwerb der Berechtigung die Vorschriften der §§ 932 f. BGB, d. h. es kommt hier auf den guten Glauben des Erwerbers an.

Eine Verminderung der vom Gesetz aufgestellten Formerfordernisse ist unzulässig, da alle Formvorschriften zwingender Natur sind (§ 125 BGB). Die Beseitigung einer solchen nichtigen Umschreibung müßte nach § 141 BGB die gesetzliche Form der Umschreibung haben.

§ 4. Materielle Erfordernisse der Umschreibung.

1. Um eine Umschreibung bewirken zu können, ist erstes Erfordernis das Vorliegen eines gültigen JP.

Wir müssen uns deshalb hier kurz mit der rechtlichen Natur und den Erfordernissen der Rechtsgültigkeit der JP beschäftigen.

Trotz der gewaltigen Verwendung, die das JP mit dem Steigen von Handel und Verkehr gefunden, besteht auch heute noch bezüglich der rechtlichen Natur und der zivilistischen Konstruktion des Schuldverhältnisses aus dem JP keine Übereinstimmung der Ansichten.[1] Der Streit, ob Vertrags-, Kreations-, Emissions- oder Eigen-

[1] Vgl. Kuntze, Inhaberpapiere S. 64—260.
Unger, Die rechtl. Natur der JP S. 1—64.
Gruchot, Beiträge I S. 372.
Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund S. 116 f.

tumstheorie, ist noch nicht beendet. Hat die Inhaberpapierforderung ihren Grund in einem Vertrag oder in einer einseitigen Erklärung des Schuldners? In der Praxis ist — entgegen der besonders von Goldschmidt vertretenen Vertragstheorie — die Auffassung, wornach die rechtliche Verpflichtung des Ausstellers zu der in dem IP verbrieften Leistung lediglich in der verbindlichen Kraft des in der Urkunde niedergelegten und verbrieften einseitigen Verpflichtungswillens des Ausstellers zu erblicken sei, immer mehr zum Durchbruch gelangt.[1]

Aufgestellt von Randa[2] und weiter entwickelt in neuester Zeit von Jacobi[3] wurde die sog. Eigentumstheorie. Sie wird von Jacobi[4] dahin zusammengefaßt: „Zur Entstehung der Forderung aus dem IP ist einmal die Herstellung des Papiers erforderlich. Da ferner nach der gesetzlichen Konstruktion der Verfügungsberechtigte über das Papier Gläubiger ist, so muß es in das Eigentum einer vom Aussteller verschiedenen Person gelangt sein. Es gehört endlich dem ersten Nehmer gegenüber zur Begründung der Obligation ein Verpflichtungswille des Ausstellers, der auch erklärt sein muß, sei es durch Vertragsabschluß mit dem Erwerber, sei es durch eine einseitige

Thöl, Handelsrecht § 222.
Windscheid, Pand. II § 304.
Stobbe §§ 171, 179, 180.
Goldschmidt, Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 22 S. 60 f.
Henle, Inhaberpapiergef. S. 10.
Staudinger (05) II. S. 776. VII; § 793. II.

[1] Vgl. Windscheid, Stobbe, Henle a. a. O.
Jacobi § 32 f.

[2] Dr. A. Randa, Das Eigentumsrecht nach Österreich. Recht. 2. A. 1893 § 12 (S. 283 Anm. 6):
„Das Wesen der Inhaber- und Orderpapiere sehe ich darin, daß die Urkunde zum alleinigen Träger des Rechts und der etwa korrespondierenden Verbindlichkeit gemacht wird. Mit der Skriptur entsteht, besteht und fällt Recht und Verbindlichkeit. (Die Amortisation ist eine Ausnahmebestimmung.) Bei Forderungspapieren haftet nicht nur die Verbindlichkeit, sondern auch das Recht an der Skriptur. Der Eigentümer der Skriptur ist Gläubiger: der Übergang der Forderung vollzieht sich durch Übertragung des Eigentums am Papier. Die Ausübung desselben ist an die Präsentation (Aushändigung) des Papiers gebunden. Darum ist die Skriptur Wertpapier."
Siehe ferner: Carlin, Zeitschr. f. H.R. Bd. 36 S. 6 f.
Canstein, Wechselrecht 1890, § 15.
Jacobi a. a. O. S. 103.

[3] Jacobi § 18 f. Vgl. Staudinger (05) II. 776. VII. 1. b; § 793. III.

[4] Jacobi S. 185.

Verpflichtungserklärung, an die das Gesetz die Wirkung der Verpflichtung knüpft."[1]

Diese Eigentumstheorie beruht also darauf, daß der Papierbesitz grundsätzlich allein die Legitimation als Berechtigter schafft, und daß der Papierstoff wegen seines geringen Wertes vom Rechte als neben der verbrieften Berechtigung verschwindend ignoriert werden kann.[2]

Was die Erfordernisse der Rechtsgültigkeit anlangt, so haben wir scharf zu unterscheiden zwischen dem Forderungsrechte aus der JSchV selbst und der Befugnis zur Geltendmachung dieses Rechtes, d. h. dem Rechte zur Ausübung dieses Forderungsrechtes.

Voraussetzung des Forderungsrechtes ist die Ausstellung der JSchV und das Eigentum eines Anderen an der Urkunde,[3] unter Umständen auch staatliche Genehmigung (§§ 793, 795 BGB). Die Ausstellung ist ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft nach Maßgabe der §§ 118—125 BGB. Der Eigentümer der Urkunde muß ferner ein anderer sein als der Aussteller; nur dann entspringt das Forderungsrecht aus der Urkunde. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Satze, daß niemand sein eigener Gläubiger sein kann.

Zu der dritten Voraussetzung — staatliche Genehmigung — vgl. Bankgef. v. 14. März 1875 § 1, 55; Ges. betr. die JP mit Prämien vom 8. Juni 1871; BGB § 808; EG z. BGB. Art. 175; Hyp.Bankgef. v. 13. Juli 1899 u. s. w.[4]

Von weiteren Voraussetzungen ist das Forderungsrecht aus der Urkunde nicht abhängig.

Die Befugnis zur Geltendmachung des in der JSchV begründeten Rechtes, das Ausübungsrecht, bedarf vor allem des Bestehens eines Forderungsrechtes. Darüber ist nicht weiter zu reden. Ferner muß, wer das Forderungsrecht ausüben will, Inhaber der Urkunde sein (§ 793 BGB). Der Inhaber muß aber auch zur Verfügung über die Urkunde berechtigt sein. Dabei ist es gleichgültig, auf welche

[1] Vgl. Gareis S. 583.
[2] Jacobi S. 105 f.; Gareis S. 555, 584.
Vgl. Staudinger (1905) Vorbem. VII. 1 vor § 793; § 793. III.
[3] Vgl. Entw. I BGB § 685.
[4] Ritter a. a. O. S. 150 f.

Weise die JSchV in die Verfügungsmacht des Inhabers gelangte (§ 794 BGB).

Endlich ist noch § 795 BGB zu erwähnen, wornach eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte JSchV nichtig ist. Der Aussteller ist dem Inhaber gegenüber schadensersatzpflichtig nach Maßgabe der §§ 249 f. BGB.

Das Forderungsrecht erlischt einmal mit dem Wegfall der Urkunde und dann mit dem Wegfall des Eigentums an der Urkunde. Ebenso erlischt das Ausübungsrecht mit dem Wegfall einer seiner Voraussetzungen.[1]

Hier wäre vielleicht noch kurz zu erwähnen, daß auch ein nach § 794 BGB erworbenes JP — eine Folgerung, die sich aus dem Wesen des JP überhaupt ergibt — umgeschrieben werden kann.

2. Die Umschreibung muß vom Aussteller ausgehen. Aussteller ist zunächst derjenige, der die betreffende Urkunde selbst ausgestellt hat. Da das Gesetz aber auch für den Schuldner aus der JSchV den Ausdruck „Aussteller" gebraucht (vgl. §§ 796, 797 BGB), und da nicht ersichtlich ist, daß das Gesetz in § 806 bloß den Aussteller, nicht aber den Schuldner meint, so ist zur Umschreibung der jeweilige Schuldner zuständig. Da ferner die Schuld aus der JSchV unbeschränkt übernehmbar ist, so ist auch jeder Rechtsnachfolger des Schuldners zur Umschreibung zuständig.

Die Umschreibung ist eine Änderung der Verpflichtung des Ausstellers, eine Erhöhung seiner Verpflichtung. Daher ist im gesetzlichen Güterstande, wenn die Ehefrau Ausstellerin ist, sie zuständig für die Umschreibung (§ 1375 BGB). Da jedoch die Verpflichtung zur Zahlung auf der Ausstellung beruht und lediglich in der Berechtigung aus dem Papier Änderungen eingetreten sind, so richtet sich die Frage, ob das eingebrachte Gut für die in der Urkunde versprochene Leistung haftet, nach der Ausstellung. Das Gleiche gilt nach § 1525 BGB für die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, soweit es sich um eine Verbindlichkeit der Frau, die nicht Gesamtgutsverbindlichkeit ist, handelt (§§ 1525, 1550, 1375 BGB). Soweit eine Gesamtgutsverbindlichkeit vorliegt, sei es der allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so ist, falls die Frau Aus-

[1] Ritter a. a. O. S. 150—163.

stellerin ist, auch sie zur Umschreibung zuständig, da der Mann sie nicht verpflichten kann (§ 1443 Abs. 2 BGB). Andrerseits ist der Mann aber auch selbst Schuldner (§§ 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2, 1549 BGB). Daher ist auch er zur Umschreibung zuständig. Es gilt hier das Gleiche wie bei allen Gesamtschuldnern (s. unten).

Der Vorerbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten (§§ 2144, 2145 BGB); er ist Schuldner. Als Schuldner kann er umschreiben, aber nur mit Wirkung für sich selbst, nicht für den Nacherben, da er diesen nicht verpflichten kann.[1]

In den Fällen der bloßen Haftung für fremde Schuld ist lediglich der Schuldner zur Umschreibung zuständig; ob der Haftende nach Maßgabe der Umschreibung haftet, richtet sich nach dem seiner Haftung zugrunde liegenden Geschäft. Der Bürge haftet nicht, wenn durch Rechtsgeschäft des Hauptschuldners seine Verpflichtung erweitert wird (§ 767 BGB). Durch die Umschreibung wird der Schuldner zur Prüfung der Berechtigung des Gläubigers verpflichtet, was er vorher nicht war. Es liegt also eine Erweiterung seiner Verpflichtung vor. Daher haftet der Bürge nicht nach Maßgabe der Umschreibung.[2] Die Folge ist, daß er befreit wird, wenn er an den Präsentanten des Papiers zahlt. Will der Gläubiger dies nicht, so möge er den Bürgen veranlassen, selbst seine Bürgschaftserklärung zu erweitern.

Nach § 25 HGB haftet der Erwerber einer Firma für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Das Gleiche gilt für einen Erwerber eines Vermögens nach § 419 BGB. In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine Haftung im engeren Sinn, sondern um eine kumulative Schuldübernahme. Veräußerer und Erwerber werden Gesamtschuldner.[3] Es gilt sonach das unten über Gesamtschuldner zu Erörternde. Dasselbe gilt ferner beim Erbschaftskauf (§ 2382 BGB).[4]

Sind mehrere Aussteller vorhanden, so kommt es auf das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis an. Darnach richtet sich dann, ob

[1] Herzfelder § 2112 IV. a.

[2] Fischer-Henle § 767 A. 3.
Staudinger § 767. 4.
Planck § 767.
} A. A. Örtmann § 767. 2. c.

[3] Staub § 25 Anm. 9; Frankenburger Komm. z. HGB § 25; Düringer-H. § 25 III. 1.; Lehmann-Ring § 25. 8.; Örtmann § 419; Planck § 419; Fischer-Henle § 419; Rehbein II. S. 434. — Teilw. abw. Hölder § 419. 4.

[4] Herzfelder § 2382 II. A. 3.

sie Teilschuldner oder Gesamtschuldner sind. Sind sie Teilschuldner, so schuldet jeder nur einen Teil der Schuld; das Schuldverhältnis wird dadurch in zwei oder mehr Schuldverhältnisse zerlegt. Daraus ergibt sich die Unabhängigkeit der beiden (bezw. der mehreren) Schuldner von einander. Es kann sonach jeder für sich und mit Wirkung für seinen Anteil an der Schuld umschreiben. Dabei kann sich allerdings folgende Verwickelung ergeben: Schreibt der eine um, der andere nicht, so ist der Anteil des einen Rektapapier, während der des anderen nach wie vor JSchV bleibt. Das Gläubigerrecht an dem einen richtet sich also nach sachenrechtlichen, am anderen nach obligationenrechtlichen Grundsätzen. Da aber diese sehr auseinandergehen, so kann sich das Gläubigerrecht an den verschiedenen Teilen sehr bald verschieden gestalten. Dann ist jeder Eigentümer des Papiers; beide sind sonach Miteigentümer und zwar Miteigentümer nach Maßgabe ihrer Anteile an der Forderung (§§ 741, 1008 BGB).

Bei der Gesamtschuld haftet jeder für die ganze Leistung (§ 421 BGB). Nach § 425 BGB wirken Tatsachen, die in der Person eines Gesamtschuldners eintreten, nur für diesen Gesamtschuldner. Eine Umschreibung wirkt also nur für den Gesamtschuldner, der sie bewirkt. Daraus ergeben sich aber unlösliche Schwierigkeiten und unmögliche Verwickelungen. Der eine Gesamtschuldner ist verpflichtet, zu leisten auf Grund der JSchV allein, der andere auf Grund seiner Umschreibung. Die Forderung geht aber gegen jeden aufs Ganze. Es ist sonach das Papier nicht etwa wie im vorigen Fall Urkunde für ein JP und ein Rektapapier, sondern sie ist Inhaber- und Rektapapier zu gleicher Zeit. Bei der Verschiedenheit der Übertragung für beide könnten nun bald zwei Gläubiger bestehen, der eine auf Grund des JP, der andere auf Grund des Rektapapiers. Jeder ist berechtigt, das Ganze zu verlangen, jeder allerdings von einem andern Schuldner. Die Leistung des einen Schuldners an einen Gläubiger wirkt für alle Viere. Nach § 430 BGB. wären dann die beiden Gläubiger unter sich zu gleichen Anteilen berechtigt. Die Folge der Umschreibung eines Schuldners wäre also, daß jemand, der nach den Bestimmungen des Gesetzes vollberechtigter Gläubiger war, schließlich sich mit der Hälfte der Schuld begnügen müßte. Das ist unhaltbar! Es muß daher der Satz aufgestellt werden, daß bei Gesamtschuldverhältnis alle Gesamtschuldner umzuschreiben haben. Die Umschreibung nur eines Schuldners ist unwirksam.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß die Umschreibung durch den Aussteller erfolgen müsse, ist nicht so aufzufassen, als ob der Aussteller persönlich umschreiben müsse. Für eine solche Annahme besteht gar kein Grund. Auch sein Vertreter kann für ihn umschreiben; die Umschreibung desselben wirkt dann für den Aussteller selbst (§ 164 BGB). Die Vollmacht zur Umschreibung kann dem Vertreter gegenüber formlos erteilt werden (§ 167 Abs. 2 BGB). Da die Umschreibung ein Vertrag ist (s. unten), so finden für den Fall der Umschreibung ohne Vollmacht die Vorschriften der §§ 177, 178, 185 BGB Anwendung. Im Falle der gesetzlichen Vertretung ist zur Umschreibung zuständig der gesetzliche Vertreter (§§ 107 f. BGB). Bei der Vertretung geschäftsunfähiger Personen ist dies ohne weiteres klar; bei der Vertretung beschränkt Geschäftsfähiger ergibt es sich daraus, daß die Umschreibung für den Schuldner eine Prüfungspflicht der Berechtigung des Präsentanten mit sich bringt, die er vorher nicht hatte. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß der beschränkt Geschäftsfähige lediglich einen rechtlichen Vorteil erlange. Daher ist der Vertreter zur Umschreibung zuständig (§§ 107, 114 BGB). Eine Umschreibung des beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der Genehmigung des Vertreters (§§ 108 f. BGB). Eine Ausnahme von dieser Regel macht § 112 BGB. Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1793 f. BGB). Bei der Pflegschaft ist der Pflegling häufig nicht geschäftsunfähig oder geschäftsbeschränkt (vgl. §§ 1910, 1911, 1913, 1960 BGB). Dann kann der Pflegling mit Wirksamkeit umschreiben, aber auch der Pfleger (§§ 1915, 1793 f. BGB). Da die Umschreibung stets den unmittelbaren Besitz des Papiers verlangt — weil sie sonst überhaupt nicht vollzogen werden kann —, so ergibt sich aus der Natur der Sache, daß widerstreitende Geschäfte hiebei nicht vorkommen können. Im Falle der Testamentsvollstreckung ist Schuldner der Erbe; er kann umschreiben. Die §§ 2211, 2212 BGB, die die ausschließliche Zuständigkeit des Testamentsvollstreckers regeln, finden nicht Anwendung. Aber auch der Testamentsvollstrecker ist innerhalb der Grenzen des § 2206 BGB zur Umschreibung zuständig. Denn die Umschreibung ist Eingehung einer Verbindlichkeit. Die Umschreibung wirkt dann für den Nachlaß, d. h. für den Erben. Widerstreitende Verpflichtungen sind auch hier nicht gut möglich.

Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner nach Konkurseröffnung vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber un-

wirksam § 7 KO. Eine vor Konkurseröffnung ausgestellte JSchV kann der Gemeinschuldner nicht umschreiben, da der Gläubiger der JSchV Konkursgläubiger ist (§ 3 KO). Da der Konkursverwalter innerhalb seiner Verwaltungsbefugnis auch den Gemeinschuldner verpflichten kann,[1] so ist der Konkursverwalter zur Umschreibung zuständig, falls die Konkursverwaltung es erfordert.

Bei juristischen Personen entscheidet die Verfassung, wer die Umschreibung vorzunehmen hat (vgl. § 26 BGB; §§ 125, 231 ꝛc. HGB).

Soweit die Umschreibung zur Wirksamkeit der Genehmigung eines Dritten bedarf, kann diese formlos erfolgen (§ 182 Abs. 2 BGB). Sie braucht insbesondere nicht auf die Urkunde gesetzt zu werden.

Der Vertreter hat die Urkunde mit seinem Namen zu unterzeichnen.[2] Die entgegengesetzte Ansicht des RG Bd. 50 S. 51 und Staubs § 350 Anm. 58 geht mit Unrecht davon aus, daß § 126 BGB unter Namensunterschrift nicht die Unterschrift des Namens des Ausstellers verstehe. Denn wenn man dem Aussteller gestattet, irgend einen Namen darunter zu setzen, so ist absolut nicht ersichtlich, weshalb denn Eigenhändigkeit der Unterschrift verlangt wird. Denn dann kennt an sich niemand den Aussteller, wenn er einen beliebigen Namen unterschreibt; dann ist auch die Eigenhändigkeit nicht mehr nötig, um die Echtheit prüfen zu können, was doch das Motiv für Schaffung dieser Vorschrift war. Wenn aber dem § 126 durch irgend eine Namensunterschrift Genüge getan ist, so ist auch nicht ersichtlich, weshalb unser Strafgesetzbuch die Urkundenfälschung mit Strafe bedroht. Wird aber verlangt, daß der Aussteller *seinen* Namen schreibe, so muß auch der Vertreter *seinen* Namen schreiben.[3]

Für die Zeichnung des Prokuristen und Vorstands der Aktiengesellschaft bestehen eigene Vorschriften (§§ 51, 233 HGB; § 25 GenG; § 36 RG betr. die G. m. b. H.). Doch sind das bloße Ordnungsvorschriften.[4] Ihre Nichtbefolgung hat keinen Einfluß auf die Rechtswirksamkeit.

[1] Jäger, KO, § 6 Anm. 48.

[2] Rehbein I S. 176.

[3] Die gleiche Ansicht vertritt Rehbein, Rechtsprechung d. OLGR Bd. II S. 51 und die daselbst angegebene Literatur.

[4] Staub § 51 Anm. 2; § 233 Anm. 2.

§ 5. Fortsetzung.

3. Durch die Umschreibung hört das Papier auf, JP zu sein; es wird Rektapapier. Der Gläubiger ist nunmehr verpflichtet, sich zu legitimieren, wenn er Zahlung verlangt. Die Umschreibung ist sonach von einschneidender Bedeutung für den Gläubiger. Daraus ergibt sich aber, daß ohne den Gläubiger eine Umschreibung nicht erfolgen kann. Zwar spricht das BGB in § 806 nur vom Aussteller. Aber damit hat es nicht gewollt, daß die Umschreibung des Ausstellers allein eine gültige Ausstellung sei; denn eine solche Vorschrift, die dem Schuldner gestattet, über den Kopf des Gläubigers hinweg das Schuldverhältnis zu ändern, müßte durch ganz besondere Gründe hervorgerufen sein. Solche fehlen aber hier. Das Verkehrsinteresse scheidet aus; denn durch die Umschreibung soll ja gerade die JSchV dem Verkehr entzogen werden. Das Interesse des Gläubigers steht dem entgegen. Vielmehr ist § 806 dahin aufzufassen, daß er lediglich die Form der Umschreibung regeln und die alte Außerkurssetzung ersetzen will. Die materiellen Erfordernisse aber will er nicht regeln; diese richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Darnach ist aber zur Änderung eines Schuldverhältnisses ein Vertrag erforderlich.[1] Dies trifft auch für die Umschreibung zu.

Kontrahenten dieses Vertrags sind der Aussteller und der Gläubiger. Über die Person des Ausstellers wurde oben schon (s. § 4) gesprochen.

Gläubiger ist der Eigentümer der JSchV. Nur er kann den Umschreibungsvertrag gültig abschließen, denn nur er ist verfügungsberechtigt. Das Gesetz läßt zwar die Verfügungen eines Nichtberechtigten über die JSchV in vielen Fällen wirksam sein (vgl. §§ 793, 932 f. BGB). Aber für im Gesetze nicht erwähnte Verfügungen haben diese Sätze keine Geltung. Das gilt umsomehr für den Fall der Umschreibung, wo das Papier zum Rektapapier werden soll; das Rektapapier ist aber keine Einrichtung, die des Schutzes der Verfügungen Nichtberechtigter bedarf. Zumal der Aussteller zur Umschreibung nicht verpflichtet ist, kann man von ihm die Legitimationsprüfung dessen, auf den umgeschrieben werden soll, verlangen. Ist ihm diese Prüfung zu mühsam, so braucht er sich überhaupt nicht auf die Umschreibung

[1] Ebenso Örtmann § 305, und Planck § 305 Vorb. (04). Rehbein II. S. 151. II. Staudinger (05) § 305. 4. — Teilw. abw. Hölder § 305. 3.

einzulassen. Im übrigen ist für den Aussteller kein großes Risiko dabei, wenn er auf einen Nichtberechtigten umschreibt. Die Umschreibung ist unwirksam, das Papier bleibt JP. Da auch der Berechtigte aus einem umgeschriebenen Papier das Papier zu präsentieren hat, so kann der Aussteller, ohne Gefahr zu laufen, an ihn gemäß § 793 BGB zahlen. Zwischen dem Berechtigten und dem, auf welchen umgeschrieben ist, ist die Umschreibung ohne Bedeutung.

Der Gläubiger, der sich mit dem Aussteller auf die Umschreibung einigt, führt eine Rechtsänderung am Papier herbei: er verfügt darüber. Daraus ergibt sich, daß nicht immer der Gläubiger es ist, der mit Wirksamkeit die Umschreibung herbeiführt. Nach § 1376 BGB ist der Ehemann berechtigt, über verbrauchbare Sachen der Frau zu verfügen. Soweit das umzuschreibende Papier sich als verbrauchbare Sache darstellt, ist der Mann allein zuständig.[1] Bei anderen JSchV bedarf der Mann der Genehmigung der Frau. Die Frau bedarf zur Umschreibung jeder Art von JSchV, wenn sie zum eingebrachten Gute gehören, der Einwilligung des Mannes (§ 1395 BGB). Das Gleiche gilt für die zum eingebrachten Gut der Frau gehörigen JSchV bei der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1525 Abs. 2 BGB) und bei der Fahrnisgemeinschaft (§ 1550 Abs. 2 BGB), sowie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1439 BGB). Gehören JSchV zum Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, so ist zur Umschreibung allein der Mann zuständig (§ 1443 BGB). Die Frau bedarf zur Umschreibung der Genehmigung des Mannes. Das Gleiche gilt für das Gesamtgut der Errungenschafts- (§ 1519 Abs. 2 BGB) und Fahrnisgemeinschaft (§ 1549 BGB). Erteilt aber der Mann seiner Frau die Genehmigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist die Frau allein zuständig zur Umschreibung, wenn der Geschäftsbetrieb die Umschreibung mit sich bringt (§§ 1405, 1452, 1519, 1525, 1549, 1550 BGB), ein Fall, der wohl selten eintritt, da gerade der Geschäftsbetrieb die JSchV bevorzugt. — Gehört eine JSchV zum Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist zur Umschreibung der überlebende Ehegatte zuständig (§ 1487 BGB).

[1] Aehnlich Stranz-Gerhard, pr. AG z. BGB, S. 145 A. 8.
Doch ist der Fall kaum von praktischer Bedeutung, da, soviel wir sehen, die Umschreibung der hier hauptsächlich in Betracht kommenden JP wie Banknoten, Reichskassenscheine u. s. w. zum mindesten nicht gebräuchlich ist.

Von diesen Fällen sind zu unterscheiden diejenigen, wo ein Dritter verfügungsberechtigt ist, aber nicht in eigenem Namen, sondern in fremden, nämlich die der Vertretung. Für die Vollmacht ist nichts Besonderes zu erwähnen; hier gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 164 f. BGB.

Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit kann der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte nicht allein umschreiben, da er durch die Umschreibung auch Lasten übernimmt, nämlich die Verpflichtung zur Legitimation. Er bedarf also der Genehmigung seines Vertreters (§ 107 BGB). Der Vertreter ist berechtigt, für ihn umzuschreiben (vgl. §§ 1630, 1793 BGB). Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes (§ 1812 BGB) bezw. des Vormundschaftsgerichts (§ 1812 Abs. 3 BGB), und zwar sowohl zur Vertretung als zur Genehmigung einer Handlung des beschränkt Geschäftsfähigen. Bei Ansprüchen unter 300 Mk. bedarf er keiner Genehmigung (§ 1813). Da jedoch der Vormund verpflichtet ist, die JP entweder zu hinterlegen oder umschreiben zu lassen (§ 1814), so ist nicht zu ersehen, wozu eigentlich noch die Genehmigung erforderlich ist. Daher wird man wohl annehmen dürfen, daß der Vormund ohne Genehmigung umschreiben lassen kann, allerdings nur, wenn er die Umschreibung ausdrücklich dahin bewirkt, daß er nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen darf. Der Vater bedarf überhaupt keiner Genehmigung (§ 1643 BGB).

Bei der Pflegschaft ist der Pflegling häufig geschäftsfähig. Dann kann er mit voller Wirksamkeit die Umschreibung herbeiführen. Aber auch der Pfleger kann dies (§ 1915 BGB). Was die Genehmigung anlangt, so gilt für den Pfleger das Gleiche wie für den Vormund (§ 1915).

Der Testamentsvollstrecker ist unter Ausschluß des Erben zur Verfügung über Nachlaßgegenstände berechtigt (§§ 2205, 2211). Folglich kann auch nur er allein mit Wirkung umschreiben lassen.

Mit Eröffnung des Konkurses wird der Konkursverwalter zuständig, umschreiben zu lassen (§ 6 KO).

Bei juristischen Personen entscheidet die Verfassung, bei Vereinen im Zweifel der Vorstand (§ 26 BGB; § 231 HGB ꝛc.; § 24 Gen. G.; § 35 RG betr. d. G. m. b. H.).

Sind mehrere Gläubiger da, so kommt es auf das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis an. Sind sie zu Anteilen berechtigt, so kann jeder über seinen Anteil frei verfügen, kann diesen seinen Anteil

umschreiben lassen. Sind die Gläubiger dagegen Gesamtgläubiger, so ist jeder Gläubiger über die ganze Forderung verfügungsberechtigt, jedoch nur mit Wirkung für sich selbst (§ 429 Abs. 3 BGB). Es kann sonach jeder Gesamtgläubiger für sich umschreiben lassen, jedoch nicht derart, daß er auf sich als Alleingläubiger umschreiben läßt; denn damit würde er in die Rechte der Anderen eingreifen. Vielmehr muß er auf sich als Gesamtgläubiger neben den Anderen umschreiben lassen. Damit ist ihm nun aber wenig gedient; denn die anderen Gläubiger bleiben Gläubiger auf die ganze Forderung und zwar nach den Grundsätzen über JSchV. Im Falle des § 432 BGB sind die Gläubiger nur in ihrer Gesamtheit forderungsberechtigt; der einzelne kommt nur als Organ der Gesamtheit in Betracht. Daher kann von einer Umschreibung auf alle nur die Rede sein, wenn alle sie verlangen (§ 432 Abs. 2 BGB).

Sind die Gläubiger Gläubiger zur gesamten Hand, so können nur alle zusammen die Umschreibung herbeiführen. Dies gilt insbesondere für die Gesellschaft (§ 719 BGB) und für die Miterben (§ 2040 BGB).

Bestehen Rechte an der JSchV, so gilt Folgendes:

Das Pfandrecht an der JSchV ist Pfandrecht an einer beweglichen Sache (§ 1293 BGB). Da der Gläubiger sonach in der Regel im Besitz der JSchV ist, so wird eine Umschreibung ohne seine Genehmigung nur sehr selten vorkommen. Der Gläubiger ist berechtigt, über das Papier zu verfügen, soweit er nicht die Rechte des Pfandgläubigers dadurch beeinträchtigt. Eine derartige Verfügung bedarf der Genehmigung des Pfandgläubigers, wenn sie ihm gegenüber Wirkung haben soll. Die Umschreibung beeinträchtigt zweifellos das Recht des Pfandgläubigers. Solange nämlich das Papier JSchV ist, ist der Pfandgläubiger ohne weiteres und ohne jede Legitimation zur Einziehung berechtigt. Wird dagegen das Papier umgeschrieben, so muß er, wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 BGB noch nicht gegeben sind, Leistung an sich und an den Gläubiger sich gefallen lassen. Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 aber eingetreten, so muß er sich als Pfandgläubiger legitimieren. Er wird sonach zweifellos schlechter gestellt. Daher ist seine Genehmigung einzuholen.

Der Nießbraucher an einer JSchV hat nur Mitbesitz am Papier; das Kapital kann er nur gemeinschaftlich mit dem Gläubiger einziehen (§§ 1077, 1081 BGB). Durch die Umschreibung wird daran nichts

geändert (s. unten § 10). Anders ist die Sachlage bei den Zinsscheinen. Diese einzuziehen ist der Nießbraucher selbst zuständig, er ist Gläubiger derselben (§ 1081 Satz 2). Folglich ist auch er allein zur Umschreibung zuständig.

Der Vorerbe ist Erbe und daher Gläubiger aus einer zum Nachlaß gehörigen JSchV. Er ist zur Verfügung über den Nachlaß berechtigt (§ 2112 BGB). Daher ist er auch jederzeit berechtigt, umschreiben zu lassen. Die Bestimmungen in den §§ 2116, 2117 BGB sind rein obligatorischer Natur und hier nicht näher zu untersuchen.

Eine Umschreibung von seiten eines Nichtberechtigten ist nicht nichtig, sondern wird wirksam und zwar vom Zeitpunkt der Umschreibung ab, wenn sie der Berechtigte genehmigt (§§ 185, 184 BGB). Das Gleiche gilt für die andern in § 185 Abs. 2 erwähnten Fälle.

Wie oben schon dargelegt wurde, ist ein weiteres Erfordernis zur Bewirkung einer gültigen Umschreibung das Vorliegen eines *Vertrags*. Damit nun ein gültiger obligatorischer Vertrag zustande komme, ist erforderlich die Vereinigung zweier Willenserklärungen.[1] Zur Herbeiführung der Umschreibung ist also erforderlich Willenseinigung zwischen Aussteller und Inhaber. Diese Willenseinigung der beiden Parteien muß auf Umschreibung gerichtet sein. Beide müssen darüber einig sein, daß nunmehr das Papier nicht mehr JSchV, sondern vinkulierte JSchV, Rektapapier sein soll.[2]

Zur Wirksamkeit dieses Vertrages gehört dann noch die Umschreibung auf dem Papier selbst in der oben angeführten Form.

---

[1] Vgl. u. a. Windscheid-Kipp Bd. II S. 223.

[2] So auch Cosack II. S. 379; Dernburg II. 1 S. 248; Planck § 806; Örtmann A. 1 zu § 806; Mot. z. BGB II. S. 717;
Stranz-Gerhard, S. 142 f. (Anm. 11 u. 24);
Stranz-Gerhard a. a. O. Anm. 24:
„Die Umschreibung ist keineswegs der Abtretung von Rechten gleichzustellen ... Die Umschreibung auf den Namen ist ein reiner Formalakt, das Gewand, in welches die verschiedensten materiellen Rechtsverhältnisse eingekleidet werden. Unrichtig ist auch die Charakterisierung der Umschreibung als Novation. Der Formalakt der Umschreibung ist an gewisse (durch Art. 18 pr. AG geregelte) Voraussetzungen geknüpft, welche mit den materiellen Eigentumsrechten an dem Papier oder den Gläubigerrechten an der Forderung keineswegs zusammenfallen."
Cruson-Müller S. 231. C. 1.
Vgl. auch Marßon S. 26;
Kuntze § 126: Durch die Außerkurssetzung wird in Betreff des Inhalts oder Bestands der Obligation selbst nichts geändert, und daher auch nicht etwa eine novatio bewirkt, sondern es wird das Verhältnis der Obligation zum Papier verwandelt.

Mit diesen Ausführungen stimmt auch die Literatur im großen überein. Endemanns (Bd. II S. 1228) abweichende Ansicht, daß die Umwandlung einen Novationsvertrag darstelle, ist nicht zutreffend. Denn wie wir sahen, erfolgt die Umschreibung durch bloßen Vermerk des Ausstellers auf der Urkunde, nicht aber durch Eintausch des alten Papiers gegen eine neue auf den neuen Namen lautende Urkunde.[1]

Verfehlt ist aus diesem Grunde auch die Ansicht Ritters,[2] mit der Hingabe zur Umschreibung erlösche das Forderungsrecht aus dem Papier, an die Stelle des Forderungsrechtes aus dem JP trete der Anspruch des Inhabers auf Aushändigung eines neuen oder des umgeschriebenen Papieres, und dessen Aushändigung endlich bewirke, daß an die Stelle des Anspruchs auf Aushändigung der umgeschriebenen Urkunde wieder ein Anspruch auf Leistung nach Maßgabe des in der Urkunde enthaltenen Schuldversprechens trete.

Ebenso verfehlt erscheinen weiter noch die Ausführungen der Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wenn sie schreiben[3]: „Die Verwandelung erfordert streng genommen die Einziehung des Inhaberbriefs und die Ausstellung einer neuen, der veränderten Rechtslage entsprechenden Urkunde von seiten des Ausstellers."

Durch die Umschreibung wird, wie wir schon oben sahen, am Bestand oder Inhalte der Forderung aus dem Papier nichts geändert. Das alte Recht besteht nach wie vor fort und wird nur insofern geändert, daß eben nunmehr die Verpflichtung nicht mehr die aus einer JSchV, sondern die aus einem Rektapapier ist.[4]

Zu unterscheiden von diesem Vertrage ist der Vertrag, in dem sich der Aussteller oder der Gläubiger oder beide verpflichten, die Umschreibung herbeizuführen. Für diesen obligatorischen Vertrag ist nichts Besonderes zu erwähnen.

Hier ist noch der Fall zu erörtern, daß der Aussteller zur Umschreibung verpflichtet ist (z. B. §§ 1815, 2117 BGB). Schwierigkeiten ergeben sich wegen der Vollstreckung dieser Verpflichtung. Nach § 894 ZPO gilt die Erklärung des Schuldners als abgegeben, ohne

[1] Vgl. Marßon S. 26.
Vgl. Stranz-Gerhard a. a. O. Anm. 24.
[2] Ritter a. a. O. S. 167.
[3] Mot. II. 717.
[4] Vgl. auch Jacobi S. 139.

Rücksicht auf die Form der Erklärung.[1] Damit wäre aber ein äußerst unsicherer Rechtszustand geschaffen: das Papier wäre äußerlich noch JSchV, während es tatsächlich Rektapapier ist. Jeder Erwerber muß sohin das Papier für eine JSchV halten, bekommt aber ein Rektapapier, sodaß er sich alle Einwendungen aus dem Papier gefallen lassen müßte. Das kann das Gesetz nicht gewollt haben! Daher muß angenommen werden, daß § 894 ZPO für diesen Fall nicht gilt. Dann ist aber weiter zu folgern: die Umschreibung hat durch den Aussteller zu erfolgen. Eine Umschreibung von seiten eines Dritten ohne Vollmacht ist wirkungslos. Daher kann auch hier nicht ein Dritter ohne Vollmacht die Umschreibung für den Aussteller vornehmen. Eine gesetzliche Vertretungsmacht, wie im Falle des § 822 ZPO, hat das Gesetz auch nicht aufgenommen. Es bleibt sonach nichts übrig, als die Vollstreckung nach § 888 ZPO zu bewirken.

§ 6. Die Wirkungen der Umschreibung im allgemeinen.

§ 793 BGB bestimmt: „Hat Jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht, so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen."

Durch die Umschreibung nun wird der Inhalt der Urkunde verändert; diese lautet jetzt anders als vorher: das Versprechen ist jetzt darauf gerichtet, an den namentlich Berechtigten zu leisten. Im übrigen bleibt das Versprechen das gleiche.

Das Wesen der Umschreibung besteht sonach darin, daß der Aussteller sein Versprechen, an den Inhaber zu leisten, dahin ändert, daß er nunmehr an den namentlich Berechtigten leisten will. Die Umschreibung geht sonach einzig und allein dahin, die Bestimmungen über die Person des Gläubigers zu ändern. Darin erschöpft sich die Umschreibung. Mehr soll sie und kann sie nicht bewirken. Die Folge davon ist, daß das Schuldverhältnis insoweit unverändert bleibt, als sich nicht daraus mit Notwendigkeit eine Änderung ergibt, daß an Stelle des Inhabers der namentlich Berechtigte tritt.[2]

---

[1] RG 31. 359. — Petersen u. Anger, ZPO § 894 A. 4.
[2] Vgl. S. 30 Anm. 2 u. S. 31 Anm. 4.

Als erste Folgerung hieraus ergibt sich, daß das Papier seinen Wertpapiercharakter nicht verliert.[1] Als JSchV war es Wertpapier. Daß nun plötzlich ein namentlich Berechtigter genannt ist, steht dem Wertpapiercharakter nicht entgegen. Daher sinkt das Papier nicht herab zur einfachen Beweisurkunde, sondern bleibt Wertpapier, wird aber, da ein namentlich Berechtigter genannt ist, Rektapapier. Während das JP eine bewegliche Sache ist, tritt beim Rektapapier die Sacheigenschaft ganz zurück. Der Besitz des Papieres allein ist wertlos; nur für den Gläubiger hat das Papier als Sache einen Wert. Daher tritt beim Rektapapier das Papier als Stoff zurück; es folgt dem Gläubigerrechte und dient nur zu dessen Verwirklichung. Daraus ergibt sich der grundlegende Unterschied: beim JP folgt das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier, beim Rektapapier dagegen das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier.[2]

Damit treten auch für das umgeschriebene Papier die Menge sachenrechtlicher Bestimmungen, die für JP gelten, außer Kraft; das Papier hat aufgehört, Sache zu sein: es wird zum Recht und nur der wertlose Papierstoff bleibt Sache.[3]

§ 7. Gläubigerrecht aus dem Papier.

Aus der Natur der Umschreibung ergibt sich, daß Gläubiger nunmehr der in der Urkunde als solcher Benannte ist. Er kann die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen. Der Anspruch aus der Urkunde wird durch die Umschreibung seinem Inhalte nach nicht geändert; die Leistung ist ganz die gleiche, wie sie früher der Inhaber fordern konnte. Dagegen gehen mit der Umschreibung verschiedene Ansprüche des Gläubigers, die neben der Leistung bestanden, unter. So der Anspruch aus § 798 BGB; denn die Erteilung einer neuen JSchV gegen Aushändigung der beschädigten setzt voraus, daß das verunstaltete Papier zum Umlauf nicht mehr geeignet sei. Mit der Umschreibung soll aber gerade das Papier dem Umlauf entzogen werden, sodaß die Voraussetzungen des § 798 nicht mehr gegeben sind.

---

[1] Jacobi S. 139; Staudinger (05) § 806. II. 2. b.
Henle-Schneider, AG. S. 85/86.
Stranz-Gerhard S. 146 Anm. 12.

[2] Vgl. Jacobi § 8.

[3] Jacobi a. a. O.

Das Recht auf Kraftloserklärung bleibt bestehen. Denn dies ist begründet in dem Wertpapiercharakter, nicht in dem Charakter des Papieres als JP. Daher ist nicht anzunehmen, daß die Kraftloserklärung von umgeschriebenen JSchV ausgeschlossen sei.[1] Daran ändert auch § 1004 ZPO nichts, da er lediglich eine ergänzende Bestimmung zu § 799 BGB ist und nur das formale Antragsrecht regelt. Unseren Fall regelt Abs. 2 des § 1004 ZPO.

Während das Gläubigerrecht seinem Inhalte nach nur ganz geringfügige Änderungen erleidet, ist die Geltendmachung des Gläubigerrechts beim umgeschriebenen Papier eine ganz andere als bei der JSchV. Während bei der JSchV der Gläubiger auf bloßen Nachweis der Innehabung, d. i. Präsentation, Zahlung verlangen, und der Schuldner dem lediglich die Einrede der mangelnden Verfügungsberechtigung entgegensetzen kann (§ 793 Abs. 1 BGB), genügt bei der umgeschriebenen JSchV die Präsentation des Papieres nicht, um Zahlung zu erlangen. Hier muß der Gläubiger von vornherein auch nachweisen, daß er Gläubiger ist, und nicht der Schuldner, daß er nicht Gläubiger ist.[2] Es ist sonach die Geltendmachung des Gläubigerrechts wesentlich erschwert. Gerade das aber wollten die Parteien; das war das Ziel ihrer Vereinbarung, und darin soll sich die Umschreibung erschöpfen. Alles andere soll nur Folge dieser Umwandlung sein. Damit ist die Person des Gläubigers in den Vordergrund gerückt, das Papier als Sache tritt zurück, und so gelangt man schließlich wieder zum gleichen Ergebnis wie im vorigen Paragraphen.

Infolge der Umschreibung ergeben sich auch für die Geltendmachung des Gläubigerrechtes im Einzelnen verschiedene Besonderheiten. In der Annahme der Erfüllung liegt eine Verfügung über die Forderung. Der Ehemann, der über die JSchV verfügen konnte, weil (und soweit eben) sie eine verbrauchbare Sache darstellte, kann dies nicht mehr über das umgeschriebene Papier, da dieses keine verbrauchbare Sache ist (§ 1376 BGB). Daher ist der Mann allein nicht berechtigt, die Forderung einzuziehen. Dagegen kann er im eigenen Namen klagen und auch vollstrecken lassen (gemäß § 1380

[1] Ebenso Staudinger § 806. II. 2. c. (05).
Vgl. insbes. §§ 1003 f. ZPO: Art. 54, 166 Z. 14 bayr. AG.
A. A. Adelmann, Kraftloserklärung S. 17;
„ „ Ritter a. a. O. S. 168.

[2] Vgl. Staudinger § 806. II. 2.

BGB). Nach § 1380 Satz 2 wirkt das Urteil jedoch nicht für die Frau. Dieser Zustand ist auch durch § 1400 Abs. 2 keineswegs geändert, da § 1400 nicht den Fall betrifft, wenn die Verwaltungsgemeinschaft endigt, nachdem der Mann ein rechtskräftiges Urteil erstritten hat.

Gehört die JSchV zum Gesamtgut, so ist stets der Mann zur Geltendmachung berechtigt, nicht die Frau (1443 BGB).

Der Vormund bedarf zur Geltendmachung der JSchV nicht der Genehmigung des Gegenvormundes bezw. des Vormundschaftsgerichts in den Fällen des § 1813. In den sonstigen Fällen bedarf er jedoch der beiden Genehmigungen. Dagegen schlägt § 1820 hier nicht ein, da er sich nur auf den Fall der besonderen Umschreibung nach § 1815 bezieht. Dies ist besonders von Wichtigkeit für jene JSchV, die der Vormund nach § 1814 nicht zu hinterlegen braucht.

Bei der Nacherbschaft ist der Vorerbe zur Geltendmachung berechtigt (§ 2112 BGB). § 2117 BGB behandelt ebenfalls nur den Fall der besonderen Umschreibung.

Daß der Testamentsvollstrecker und der Konkursverwalter zur Geltendmachung berechtigt sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Bei mehreren Gläubigern gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 420 f. BGB.

§ 8. Die Verpflichtung aus dem Papier.

Durch die Umwandlung soll nur die Geltendmachung und Übertragung des Gläubigerrechtes geändert werden: die Schuld soll ihrem Gegenstande nach keine Änderung erfahren. Die Leistung bleibt die gleiche, ob sie an den Inhaber oder an den namentlich Berechtigten zu erfolgen hat.

Dagegen hat die Änderung in der Person des Gläubigers und der Geltendmachung der Forderung Einfluß auf die Verpflichtung zur Leistung und damit insbesondere auf die Einreden.

Während bisher der Schuldner an den Inhaber zu zahlen hatte und dessen Nichtberechtigung nachweisen mußte, kann er jetzt bloß an den zahlen, der sich ihm gegenüber als Berechtigter ausweist, sei es, daß er seine Identität mit dem in der Urkunde Genannten oder seine Rechtsnachfolge oder seine Vertretungsmacht für den Berechtigten nachweist. Denn nun wird der Schuldner durch die Leistung an den Prä

sentanten nicht mehr befreit, da sonst die ganze Umschreibung sinnlos wäre. Aber auch Präsentation des Papieres kann er verlangen; denn das Papier ist Wertpapier geblieben.[1] Es liegt in der Natur des Wertpapiers, daß nur der es geltend machen kann, der es im Besitz hat. Der Nachweis des Besitzes erfolgt aber durch Präsentation.

Ferner braucht der Schuldner bloß zu leisten gegen Rückgabe des Papiers.[2] Denn mit der Tilgung der Schuld soll auch alles getilgt werden, was an dieselbe erinnert und was dieselbe, wenn auch nur scheinbar, aber doch zum Nachteil des Schuldners wieder aufleben lassen könnte; denn mit dem Papier behielte der Gläubiger auch ein mächtiges Beweismittel in der Hand, das er mißbrauchen könnte. Dieser Grundsatz, der in § 371 BGB für die Schuldurkunden im allgemeinen, in den §§ 797, 1144 BGB; 448, 659, 688 HGB; Art. 39 WO für die einzelnen Wertpapiere ausgesprochen ist, muß auch für die umgeschriebenen JSchV gelten. § 797 Satz 2 BGB gilt beim umgeschriebenen Papier natürlich nicht.

Geld hat der Schuldner im Zweifel dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln (§ 270 BGB). In der Natur der JSchV liegt, daß der Schuldner die in Geld bestehende Leistung an den Wohnsitz des Gläubigers nicht übermitteln kann, da er ja den Gläubiger gewöhnlich gar nicht kennt. Die Übermittelung an den Gläubiger könnte man von ihm bloß dann verlangen, wenn der Gläubiger ihm vorher die JSchV übersendet. Aber einen solchen Rechtszustand, wo es vom Belieben des Gläubigers abhängt, ob eine Schuld Hol- oder Bringschuld ist, entspricht nicht den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts.

An diesem Rechtszustand soll durch die Umschreibung nichts geändert werden. Weder der Wille der Parteien geht im Zweifel auf eine solche Änderung, noch verlangt sie die Natur der Umschreibung. Daher bleibt die Schuld aus der JSchV Holschuld.[3]

---

[1] Schneider-Henle, S. 85/86 u. Lit.Angabe.
Jacobi S. 139. — Örtmann § 806.
Staudinger § 806. II. 2. c. — Ritter S. 182.

[2] Planck § 797. 1.

[3] Vgl. Ritter a. a. O. S. 181.
Brunner bei Endemann S. 156 f.
Staudinger § 797. — Mot. S. 698.
Fischer-Henle § 797. 3.
Ähnlich Örtmann § 797. 1.

Auch sonst wird durch die Umschreibung am Erfüllungsorte und an der Erfüllungszeit nichts geändert. — —

Für die JSchV gilt das Prinzip, daß der Aussteller dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensetzen kann, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen (§ 796 BGB). Dies ist der Rechtszustand bei der Umschreibung. Der Aussteller kann nur die in § 796 bezeichneten Einreden dem die Umschreibung herbeiführenden Gläubiger entgegensetzen. Daran soll die Umschreibung nichts ändern und ändert auch ihrer Natur nach nichts daran. Bei einer Klage des Gläubigers, der die Umschreibung herbeigeführt hat, gegen den Aussteller gilt sonach unbeschränkt § 796; denn als der Gläubiger die JSchV erwarb, erwarb er sie als JSchV nur mit den in § 796 bezeichneten Einreden. Alle Einreden, die seitdem entstanden, sind Einreden gegen seine Person.

Dagegen ändert sich die Rechtslage mit der Übertragung des Papiers. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung (Zession, s. u.). Daraus folgt, daß die Forderung mit allen Einreden, die gegen den bisherigen Gläubiger bestanden, übergeht: es gehen also über alle Einreden, die sich auf die Ausstellung beziehen, die sich aus der Urkunde ergeben und die dem Aussteller gegen den umschreibenden Gläubiger zustehen. Dazu kommen die Einreden, die dem Gläubiger gegen den Erwerber selbst zustehen. Mit all diesen Einreden geht dann bei einer neuerlichen Übertragung die Forderung über.

Das gleiche gilt im Zweifel bei dem Übergang kraft Gesetzes (§§ 412, 404 BGB) — insbesondere beim Erbgang.

Zu den Einwendungen gehören neben den Einreden insbesondere die Behauptung der Tilgung der Forderung durch Erfüllung, Aufrechnung, Erlaß u. s. w. Bei den JSchV werden auch diese Einwendungen von § 796 getroffen. Der Aussteller kann diese Einwendungen dem Gläubiger nur dann entgegensetzen, wenn diesem selbst gegenüber die Tilgung erfolgte oder wenn er die Tilgung kannte oder kennen mußte (§ 796 BGB).[1] Mit der Umschreibung ändert sich dies. Wird nunmehr die Forderung getilgt, so kann sie nicht mehr übertragen werden oder übergehen, da es nunmehr, abgesehen von § 409 BGB, keinen Schutz des guten Glaubens mehr gibt. Daher

[1] Vgl. Jacobi S. 205 f.

kann der Schuldner Jedem, der das Gläubigerrecht in Anspruch nimmt, entgegen halten, daß er nicht berechtigt sei. Auch für alle sonstigen Einwendungen gilt das Gleiche. Bis zur ersten Übertragung oder dem ersten Übergang nach der Umschreibung gilt § 796, von da ab § 404 BGB, was die gegen den umschreibenden Gläubiger und seine Nachmänner geltenden Einwendungen betrifft.

Ist die Übertragung einer JSchV anfechtbar, so kann der Schuldner an den Gläubiger leisten; wird die Übertragung nachher angefochten, so ist dies für den Schuldner gleichgültig, da er auch durch Leistung an einen Nichtberechtigten befreit wird (§ 793). Mit der Umschreibung wird die Sachlage anders. Nunmehr treten die Regeln über die Zession ein. Nun hat der Schuldner die Berechtigung des Präsentanten zu prüfen; nun wird er (nach § 362) nur durch Leistung an den Gläubiger befreit. Wird das Geschäft angefochten, so ist auch seine Leistung nicht an den Gläubiger erfolgt: er ist nicht befreit. Dagegen kann er sich schützen gemäß §§ 409, 410 BGB.

Diese Grundsätze gelten dem Wortlaut nach auch dann, wenn der Schuldner die Anfechtung kannte oder kennen mußte. Dies entspricht jedoch nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben und geht weit hinaus über den sonst das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschenden Grundsatz des Schutzes des guten Glaubens, den § 142 auch für die Anfechtbarkeit aufstellt. Allerdings steht der Schuldner insofern schlechter da als ein anderer, als er ja die Anfechtung nicht in der Hand hat. Aber er braucht sich ja bei dem Anfechtungsberechtigten nur zu erkundigen, ob dieser anfechten will oder nicht. Verneint dieser, so hat der Schuldner seine Schuldigkeit getan; nun kann er ruhig leisten. Dies entspricht dem auch für das Recht der Schuldverschreibungen ausgesprochenen Grundsatz des § 242 BGB. Damit ergeben sich wichtige Konsequenzen für das Einrederecht des Schuldners. Ist die JSchV anfechtbar übertragen, und dann an einen gutgläubigen Erwerber weiter begeben, so erwirbt dieser das volle Gläubigerrecht (§§ 932 f. BGB). Der Schuldner kann ihm die alte Anfechtbarkeit nicht entgegenhalten, so wenig wie der früher Berechtigte. Zur Zeit der Umschreibung kann sich der Schuldner also nur dann auf die Anfechtbarkeit berufen, wenn der Gläubiger selbst anfechtbar erworben hat oder den anfechtbaren Erwerb seines Vormannes kannte oder kennen mußte. Diese Rechtslage wird durch die Umschreibung konsolidiert. Nunmehr

kann sich kein neuer Erwerber darauf berufen, daß er die Anfechtbarkeit nicht kannte oder kennen mußte: jetzt vernichtet die Anfechtung auch alle späteren Übertragungen, da ein Nichtgläubiger eine Forderung nicht übertragen kann. Nun hat auch der Schuldner unbeschränkt das Recht, in soweit die Anfechtbarkeit einzuwenden.

Durch die Umschreibung verspricht der Schuldner, an den namentlich Berechtigten zu leisten; nur durch die Leistung an diesen will er frei sein. Daher gilt für die Erfüllung nicht mehr § 793 Abs. 1 Satz 2 BGB, sondern § 362. Eine Erfüllung an einen Dritten tilgt die Forderung nur unter den Voraussetzungen der §§ 185 und 362 Abs. 2 BGB. Daher kann natürlich der Schuldner jedem Nichtberechtigten Zahlung verweigern, auch wenn er das Papier präsentiert, und muß auch dessen Nichtberechtigung nicht nachweisen, wie § 793 bei der JSchV verlangt. Von dem Rechtsnachfolger kann er Nachweis der Rechtsnachfolge verlangen, von dem rechtsgeschäftlichen Nachfolger insbesondere Aushändigung einer Abtretungsurkunde nach § 410 BGB. Dies kann allerdings durch eine Anzeige nach § 409 ersetzt werden. Der Ansicht Jacobis,[1] daß bei Wertpapieren die Anzeige wirkungslos sei, kann nicht beigepflichtet werden. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern denn das Papier keinen Nutzen haben soll. Das Rektapier ist doch sicher nicht dazu angetan, den Schuldner von der Verpflichtung zu entbinden, vergangene Kenntnisnahmen zu berücksichtigen. Das kann man höchstens von den JP sagen. Hier braucht sich der Schuldner nur um die gegenwärtige Präsentation und sonst um Nichts zu bekümmern. Anders ist aber die Sachlage beim Rektapapier, das alle Einwendungen zuläßt und keinen guten Glauben kennt. Hier kann man auch dem Schuldner zumuten, daß er ältere Anzeigen berücksichtigt und nicht gleich in den Papierkorb wirft.

Die Ansprüche aus JSchV erlöschen nach 30 Jahren von der für die Leistung bestimmten Zeit an, nach § 271 BGB also nach 30 Jahren seit Ausgabe bezw. seit dem in § 794 bezeichneten Erwerbe (§ 801 BGB).[2] Diese Ausschlußfrist kann durch Vorlegung

[1] Jacobi S. 242 f.

[2] A. A. Staudinger § 801. III.

Diese Ansicht Staudingers wird dem Institut nicht gerecht. Wollte man die Verjährung für JSchV ausschließen, so kann dies nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Leistungszeit bestimmt ist oder nicht. Das BGB bestimmt darüber

zum Zwecke der Einlösung in eine Verjährungsfrist vom Ablauf der Frist an umgewandelt werden.[1] Dieses eigentümliche Institut ist aus der Eigenart der JSchV hervorgegangen und hat bei einem Rektapapier keinen Platz.[2] Mit der Umschreibung hört die Vorlegungsfrist zu laufen auf. Es gelten nunmehr die allgemeinen Vorschriften über Verjährung. So in der Umschreibung ein Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB zu erblicken ist,[3] so beginnt mit der Umschreibung die gewöhnliche 30jährige Verjährung (§§ 217, 195 BGB).[4] Damit könnte allerdings der Gläubiger seinen Anspruch durch Umschreibung verlieren. Wenn er nämlich nach Ablauf der Vorlegungsfrist umschreiben läßt, so bekommt er, wenn kein Anerkenntnis dazwischen liegt, einen verjährten Anspruch, während er vor der Umschreibung noch nicht verjährt war, da nach Vollendung der Verjährung eine Unterbrechung derselben nicht mehr stattfinden kann. Den Anspruch durch die Umschreibung zu zerstören, ist aber nicht Wille der Parteien. Daher wird man annehmen müssen, daß nunmehr die Verjährung weiter läuft, aber unterbrochen wurde. Als neue Verjährungsfrist käme aber dann die 30jährige in Betracht.

Der Aussteller einer JSchV kann wie jeder andere Schuldner in Verzug geraten. Es liegt aber in der Natur der JSchV, daß sich die Verzugswirkungen beschränken auf den Gläubiger, der gemahnt hat, nicht auf seinen Rechtsnachfolger; denn ihn kann der Schuldner, der bei der Übertragung nicht berücksichtigt wird, nicht kennen, sodaß ihm § 285 BGB zur Seite steht. Anders ist es beim Rektapapier. Hier braucht er sich um eine Übertragung nur zu kümmern, wenn sie ihm angezeigt wird oder er sie sonst in Erfahrung bringt (§ 407 BGB). Hier ist die Übertragung sonach kein Umstand, der dem Schuldner die Leistung unmöglich macht. Daher bleiben

---

nichts. § 801 BGB soll nicht besagen, daß darüber ausdrückliche Bestimmungen getroffen sein müssen. Im Gegenteil, durch Nichtnennung einer Zeit wird ja als Leistungszeit das Entstehen des Schuldverhältnisses bestimmt.

Vgl. Ritter a. a. O. S. 178 f. Cosack II. S. 339.

[1] Örtmann § 801;
A. A. Planck § 801. Plancks Ansicht widerspricht dem Wortlaut.

[2] Mot. II. 703.

[3] Vgl. Staudinger § 208 Anm. 3 Abs. 4;
Planck § 208 Anm. 2;
Fischer-Henle § 208 Anm. 2;
Cosack I. 271.

[4] Vgl. Ritter a. a. O. S. 178 f.

nach der Umschreibung die einmal eingetretenen Verzugswirkungen auch für die nachfolgenden Gläubiger bestehen.

Die freie Stellung des Gläubigers bei der JSchV bringt es mit sich, daß der Gläubiger nicht in Verzug geraten kann. Durch die Umschreibung soll daran nichts geändert werden. Der Gläubiger will ja durch die Umschreibung gerade in den ruhigen festen Besitz derselben kommen; wollte man nun dem Schuldner das Recht geben, den Gläubiger zur Annahme der Leistung zu zwingen, so wäre dem Gläubiger mit der Umschreibung nichts gedient. Denn dasselbe Ziel hätte er im Normalfalle durch Veräußerung erreicht.

§ 247 BGB gewährt dem Schuldner, der über 6% Zinsen versprochen hat, ein Kündigungsrecht. Dem Schuldner aus einer JSchV ist dies versagt. Die Gründe, die dazu führten, diese Bestimmung für JSchV einzuführen, gelten ebenso für die vinkulierten Schuldverschreibungen. Die Umschreibung ändert daran nichts und soll auch nichts ändern.

§ 9. Die Übertragung.

Mit der Umschreibung hat das Papier die Eigenschaft eines JP und damit die einer beweglichen Sache verloren. Damit ist zunächst der negative Satz gegeben, daß sich die Übertragung des vinkulierten Papiers nicht nach den Vorschriften der §§ 929 f. BGB richtet, und daß die originären Erwerbsarten an beweglichen Sachen am umgeschriebenen Papier nicht stattfinden. Es gibt keine Okkupation, keine Ersitzung, keinen Eigentumserwerb durch Fund an umgeschriebenen JSchV. Durch die Umschreibung ist das Gläubigerrecht und die Forderung in den Vordergrund getreten; das Papier folgt in allem der Forderung. Mit Übertragung der Forderung geht das Eigentum am Papier ohne weiteres über (§ 952 BGB). Die Übertragung des vinkulierten Papieres richtet sich also, da besondere Vorschriften fehlen, nach den allgemeinen Vorschriften über Forderungsübertragung.

Daraus ergibt sich weiter, daß das umgeschriebene Papier unbeschränkt übertragbar ist. Eine Spezialbestimmung enthält das Gesetz nicht. Die erste Alternative des § 399 BGB trifft nicht zu; denn würde die Leistung ihrem Inhalte nach durch Übertragung geändert, so wäre sie nicht ursprünglich durch JSchV versprochen worden, die auf möglichst bequeme Übertragung berechnet ist. Auch ist in dem

Umschreibungsvertrag kein Vertrag auf Ausschluß der Übertragung zu erblicken (§ 399 BGB).

Des Weiteren folgt, daß die Übertragung, soweit nicht die Natur des vinkulierten Papieres entgegensteht, durch formlosen Vertrag nach § 398 BGB erfolgt.

Das Gesetz verlangt keine besondere Form und auch aus der Natur des Papieres läßt sich keine Formvorschrift ableiten. Insbesondere wäre verfehlt, annehmen zu wollen, daß zur Übertragung eine neuerliche Umschreibung erforderlich ist; denn damit wäre in das Belieben des Schuldners gestellt, ob er den Gläubiger übertragen läßt oder nicht. Dies widerspricht dem in § 398 BGB ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, daß Jedermann im Zweifel mit seinem Gut machen kann, was er will; denn eine Verpflichtung des Ausstellers zur neuerlichen Umschreibung gibt es so wenig, als er überhaupt umzuschreiben verpflichtet ist.

Weiter ist erforderlich Übergabe des Papiers; denn ohne das Papier kann das Recht nicht geltend gemacht werden, ist es vollständig wertlos. Die Parteien wollen aber eine vollständige Übertragung des Wertobjektes in dem Sinne, daß der neue Erwerber es sofort gebrauchen kann. Dazu ist erforderlich die Übergabe. Daher muß die Übergabe des Papiers als notwendiges Erfordernis der Übertragung verlangt werden.[1]

Für den Rektawechsel hat den gleichen Grundsatz aufgestellt ROHG Bd. 11 S. 251 f., welcher Ansicht Literatur und Rechtsprechung gefolgt ist.

Übergabe ist Besitzverschaffung; daher erübrigt sie sich, wenn der neue Erwerber schon im Besitz ist. Sie kann ersetzt werden durch constitutum possessorium — denn auch hier wird Besitz begründet — und durch Abtretung des Herausgabeanspruches beim mittelbaren Besitz (vgl. §§ 351, 1154, 1117 BGB).

Zur Übertragung der umgeschriebenen Schuldverschreibung ist jeder berechtigt, der darüber verfügungsberechtigt ist, sodaß hier im Einzelnen das Gleiche gilt, was oben bei der Geltendmachung der Forderung besprochen wurde.

Die Wirkung der Übertragung ist, daß die Forderung mit allen Akzessorien und Einreden auf den neuen Gläubiger übergeht (§§ 401,

[1] Ebenso Jacobi a. a. O.

404 BGB). § 796 hat keinen Platz für das vinkulierte Papier; ist er ja eine Folge der §§ 932 f. BGB.[1] Einen guten Glauben gibt es bei der Übertragung der Forderung nur im Falle des § 408. Auch die §§ 407, 408 BGB gelten für das vinkulierte Papier.

Ausgehend von den beiden Sätzen, die wir oben aufgestellt haben, nämlich daß die Umschreibung, die ein Nichtberechtigter, sei es auf seiten des Gläubigers oder Schuldners, bewirkt hat, wirkungslos ist, und daß vom Moment der Umschreibung an die Übertragung des Papiers sich nach obligationenrechtlichen und nicht mehr nach sachenrechtlichen Grundsätzen richtet, lassen sich leicht auch die Fragen lösen, die sich ergeben, wenn ein im Entstehen begriffenes Rechtsverhältnis durch die Umschreibung gestört wird.

Wenn eine JSchV von einem Nichtberechtigten veräußert wird und zwar nach den §§ 930, 931 BGB, dann die Umschreibung bewirkt wird und danach der Erwerber noch im guten Glauben den Besitz erwirbt, so erlangt er das Eigentum, wenn die Umschreibung von einem Nichtberechtigten betätigt wurde; denn dann ist das Papier JP geblieben sowie bewegliche Sache. Hat dagegen der Berechtigte umschreiben lassen, so ist nunmehr das Papier Rektapapier: Eigentum kann er an demselben nur durch Übertragung von seiten des Berechtigten erlangen, nicht durch bona fide-Erwerb.

Bei dem mit Rücksicht auf § 935 Abs. 2 BGB sehr seltenen Fall der Ersitzung eines JP gilt das Gleiche. Wird im Verlaufe der Ersitzungszeit von einem Nichtberechtigten umgeschrieben, wozu auch der Ersitzer selbst gehört, so bleibt das Papier bewegliche Sache, nach 10 Jahren wird der Besitzer Eigentümer. Wird in der Zwischenzeit vom Berechtigten Umschreibung herbeigeführt, so wird das Papier Rektapapier und kann als solches nicht ersessen werden.

Ebenso regelt sich der Eigentumserwerb beim Fund nach § 973 BGB.

[1] Jacobi S. 205 f.

Rechte am vinkulierten Papier.

§ 10. 1. Nießbrauch.

Während das Gesetz im allgemeinen JP wie bewegliche Sachen behandelt und Rechte am Papier nach den Vorschriften über die Übertragung erwerben läßt, durchbricht es diesen Grundsatz beim Nießbrauch an JP. Bei ihnen gelten die allgemeinen Grundsätze nur, soweit sie verbrauchbare Sachen sind (§ 1084 mit § 1067 BGB.).[1] Im übrigen richtet sich der Nießbrauch an JSchV nach den Grundsätzen des Nießbrauchs an Rechten. Die Bestellung des Nießbrauchs erfolgt nicht durch Übergabe des Besitzes, sondern es genügt Herstellung des Mitbesitzes (§ 1081 BGB).[2] Da aber die Übertragung der JSchV sich nach den Vorschriften über die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen richtet (vgl. § 9), so finden wenigstens für die Bestellung des Nießbrauchs an JSchV die Vorschriften der §§ 929 f. BGB Anwendung. Dagegen findet — entgegengesetzt § 1033 — Ersitzung nicht statt.[3] Des weiteren richtet sich der Nießbrauch an JSchV nach den Vorschriften, die für den Nießbrauch an Forderungen gelten.[4] Dabei ist zu unterscheiden, ob die Forderung verzinslich ist oder nicht. Im ersteren Falle bestimmen sich die Rechte des Nießbrauchers nach den §§ 1074, 1075 BGB, im letzteren Falle nach den §§ 1076—1079 BGB.[5] Das Besitzrecht am Papier ist in § 1081 BGB geregelt.[6] Das ungeschriebene Papier ist nicht bewegliche Sache, sondern ein Recht und zwar eine Forderung. Auch für dieses gelten daher beim Nießbrauch dieselben Vorschriften wie für die JSchV. Ein Unterschied ergibt sich nur bei der Bestellung des Nießbrauches: hier ist erforderlich der Bestellungsvertrag und Übergabe der Urkunde.

[1] Vgl. Planck (1905) § 1084.
[2] Planck (05) § 1081. 1.
[3] Planck (1905) § 1069. 1. Abs. 1.
[4] Planck § 1081;
Staudinger (1903) Bem. zu §§ 1081/82;
Thurnau-Förster (1900) I. § 1081.
[5] Staudinger § 1074;
Planck § 1074.
[6] Planck § 1081;
Staudinger § 1081.

Damit ergeben sich auch die Wirkungen der Umschreibung auf einen bestehenden Nießbrauch. Sie bestehen einzig und allein darin, daß nunmehr der Nießbraucher den Alleinbesitz des Papieres verlangen kann. Zwar beruht das Recht auf den Besitz des Papieres auf der Bestellung, allein die Bestellung dieses Nießbrauches erfolgt nicht nach den Vorschriften der §§ 398 f. BGB. In Wirklichkeit handelt es sich ja hier um ein Recht, das weniger in der Bestellung als vielmehr in dem Nießbrauch selbst begründet ist.

Eine Beeinträchtigung erleidet sein Nießbrauch dabei nicht; deshalb ist auch Zustimmung des Nießbrauchers zur Umschreibung nicht erforderlich.

§ 11. 2. Pfandrecht.

Für das Pfandrecht an einer JSchV gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§ 1293 BGB). Die Bestellung erfolgt sonach durch Einigung und Übergabe bezw. Übergabsfurrogat; dabei wird der gute Glaube berücksichtigt (§§ 1205 f., 1207 f. BGB). Die Befriedigung erfolgt durch Verkauf, hier meist freihändigen Verkauf (§§ 1235 Abs. 2, 1221 BGB). Über die Vorschriften über bewegliche Sachen (§ 1293 BGB) geht nur § 1294 BGB hinaus, der dem Pfandgläubiger jederzeit ein Einziehungsrecht gewährt.

Sobald die JSchV umgeschrieben ist, ist sie Rektapapier. Die Bestellung eines Pfandrechtes am umgeschriebenen JP erfolgt nach den Grundsätzen der Übertragung, also durch einfachen Vertrag und Übergabe (§ 1273 BGB). Berücksichtigung des guten Glaubens ist dabei ausgeschlossen, doch wird der Schuldner nach den Grundsätzen der §§ 407 f. BGB geschützt (§ 1275 BGB).[1]

Die Befriedigung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung auf grund eines Vollstreckungstitels. Zur Einziehung der Forderung ist der Gläubiger allein nur dann berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 BGB eingetreten sind. Im übrigen haben Gläubiger und Verpfänder zusammenzuwirken bei der Einziehung der Forderung. An dem geleisteten Gegenstand erwirbt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht.

[1] Staudinger § 1275.

Für das Recht, Herausgabe des Papiers zu verlangen, gilt das oben über den Nießbrauch Gesagte. Mit der Übertragung der Forderung geht das Pfandrecht über (§§ 1273, 1250 BGB). Dafür gelten die §§ 407, 408, 412, 413 BGB.

Aus diesen allgemeinen Sätzen folgt schon, daß die Stellung des Pfandgläubigers durch die Umschreibung fundamental geändert wird und zwar zu seinem Nachteil. Daher ist seine Genehmigung zur Umschreibung erforderlich.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

Die Bestellung des Pfandrechts erfolgt durch einfachen Vertrag und Übergabe des Papiers (§§ 1274, 1205 f. BGB). Der Vertrag geht dahin, daß Verpfänder und Pfandgläubiger darüber einig sind, daß dem Pfandgläubiger ein Pfandrecht an der Sache zustehen soll. Die Übergabe erfolgt durch Aushändigung des Papiers. Eine Übergabe ist nicht erforderlich, wenn der Pfandgläubiger schon im Besitze des Papiers ist. An Stelle der Übergabe kann beim mittelbaren Besitz die Übertragung des Herausgabeanspruches und die Anzeige treten. Constitutum possessorium ist unzulässig. Doch kann die Übergabe ersetzt werden durch Einräumung des Mitbesitzes und zwar des unmittelbaren, wenn sich die Sache unter dem Mitverschluß des Gläubigers befindet, oder des mittelbaren, falls sie im Besitz eines Dritten ist, da Herausgabe an den Gläubiger und Eigentümer gemeinschaftlich erfolgen kann (§§ 1274, 1205, 1206 BGB).[1] War der Verpfänder nicht Gläubiger, so ist die Verpfändung vollständig wirkungslos, mag auch der Gläubiger im besten Glauben gewesen sein. Davon macht nur § 405 BGB eine Ausnahme.[2] Auf die Verpfändung finden auch die Vorschriften Anwendung, die zwischen dem Veräußerer und Erwerber des Rechts gelten.[3]

[1] Planck § 1274;
Staudinger § 1274.

[2] Ebenso Staudinger § 405. I. 3;
Hölder § 405. 3.
Ortmann § 405 Anm. 3.
A. A. Planck § 405 Anm. 4;
„ „ Schollmeyer § 405 Anm. 3;
„ „ Fischer-Henle § 405 Anm. 3;
„ „ Protok. I. S. 391.

[3] Mot. III. S. 540.

Der Verpfänder hat dem Pfandgläubiger Auskunft zu erteilen und die Beweisurkunden zu übergeben (§ 402 BGB). Zu diesen gehören insbesondere die früheren Abtretungserklärungen. Die Herausgabepflicht besteht nur für die Urkunden, die im Besitze des Verpfänders sind. Eine Verschaffungspflicht von anderen Urkunden besteht für den Verpfänder nicht. Der Verpfänder hat beispielsweise das umgeschriebene Papier erworben, hat sich aber dabei weder eine schriftliche Abtretungserklärung geben lassen, noch die über früher erfolgte Abtretungen erteilten Urkunden: damit ist dem Pfandgläubiger die Möglichkeit genommen, die verpfändete Forderung geltend zu machen (§§ 1274, 410 BGB). Der Pfandgläubiger kann den Verpfänder nicht zwingen, sein Recht auf Ausstellung einer Abtretungserklärung und Herausgabe der Beweispapiere geltend zu machen. Gegen den früheren Besitzer hat er auch keinerlei Recht, nicht einmal ein Recht auf Vorlage der Urkunden (§ 810 BGB), es sei denn, daß es sich um eine Urkunde handle, die über ein zwischen Gläubiger und Schuldner des Papiers abgeschlossenes Rechtsgeschäft aufgenommen wurde. Denn als Rechtsnachfolger kann er die Vorlage verlangen.[1] Es kommt daher auf den guten Willen des Schuldners an, ob er dem Pfandgläubiger leisten will oder nicht, d. h. ob das Papier für den Pfandgläubiger einen Wert hat oder nicht.

Der Pfandgläubiger kann vom Verpfänder eine schriftliche Verpfändungserklärung verlangen; auf Verlangen ist sie sogar öffentlich zu beglaubigen. Die Kosten der öffentlichen Beglaubigung hat der Pfandgläubiger zu tragen (§ 403). Die für das vinkulierte Papier bestehenden Pfandrechte, Hypotheken, Bürgschaften und Vorzugsrechte unterliegen dem Pfandrecht am Papier (§ 401). Dieser Pfanderwerb kraft Gesetzes hat keine Analogie im Bürgerlichen Gesetzbuch. Nach dem das BGB beherrschenden Grundsatz, Übertragung und Pfandbestellung analog zu behandeln, wird man auf diesen Pfanderwerb die Vorschriften über Übertragung eines Rechtes kraft Gesetzes analog anwenden müssen.[2]

Der Umfang der Pfandhaftung ist geregelt in § 1210 BGB. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die bebriefte Forderung. Die Mit-

[1] Siegel in Fischers Abhandlungen XII. 2. 36.

[2] Für das Pfandrecht §§ 1250 f., 399 f.; die Hypothek §§ 1153 f., 399 f.; die Bürgschaft §§ 399 f.; Vorzugsrechte §§ 399 f. BGB.
Vgl. auch §§ 413, 412 BGB.

haftung der Zinsen ist eigenartig geregelt. Sind Zinsscheine nicht ausgegeben, so erstreckt sich gemäß § 1289 BGB das Pfandrecht auf die Zinsen, deren Haftung entsprechend der der Pacht- und Miet-Zinsforderungen bei der Hypothek geregelt ist mit der Maßgabe, daß an Stelle der Beschlagnahme die Anzeige des Pfandgläubigers von seinem Einziehungswillen tritt.[1] Sind dagegen Zinsscheine ausgegeben, so erstreckt sich das Pfandrecht auf sie nur, wenn sie mit übergeben sind (§ 1296). Übrigens auch hier kann der Verpfänder deren Herausgabe verlangen, soweit sie vor Fälligkeit der Forderung fällig werden (§ 1296). Das hat aber nur einen Sinn, wenn das Pfandrecht sich nur auf die nach Fälligwerden der Forderung fällig werdenden Zinsen erstreckt.[2]

Die Einziehung der Zinsen regelt sich ebenso wie die der übrigen Forderung. Vor Eintritt des in § 1228 Abs. 2 BGB bezeichneten Zeitpunktes erfolgt die Einziehung durch Gläubiger und Pfandgläubiger gemeinsam, später durch Letzteren allein (§§ 1281, 1282 BGB). Mit der Einziehung erwirbt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht am Gegenstand (§ 1287). Geht, wie gewöhnlich, der Zinsanspruch auf Geld, so ist dieses anzulegen (§ 1288). Der Pfandgläubiger, der berechtigt ist, die Zinsen allein zu ziehen (§ 1282), ist dazu auch verpflichtet (§ 1285 Abs. 2). Auf andere Nutzungen erstreckt sich das Pfandrecht nur, wenn dies besonders bestimmt ist (§ 1213).

Das Gesetz enthält keine Regelung der Frage, wie es mit den sonstigen Akzessorien der Forderung zu halten sei. Wie Ortmann § 401 I. mit Recht hervorhebt, enthält § 401 keine Sonderbestimmung, sondern zählt nur einige Wirkungen der Sukzession auf, die das Gesetz eigentlich schon in § 398 regelt. Es gehen alle Akzessorien über. Durch § 1274 ist dieser Grundsatz ausgedehnt auf die Verpfändung. Gelten diese Grundsätze aber für die Bestellung, so müssen sie naturgemäß auch weiter wirken; denn die Bestellung soll das Pfandrecht begründen; das Pfandrecht ist das Ausschlaggebende. Will aber das Gesetz, daß das Pfandrecht bei der Bestellung alle Akzessorien aufnehme, so ist nicht zu ersehen, warum das später nicht mehr der Fall sein und damit das Pfandrecht einen anderen Inhalt bekommen soll. Daher unterliegen auch alle später hinzukommenden Akzessorien dem

---

[1] Staudinger § 1289. 1. — Planck § 1289.
[2] Planck § 1296; Staudinger § 1296; Jacobi S. 264 A. 3.

Pfandrecht.[1] Dazu gehören insbesondere Erweiterungen der Forderung durch Verschulden des Schuldners. Rechtsgeschäftliche Erweiterungen sind sehr vorsichtig zu behandeln, da sie häufig selbständige Geschäfte sind und nur äußerlich mit der Forderung zusammenhängen.

Natürlich muß es sich hier um Akzessorien der Forderung handeln. Das Zurückbehaltungsrecht ist ein selbständiges Recht, das die Forderung nur zum Gegenstand hat, aber kein Akzessorium derselben ist. Es ruht in der Person des Gläubigers, nicht in der Forderung.

Bei Bestellung des Pfandrechts kann Abweichendes bestimmt werden. Dadurch kann sich eine eigenartige Gestaltung ergeben bei den Akzessorien, die nicht ohne die Forderung bestehen können, z. B. Pfandrecht (§§ 1250, 1252), Bürgschaft (§§ 765, 767). Nach dem die Pfandbestellung beherrschenden Prinzip der analogen Anwendung der Übertragung müßten dann diese Rechte erlöschen. Damit würde man aber diesen Grundsatz überspannen, ohne die Besonderheiten, die das Pfandrecht besitzt, zu würdigen. Denn während die Übertragung dauernde Folgen hat, soll das Pfandrecht zunächst nur sichern, und es soll und kann beseitigt werden, wodurch der status quo wiederhergestellt wird. Diese nur vorübergehend gedachte Belastung soll zunächst keine dauernden Wirkungen haben. Das würde ihr aber in unserem Fall beigelegt, wollte man die Übertragungsgrundsätze strikte anwenden. Dem Willen der Parteien und dem Wesen des Pfandrechts entspricht es, wenn für die Dauer des Pfandrechts das Akzessorium ruht.

Dagegen ist ausgeschlossen die Verpfändung eines hypothekarisch gesicherten vinkulierten Papieres mittels Ausschluß der Haftung der Hypothek, da die Forderung ohne Hypothek nicht übertragen, daher auch nicht selbst gepfändet werden kann (§ 1153).

Die durch das Papier verbriefte Forderung ist teilbar, wie jede andere Forderung; sie kann daher auch bloß zu einem Teil verpfändet werden. Damit erleiden die obigen Sätze Änderungen. Was die Übergabe des Papiers anbelangt, so wäre eine Übergabe des ganzen Papiers zu viel, gar keine Übergabe zu wenig. Teilbar ist das Papier auch nicht. Es bleibt also nur eine teilweise Übergabe übrig. Eine solche aber erfolgt durch Einräumung des Mitbesitzes. Das Gleiche

[1] Teilw. abw. Planck § 1289. 4. Vgl. dazu Mot. III. 867. Richtig Staudinger § 1289. 1. c.

muß für die anderen Urkunden gelten, die der Verpfänder zu übergeben hat.[1] Örtmann[2] gewährt nur ein Recht auf eine Abschrift der Urkunde. Bei der geringen Beweiskraft der Abschrift ist dem Pfandgläubiger damit sehr wenig gedient. Die frühere Ansicht Staudingers:[3] Verpflichtung des Schuldners zur Herausgabe der Urkunde nur gegen die Verpflichtung des Gläubigers zur Rückgabe nach gemachtem Gebrauche, und ebenso die Ansicht Schollmeyers:[4] Verpflichtung des Gläubigers zur Herausgabe der Beweisurkunden an den Zessionar, ist in hohem Grade unbillig und würde in der Praxis Teilzessionen und Teilverpfändungen unmöglich machen.

Bei der Verpfändung eines Teiles einer Forderung werden auch die Akzessorien nur zum Teil vom Pfandrecht mitumfaßt.

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Papier aufzubewahren (§§ 1215, 1273 Abs. 2 f. BGB).[5] Die sich hieraus ergebenden Pflichten regeln sich nach den für den Verwahrungsvertrag geltenden Vorschriften.[6] Darnach ist der Pfandgläubiger verpflichtet, das Papier selbst aufzubewahren und nicht bei einem Dritten zu hinterlegen (§ 691). Aufwendungen zum Zwecke der Aufbewahrung des Papiers kann er gemäß § 693 ersetzt verlangen, wenn er die Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten darf. Darunter fallen natürlich nicht die Depotkosten, da er ja zur Hinterlegung nicht berechtigt ist. Sind besondere Vereinbarungen über die Art der Aufbewahrung getroffen, so finden auch die §§ 691, 692 BGB Anwendung. Auch § 694 findet Anwendung, dagegen nicht §§ 695 f., da sie dem Zwecke des Pfandrechts nicht entsprechen. Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Papier, so kann er hiefür Ersatz verlangen nach den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1216). Verwendungen auf die Forderung gibt es nicht.

Weitere Verpflichtungen des Pfandgläubigers sind Unterlassung der Nutzziehung und Verfügung, soweit er nicht dazu berechtigt ist,

[1] Ebenso Planck § 402. 1. c.
„ Staudinger § 402. 1. b. (1905).
[2] Örtmann § 402. 2. b.
[3] Staudinger § 402 Anm. 1. (1901).
[4] Schollmeyer § 402 Anm. 3.
[5] Planck § 1215;
Staudinger § 1215.
[6] Planck § 1215 Anm. 2;
Staudinger § 1215 Anm. 2.

und Herausgabe der Zinsscheine (§ 1296). Verletzt der Pfandgläubiger diese Verpflichtungen, so ist zu unterscheiden: Der Verpfänder als solcher hat zunächst keine Rechte, der Gläubiger auch nicht, da eine Verletzung eines Forderungsrechtes keinen Schadensersatzanspruch begründet. Der Gläubiger kann nur als Eigentümer des Papiers die Eigentumsstörungsklage geltend machen (§ 1004) oder im Falle schuldhaften Handelns den in § 823 bestimmten Schadensersatzanspruch, obwohl natürlich beide Fälle nicht sehr häufig eintreten werden, da sie eine Verletzung des Papiers voraussetzen. Hat der Verpfänder im Wege der Verfügung das Papier weggegeben, so kann es der Gläubiger als Eigentümer, da die Verfügung ihm gegenüber wirkungslos ist, vom Besitzer verlangen (§§ 985, 986 Abs. 1, 952 BGB). Sobald aber der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders, d. h. seine Verpflichtung verletzt und zwar in erheblicher Weise, so kann ihn der Verpfänder, nicht der Gläubiger mahnen. Die Mahnung hat lediglich eine Aufforderung zu enthalten, die Verletzung seiner Pflicht nicht fortzusetzen. Diese Mahnung muß dem Pfandgläubiger zugegangen sein (§§ 130, 131) oder zugestellt worden sein (§ 132 BGB). Wenn nun trotzdem der Pfandgläubiger sein verletzendes Verhalten fortsetzt, so kann der Verpfänder verlangen, daß das Papier hinterlegt werde, oder die sonstigen in § 1217 bestimmten Rechte geltend machen. Da das Papier stets zur Hinterlegung geeignet ist (§ 372), kommt das Recht, die Hinausgabe an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer zu verlangen, nicht in Betracht. Voraussetzung für diese Rechte ist aber ein verletzendes Verhalten; es genügt also nicht eine einmalige Verletzung, sondern es ist erforderlich eine fortgesetzte Tätigkeit oder ein Unterlassen, die mit den Verpflichtungen des Pfandgläubigers dauernd in Widerspruch stehen.

Diesen Verpflichtungen des Pfandgläubigers stehen verschiedene Rechte entgegen. Dieselben sind verschieden, je nachdem die Forderung des Pfandgläubigers, wenn sie Geldforderung ist, fällig, bezw. wenn sie keine Geldforderung ist, fällig und in eine Geldforderung umgewandelt ist (§§ 280, 283, 286 BGB) oder dies noch nicht der Fall ist. Im ersteren Fall kommen folgende Rechte in Betracht: Der Pfandgläubiger kann die im Papier versprochene Leistung an sich und den Gläubiger verlangen, oder Hinterlegung für Beide bezw. Ablieferung an einen Verwahrer (§ 1281). Eine Leistung befreit den Schuldner nur, wenn sie an Beide erfolgt. Dabei kommen aber

folgende Sonderbestimmungen in Betracht: Der Schuldner kann an den Gläubiger mit Wirkung leisten, solange er die Verpfändung nicht kennt (§ 407). Das Gleiche gilt für eine Leistung an einen neuen Gläubiger oder späteren Pfandgläubiger, wenn der Schuldner die vorliegende Verpfändung nicht kennt (§§ 408, 1275). Aber auch wenn er sie kennt, so kann er Aushändigung der Verpfändungserklärung verlangen, wenn nicht der Verpfänder die Verpfändung angezeigt hat (§§ 410, 1275 BGB).

Die Einreden, die der Schuldner gegen die Einziehung geltend machen kann, sind folgende: Zunächst kann er sich darauf berufen, daß die Verpfändung nicht erfolgt oder wirkungslos ist; denn ist die Verpfändung wirkungslos, so ist auch der Pfandgläubiger zur Einziehung nicht berechtigt. Hat aber der Verpfänder die Verpfändung angezeigt, oder der Pfandgläubiger ihm eine schriftliche Verpfändungserklärung des Verpfänders vorgelegt, so kann der Schuldner die Einrede geltend machen; aber er braucht es nicht, er kann mit befreiender Wirkung gegenüber dem Verpfänder zahlen (§§ 409, 1275). Einreden, die dem Gläubiger gegenüber dem Pfandgläubiger aus der Forderung, zu gunsten deren das Pfandrecht besteht, zustehen, kann der Schuldner nicht geltend machen.

Die Einreden aus dem verpfändeten Papier sind verschieden zu behandeln. Diejenigen, welche zur Zeit der Verpfändung dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehen, stehen ihm auch dem Pfandgläubiger gegenüber zu (§§ 404, 1275). Für die nach der Verpfändung entstandenen Einreden gilt Folgendes: Diejenigen Einreden, die in der Forderung selbst oder in der Person des Schuldners begründet sind, wie die Einrede der Verjährung, ferner die dem Erben als solchen zustehenden Einreden können gegen den Pfandgläubiger und Gläubiger geltend gemacht werden. Im übrigen ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Gläubiger ist zur Verfügung über die Forderung berechtigt, unbeschadet des Rechtes des Pfandgläubigers. Innerhalb dieses Rahmens entstandene Einreden kann der Schuldner auch dem Pfandgläubiger gegenüber geltend machen. Im übrigen aber gilt das Prinzip, daß eine Tatsache, die nur in der Person eines Gläubigers eintritt, nur für und gegen diesen Gläubiger wirkt (§§ 429 Abs. 3, 432 Abs. 2 BGB). Wenn sich Gläubiger und Schuldner in einer Person vereinigen, so erlischt die Forderung. Einen Fortbestand zugunsten des Pfandgläubigers hat das Gesetz nirgends konstruiert. Eine derartige

Ausnahmebestimmung müßte aber im Gesetz festgelegt sein. Daher erlischt in diesem Falle auch das Pfandrecht.

Was die Aufrechnung anlangt, so gilt Folgendes: Für die dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger zustehenden Forderungen gilt § 406 mit § 1275 BGB. Im übrigen ist der Schuldner zur Aufrechnung nicht befugt, weder gegenüber dem Gläubiger noch dem Pfandgläubiger; denn er muß an Beide gemeinsam leisten. Mit einer Aufrechnung würde er aber nur an Einen leisten.

Eine Leistung an Erfüllungsstatt muß aus denselben Gründen von Gläubiger und Pfandgläubiger in Empfang genommen werden.

Andere Rechte hat der Pfandgläubiger gegenüber der Forderung und dem Schuldner nicht. Gegenüber dem Verpfänder hat er folgendes Recht: Ist eine Wertminderung des Papiers zu besorgen, insbesondere also, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners sich verschlechtern, so kann der Pfandgläubiger den Gläubiger auffordern, binnen angemessener Frist die ihm nach § 1218 zustehenden Rechte geltend zu machen. Ist diese Frist nicht angemessen, so hat der Pfandgläubiger die Voraussetzungen des § 1220 nicht erfüllt, eine Versteigerung ist nicht zulässig.[1] Die anderweitige Sicherheitsleistung darf nicht in einem Bürgen bestehen und muß die gleiche Sicherheit gewähren wie das vinkulierte Papier.[2] Leistet der Verpfänder innerhalb der Frist nicht, — welchem Fall der gleich steht, daß die anderweite Sicherheit nicht genügend ist —, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf des Pfandes androhen. Auch daraufhin muß der Pfandgläubiger eine gewisse Frist verstreichen lassen; das Gesetz verlangt das zwar nicht, aber sonst hätte ja die Androhung keinen Sinn. Leistet der Gläubiger auch dann noch keine Sicherheit, dann kann der Pfandgläubiger zum Verkauf des Pfandes schreiten, muß aber den erfolgten Verkauf dem Gläubiger anzeigen, um sich nicht schadensersatzpflichtig zu machen. Die Androhung, Fristbestimmung können unterbleiben, wenn sie untunlich sind. Der Verkauf hat im Wege öffentlicher Versteigerung (§ 383), eventuell durch freihändigen Verkauf zu erfolgen (§ 1221).

[1] So Planck II. S. 19 zu § 250;
Örtmann § 250 Anm. 3;
Schollmeyer § 250 Anm. 5;
A. A. Staudinger § 250 Bem. 4;
„ „ Fischer-Henle § 250. 1.

[2] Planck § 1218 Anm. 3;
Staudinger § 1218. 2. a.

Das Gesetz normiert nicht näher die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften. Zweifellos unwirksam ist ein Verkauf, der nicht in den Formen des § 1219 oder § 1221 stattfand, ferner, wenn eine Wertminderung nicht zu besorgen war. Dafür spricht die Analogie des § 1243 Abs. 1 und der Umstand, daß sonst jede Veräußerung des Pfandgläubigers wirksam wäre, was der Stellung des Pfandgläubigers nicht entspricht. Dagegen wird man der Unterlassung der anderen Bestimmungen nicht Wirkungen gegen Dritte zukommen lassen, sie machen lediglich den Pfandgläubiger schadenersatzpflichtig. Denn man kann Dritten nicht zumuten, nachzuprüfen, ob alle diese Verpflichtungen erfüllt wurden und ob sie überhaupt bestanden; damit würde eine zu große Rechtsunsicherheit eintreten. Das Gesetz hat auch sonst für den dinglichen Rechtsverkehr einfache Formen, sodaß das Rechtsgeschäft immer offen zutage liegt und leicht überblickt werden kann. Auch § 1243 hält die Androhung des Verkaufs nicht für wesentlich. Was aber für die eine Verkaufsberechtigung recht ist, ist für die andere billig.

Der Pfandgläubiger hat schließlich noch dingliche Ansprüche, die analog den Eigentumsansprüchen sind (§ 1227 BGB). Als solche kommen in Betracht die Klage aus der Entziehung des Pfandes und sonstige Störung des Pfandrechts. Beim vinkulierten Papier kann natürlich nur von Entziehung des Papierstoffs die Rede sein; gegen einen, der das Papier entzieht, hat der Gläubiger einen Anspruch, der dem Anspruch des Eigentümers nach §§ 985 f. entspricht und zwar auch in den Einzelheiten.[1] Wird der Pfandgläubiger in anderer Weise gestört, so ist es möglich, daß sein Pfandrecht gestört wird oder aber die Forderung als Gegenstand derselben. Beides ist denkbar. Dann kann der Pfandgläubiger Beseitigung der Störung verlangen, bei Besorgung weiterer Störungen auch Unterlassung. Auch das in § 1005 bestimmte Aufsuchungsrecht hat der Pfandgläubiger, was natürlich bloß beim Papierstoff von Bedeutung ist.

Über sein Pfandrecht selbst kann natürlich der Pfandgläubiger frei verfügen. Es gilt in unserem Fall hier nichts Besonderes, sondern die allgemeinen Regeln des Pfandrechts kommen zur Anwendung. Besonderheiten ergeben sich bloß aus der Übertragung der Forderung gegenüber dem neuen Erwerber. Auf diesen geht nach §§ 1250 und

[1] Planck § 1227;
Staudinger § 1227.

401 BGB das Pfandrecht über. Damit ist für ihn ein Recht auf Herausgabe des Pfandes begründet (§ 1251). Die Forderung kann natürlich nicht herausgegeben werden, denn das Pfandrecht an der Forderung geht ipso iure über. Dagegen wird § 1251 so auf das Forderungspfandrecht analog Anwendung finden müssen, daß hier zunächst natürlich das vinkulierte Papier, dann die in den Händen des bisherigen Gläubigers befindlichen Beweisurkunden, insbesondere die Verpfändungserklärung, dem neuen Gläubiger übergeben werden. — Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auf grund der §§ 413, 412, 402 BGB.

Diese Rechte des Pfandgläubigers werden vermehrt, wenn die in § 1228 Abs. 2 BGB bezeichneten Voraussetzungen eingetreten sind. Nunmehr ist der Pfandgläubiger allein zur Einziehung berechtigt, aber auch verpflichtet (§ 1285). Die Einziehung hat er dem Gläubiger sofort mitzuteilen. Streit besteht über den Begriff der Einziehung. Zweifellos ist die Einziehung Empfangnahme oder Beitreibung der geschuldeten Leistung. Ebenso zweifellos ist, daß der Pfandgläubiger nicht berechtigt ist, an Zahlungsstatt eine andere als die geschuldete Leistung in Empfang zu nehmen. Damit würde der Gläubiger schlechter gestellt werden. Dagegen ist strittig, ob Aufrechnung zulässig ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Forderung des Pfandgläubigers nunmehr Geldforderung ist (§ 1228 Abs. 2), daß also eine Aufrechnung nur stattfinden kann, wenn auch der Papieranspruch Geldforderung ist, daß aber durch die Aufrechnung der Pfandgläubiger befriedigt wird, soweit die aufgerechnete Forderung geht, daß zweifellos nunmehr der Schuldner gegen den Gläubiger aufrechnen kann, mit Rücksicht darauf entspricht es der Billigkeit, auch die Aufrechnung zuzulassen.[1]

Auch zur Kündigung ist nunmehr der Pfandgläubiger berechtigt und zwar neben dem Gläubiger. Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er jedoch nicht berechtigt; solche Verfügungen sind wirkungslos. Die Ansicht Falkmanns a. a. O., daß solche Verfügungen insofern Wirkung hätten, als dadurch der Anspruch des Pfandgläubigers gegen den Verpfänder zu dem Betrage getilgt werde, in welchem er über die Forderung verfüge, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und ist insbesondere unvereinbar mit § 1277 BGB.

[1] Die gleiche Ansicht hat Falkmann bei Gruchot 44 S. 109 f. vertreten.

Nunmehr kann der Pfandgläubiger auch zur Realisierung seines Pfandrechts schreiten. Dieselbe erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung und wird daher weiter unten zu behandeln sein.

Für das Erlöschen des Pfandrechts gelten die allgemeinen Grundsätze (§§ 1252—1256), insbesondere durch Rückgabe des Papieres (§ 1278). Im Falle des § 1254 BGB besteht die Rückgabe des Pfandes in der Rückgabe des Papiers und der zur Geltendmachung erforderlichen Urkunden.

§ 12. 3. Die Pfändung des vinkulierten Papiers.

Es besteht Streit darüber, was in § 808 ZPO unter Wertpapieren zu verstehen sei.[1] Für das vinkulierte Papier hat das Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht, daß es der Pfändung beweglicher Sachen unterliege, indem es in den §§ 822, 823 ZPO genau darstellt, wie das Papier zu verwerten sei. Die Pfändung erfolgt durch Wegnahme (§ 808 ZPO), die Verwertung durch Versteigerung. Um dem neuen Erwerber das ungestörte Gläubigerrecht zu verschaffen, kann der Gerichtsvollzieher ermächtigt werden, das Papier auf den neuen Gläubiger umschreiben zu lassen, oder den Vinkulierungsvermerk zu beseitigen (§§ 822, 823 ZPO). Der Ausdruck „Außerkurssetzung" umfaßt in § 823 ZPO auch die Umschreibung, da sonst § 823 kein Anwendungsgebiet hätte.[2] Doch genügt auch die Versteigerung allein, um dem Erwerber das Gläubigerrecht zu verschaffen.

Das Gesetz behandelt die vinkulierten Papiere im Vollstreckungsverfahren als bewegliche Sachen. Es fragt sich nun, ob die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens bei Zwangsversteigerungen Anwendung finden. Dies muß verneint werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß lediglich das formelle Vollstreckungsrecht an vinkulierten Papieren sich nach den Vorschriften über bewegliche Sachen richtet; das materielle ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und richtet sich nach §§ 398 f. BGB.

§ 13. 4. Gesetzliche Pfandrechte.

Am vinkulierten Papier kann kein Vermieterpfandrecht entstehen, da das vinkulierte Papier nicht Sache ist. Anders regelt sich die Frage,

[1] Gaupp-Stein, ZPO §§ 808, 821; Jacobi S. 19.
[2] Ebenso Gaupp § 823.

wenn eine JSchV, die dem Vermieterpfandrecht zweifellos unterliegt, umgeschrieben wird. Das Pfandrecht entsteht mit der Einbringung und bleibt bestehen bis zur Entfernung der Sachen (§ 560 BGB). Für das Pfandrecht ist sonach maßgebend, ob das Papier zur Zeit der Einbringung eine Sache des Mieters war. Spätere Umstände ändern am Pfandrecht nichts mehr. Daher bleibt das Pfandrecht am Papier bestehen, richtet sich aber vom Zeitpunkt der Umschreibung an nach den Vorschriften über Pfandrechte an Rechten. Es gelten für die daraus entstehenden Verhältnisse die gleichen Vorschriften wie im Falle der Umschreibung bei rechtsgeschäftlich bestelltem Pfandrecht.

Über das Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs u. s. w. ist Besonderes nicht zu erwähnen, da JP und vinkulierte Papiere beide Wertpapiere sind, sohin in gleicher Weise als „Gut" zu betrachten sind (§§ 383 f., 407 f. HGB). Der Inhalt des Pfandrechts ist natürlich verschieden, je nachdem JP oder vinkuliertes Papier vorliegt. Im ersteren Falle ist es Pfandrecht an einer beweglichen Sache, im letzteren Pfandrecht an einem Rechte (vgl. oben § 12).

§ 14. 5. Das Zurückbehaltungsrecht.

1. Nach BGB.

Das Zurückbehaltungsrecht des BGB besteht darin, daß der Schuldner unter gewissen Voraussetzungen eine Leistung verweigern kann (§§ 273 f. BGB). Dieses jedem Schuldner gewährte Recht steht auch dem Aussteller einer JSchV zu.

2. Nach HGB.

Nach § 369 HGB hat ein Kaufmann unter den dort bezeichneten Voraussetzungen ein Zurückbehaltungsrecht an den Wertpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind, sofern er sie noch im Besitze hat. Staub[1] will darunter bloß für den Handel bestimmte Wertpapiere verstehen, und zwar unter Hinweis auf § 1 HGB. Die Voraussetzungen des

[1] Staub § 369 Anm. 14;
Abw. Makower, Handelsgesetzbuch (04) I, 2 § 369. IV. a. 1, 2. Vgl. auch § 369. I. a.!
Vgl. Jacobi S. 16 f.

§ 1 HGB treffen aber bei § 369 HGB nicht zu. Denn § 1 soll bestimmen, wer Kaufmann ist. Da ist es ja ganz natürlich, daß, wer mit Wertpapieren handelt, die mit dem Handel nichts zu tun haben, nicht Kaufmann ist. § 369 hat aber ganz andere Tendenzen. Auch ist in § 369 von beweglichen Sachen im allgemeinen die Rede, nicht von Waren, während das Gesetz handelsgängige bewegliche Sachen sonst immer mit „Waren" bezeichnet. Folglich kann auch der Begriff des Wertpapieres in § 369 nicht diesen eingeengten Sinn haben. Die Entscheidungen des RG XX. S. 135 und XXIX. S. 302 kommen nicht in Betracht, da sie nur von Beweisurkunden sprechen. Die E. d. RG XXXVI. S. 39 ist u. E. verfehlt, da sie den Begriff des Wertpapieres in Art. 313 und 271 des HGB ä. F. gleichstellt, ohne zu berücksichtigen, daß in Art. 271 der Begriff des Wertpapieres durch den Beisatz „für den Handelsverkehr bestimmt" eingeschränkt ist, während das in Art. 313 nicht der Fall ist. Daraus läßt sich eher das Gegenteil entnehmen, als das, was das Reichsgericht schließt.[1]

Zu weit geht auch das ROHG Bd. III S. 153; VI S. 195; IX S. 242, das auch Beweisurkunden zuläßt, indem es das Hauptgewicht darauf legt, daß auch an ihnen Besitz möglich ist und daß durch die Zurückhaltung dem Schuldner die Realisierung erschwert oder unmöglich gemacht und er dadurch zur Leistung gezwungen werde. Denn das Zurückbehaltungsrecht soll und kann sich nicht in der bloßen Zurückbehaltung erschöpfen; dadurch wird dem Schuldner die Möglichkeit genommen, ein Recht geltend zu machen, während der Gläubiger keinen Nutzen davon hat. Das Endziel ist die Pfändung des retinierten Gegenstandes; denn nur so ist beiden Teilen gedient. Eine Pfändung ist aber nur dann möglich, wenn der Gläubiger allein dadurch, daß er in den Besitz gelangt ist, auch in der Lage ist, über den letzteren Gegenstand zu verfügen.

Das ist beim vinkulierten Papier nicht der Fall: Hier muß ein Vertrag hinzukommen; die Übergabe allein ist ungenügend. Man gelangt sonach auf diesem Wege zu demselben Ergebnis wie Staub.[2]

[1] Vgl. Lehmann-Ring § 369 Nr. 7 (3 a).

[2] Ebenso Reichsgericht;
„ Lehmann S. 87;
„ Schlegelberger in Fischers Abh. XII. 1. Heft S. 197.
„ Jacobi S. 16.

§ 15. 6. Das vinkulierte Papier im ehelichen Güterrecht.

Ist die Ehefrau im gesetzlichen Güterstand Gläubigerin des vinkulierten Papiers, so gehört das Papier im Zweifel zum eingebrachten Gut (§ 1363 BGB) und ist damit der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Der Mann ist berechtigt, das Papier in Besitz zu nehmen (§ 1373) und im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (§ 1380). Als einziges Verfügungsrecht über das Papier hat er ein Aufrechnungsrecht unter den Voraussetzungen des § 1376 Z. 2. Zu anderen Verfügungen bedarf er der Zustimmung der Frau (§ 1375). Der Frau selbst steht keinerlei Verfügungsrecht zu (§ 1395); auch im Prozeß kann sie ihr Gläubigerrecht ohne Zustimmung des Mannes nicht verfolgen (§ 1400). Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein vinkuliertes Papier, so erwirbt die Frau kein Gläubigerrecht, da das vinkulierte Papier keine bewegliche Sache ist (§ 1381). Für die Nutznießung des Mannes gilt das oben beim Nießbrauch Gesagte (§ 1383).

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn das Papier zum eingebrachten Gut der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1525) und Fahrnisgemeinschaft gehört (§ 1550).

Gehört ein vinkuliertes Papier zum Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, so hat der Mann das Besitzrecht am Papier, Verwaltungs- und Verfügungsrecht (§ 1443). Das Gleiche gilt beim Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1519) und Fahrnisgemeinschaft (§ 1549).

Ist im gesetzlichen Güterrecht der Mann Schuldner des Papiers, so haftet nur er (§ 1410). Ist die Frau Schuldnerin, so haftet das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes, wenn das die Verbindlichkeit der Frau begründende Rechtsgeschäft (Ausstellung, Schuldübernahme) vor Eingehung der Ehe oder mit Zustimmung des Mannes eingegangen wurde (§§ 1411, 1412).

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft haftet, wenn der Mann Schuldner ist, auch das Gesamtgut (§ 1459), wenn die Frau dagegen Schuldnerin ist, das Gesamtgut und der Mann persönlich, es sei denn, daß das die Verbindlichkeit der Frau begründende Rechtsgeschäft nach Eingehung der Ehe und ohne Zustimmung des Mannes erfolgte.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gelten die §§ 1525 Abs. 2, 1411, 1412, 1530 BGB.

Bei der Fahrnisgemeinschaft gelten die §§ 1519 mit 1459, 1550, 1411, 1412 BGB.

§ 16. Sonstige Wirkungen der Umschreibung.

Mit der Umschreibung hört das Papier auf, bewegliche Sache zu sein; damit hört es auch auf, vertretbare oder verbrauchbare Sache zu sein (§§ 91, 92 BGB), zumal auch die sonstigen Voraussetzungen der §§ 91 u. 92 auf das umgeschriebene Papier nicht zutreffen. Damit entfällt eine Menge von Bestimmungen, die für die meisten JP gelten, mit der Umschreibung. Insbesondere kommen hier in Betracht die §§ 459 f. BGB wegen Mängelhaftung der Sache, §§ 607 f. — ein Darlehen vinkulierter Papiere gibt es nicht. Das Gleiche gilt für den unechten Verwahrungsvertrag (§ 700); für die Gewährleistung bei der Aufhebung der Gemeinschaft (§ 757). Vinkulierte Papiere können nicht Gegenstand einer Anweisung sein, da vertretbare Wertpapiere verlangt werden (§ 783). Bei der Vorlegung gilt nicht mehr § 809, sondern § 810. Die Verletzung des Gläubigers fällt nicht unter § 823, nur die Verletzung des Papierstoffs.

Daß der Besitz des Papiers an Wichtigkeit verloren, wurde schon oben ausgeführt. Fund, Aneignung u. s. w. sind nicht mehr möglich, ebenso wenig ein Nießbrauch nach § 1067. Das dem Ehemann nach § 1376 Z. 1, dem Vater nach § 1653 zustehende Recht geht durch die Umschreibung verloren. Die §§ 366 bis 368 HGB finden keine Anwendung.

Das vinkulierte Papier ist auch keine Gattungssache, da seine Charakteristika sich nach Schuldner und Gläubiger richten, während das JP häufig Gattungssache ist. Auch alle Vorschriften über Gattungssachen finden keine Anwendung. — —

Hier erübrigt sich nun noch zu untersuchen, inwieweit das vinkulierte Papier unter den Begriff des Wertpapieres in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen fällt.

Unter den Begriff des Wertpapiers nach § 232 BGB fällt es nicht, wie aus § 234 a. a. O. deutlich hervorgeht.

Ein geschuldetes vinkuliertes Papier kann der Schuldner nach § 372 BGB nicht hinterlegen;[1] denn der Zweck der Hinterlegung, den Gläubiger zu befriedigen und damit den Schuldner zu befreien, kann dadurch nicht erreicht werden. Zur Übertragung des Papiers

[1] oben S. 51 handelt es sich nur um das Papier.

gehört Übergabe und Vertrag. Durch die Hinterlegung kann aber bloß die Übergabe ersetzt werden, nicht der Vertrag, sodaß eine Hinterlegung den Gläubiger nicht befriedigen kann.

Unter § 437 Abs. 2 fällt das vinkulierte Papier, da es der Kraftloserklärung ebenfalls fähig ist (s. § 7).

Der Gastwirt haftet nach § 702 mit 701 nur für Sachen; es kann daher beim umgeschriebenen Papier nur der Papierstoff als solcher in Betracht kommen. Aber als Träger des Rechts repräsentiert er einen gewissen Wert. Das ist das Ausschlaggebende bei § 702.

Da vinkulierte Papiere sich nicht zum Differenzhandel eignen, so ist § 764 für dieselben bedeutungslos.

Die Gleichstellung mit Forderungen und anderen Rechten, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, zeigt, daß vinkulierte Papiere auch unter den Begriff der Wertpapiere des § 1812 fallen. Das Gleiche gilt für § 1807.[1]

Der § 1813 soll den Vormund unter Kontrolle stellen, wenn er leicht veräußerbare Gegenstände in die Hand bekommt. Bei vinkulierten Papieren trifft dies nicht zu. Eine Gleichstellung mit Geld, IP oder Orderpapieren mit Blankoindossament ist hier nicht nötig und auch nicht gewollt. Unter die Wertpapiere im Sinne des § 1813 fällt das umgeschriebene Papier daher nicht.

Unter § 1818 fallen alle Wertpapiere ohne Unterschied, auch vinkulierte Papiere.[2]

Im HGB findet sich in den §§ 1, 381, 383 die Zusammenstellung von Waren und Wertpapieren. Waren sind für den Handelsverkehr bestimmte bewegliche Sachen. In den angeführten Stellen soll die Manipulation mit Wertpapieren das Geschäft und den Geschäftsbeginn den handelsrechtlichen Bestimmungen unterwerfen. Daher kann es sich hier nur um handelsgängige Papiere handeln. Dazu gehört aber das vinkulierte Papier nicht.[3] Das Gleiche gilt für § 261

[1] Planck § 1807. e; 1812. 1.
Vgl. Staudinger (03) § 1812.

[2] Jacobi S. 18;
Planck § 1818. 1; cf. § 1819 („wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind");
Staudinger § 1818; Fischer-Henle § 1818. 2. Das gleiche gilt für § 129 KO.

[3] Staub § 1 Anm. 37. — RG XVI. S. 85; XI. S. 134;
Staub, Exkurs vor § 373 Anm. 2; § 383 Anm. 7.
Vgl. Staudinger (05) II. S. 776 V.

Z. 1; denn § 261 Z. 1 behandelt das umlaufende Gut der Gesellschaft im Gegensatz zu Z. 3.[1]

Wertpapier im Sinne des § 429 HGB ist auch das vinkulierte Papier, da es sich hier um den hohen Wert des Gutes gegenüber der bloßen Masse handelt, was auch beim vinkulierten Papier zutrifft.[2] Das Gleiche gilt für § 462 HGB.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, da es am vinkulierten Papier einen gutgläubigen Erwerb nicht gibt, § 325 ZPO unbeschränkt zur Anwendung kommt.

Das Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen[3] macht keinen Unterschied zwischen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, an Order oder auf Namen. Das Maßgebende ist das Gleichartige der Berechtigung der Gläubiger bei der Ausstellung. Daher ist auch die Umschreibung einflußlos darauf, ob das Papier dem Schuldverschreibungsgesetz unterliegt oder nicht; hier kommt es lediglich auf die Ausstellung an.

Das Depotgesetz[4] verlangt vertretbare Wertpapiere. Dazu gehört das vinkulierte Papier nicht. Daher untersteht das vinkulierte Papier nicht dem Depotgesetz.

§ 17. Die Beseitigung des Vinkulierungsvermerks.

Gestattet das BGB in § 793 allgemein, eine Leistung an den Inhaber einer Urkunde zu versprechen, so kann auch nichts im Wege stehen, wenn an Stelle des namentlich Berechtigten wieder der Inhaber als Gläubiger in die Urkunde gesetzt wird. Eine solche Rückumwandlung des Papiers soll an dem Schuldverhältnis nichts weiter ändern, als an Stelle des benannten Berechtigten nunmehr wieder den Inhaber als Gläubiger zu bestimmen. Daher kann auch in der Rückumwandlung eine Neuausstellung nicht erblickt werden.

Zu einer solchen Änderung des Schuldverhältnisses ist nach § 305 BGB ein Vertrag erforderlich, soferne nicht das Gesetz ein

[1] Staub a. a. O.; Jacobi S. 18.

[2] Vgl. § 701 BGB.
Staub § 429 Anm. 6, 21.
Jacobi S. 17.

[3] RG v. 4. Dez. 1899 (RGBl 1899 S. 691—698).

[4] Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz) vom 5. Juli 1896 (RGBl 1896 S. 183—187; 194).

Anderes vorschreibt. Das BGB enthält über die Rückumwandlung des Papieres keine Vorschrift; wenn nicht aus den sonstigen Bestimmungen des BGB etwas Anderes hervorgeht, so genügt zur Rückumwandlung ein formloser Vertrag. Ersteres ist aber der Fall.

Das Papier soll JP, soll umlaufsfähig werden. Dieses Ziel läßt sich aber mittels formlosen Vertrags nicht erreichen, denn das Papier lautet auf einen namentlich Berechtigten. Es wird sich daher Jedermann an den beurkundeten Inhalt des Schuldverhältnisses halten. Auf grund der Urkunde kann er als Inhaber auch nicht Leistung verlangen; er muß sich darauf gefaßt machen, einen schwierigen Beweis antreten zu müssen, daß das Papier JP ist. Das entspricht aber nicht dem JP noch dem Willen der Parteien, aus dem Namenpapier wieder ein JP zu machen. Dazu kommt, daß das Gesetz, das für Ausstellung einer JSchV schriftliche Form verlangt, ebenso für die Umschreibung einer solchen, sich bei der Rückumwandlung nicht mit einem formlosen Vertrag begnügen wird. Auch mit einem schriftlichen Vertrag ist nicht gedient; denn Niemand kann später beurteilen, ob dieser Vertrag von dem damaligen Gläubiger geschlossen wurde. Daher wird auch in diesem Falle das Papier nicht umlaufsfähig. Das soll es aber. Dazu kommt noch, daß das JP, das übertragen wird wie eine bewegliche Sache, das keinen Übergang der Einreden kennt, bei dessen Erwerb der gute Glaube im weitesten Umfang geschützt wird, einfache, klar durchsichtige Formen verlangt. Als solche kann bei der Rückumwandlung nur der einfache, schriftliche Vermerk des Ausstellers in Betracht kommen, daß die Leistung nunmehr wieder an den Aussteller erfolgt. Dabei ist aber scharf im Auge zu behalten, daß diese Forderung nur aufgestellt werden muß für die Art, wie ein vinkuliertes Papier wieder zum JP wird, und daß die Rückumwandlung zunächst nur die Bedeutung hat, das Papier den Vorschriften über die JP zu unterwerfen. Eine andere Wirkung hat auch die Rückumwandlung zunächst nicht. Sie ändert weder etwas an der Person des Gläubigers noch an dem Inhalt der Leistung.

Für diese Ansicht spricht auch die Analogie der Ausstellung, die ebenfalls (nach der herrschenden [Kreations-] Theorie) lediglich erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung des Ausstellers, nicht durch Vertrag.

Die Form der Rückumwandlung gestaltet sich des Näheren folgendermaßen: Sie muß auf die Urkunde gesetzt sein und erkennen lassen, daß sie die Umschreibung beseitige; denn nur so kann sie von

Bedeutung sein. Sie muß vom Aussteller unterschrieben sein. Daher gilt das Gleiche, was oben über die Unterschrift und die Person des Ausstellers gesagt wurde (vgl. § 3).

Die Formerfordernisse können nicht vermindert, wohl aber vermehrt werden. Dafür muß aber gefordert werden, daß diese Formerfordernisse nur dann die Rückumwandlung, die ohne sie erfolgt, unwirksam machen, wenn diese Formvorschriften in der Urkunde enthalten sind. Dies entspricht der Natur der JP und dem § 796 BGB. Auch Einem, der die mangelnde Form kennt, kann sie nicht entgegengehalten werden; denn es wäre ein eigentümliches Ergebnis, daß das Papier seine Eigenschaft als Inhaber- oder Rektapapier je nach dem Besitzer wechseln würde. Die besonderen Formerfordernisse müssen derart in die Urkunde aufgenommen sein, daß ersichtlich ist, daß sie vom Aussteller als der hiefür zuständigen Person herrühren.

Die dingliche Wirkung der Rückumwandlung erzeugt lediglich der Umwandlungsvermerk des Ausstellers. Damit hört das Papier auf, Rektapapier zu sein und wird wieder JP; im Verkehr ist es nicht mehr Recht, sondern wieder bewegliche Sache. Damit treten umgekehrt alle die Wirkungen ein, die die Umschreibung auf die Rechtsverhältnisse des Papiers ausgeübt hatte. Aber die Gestaltung ist jetzt wesentlich einfacher. Denn die Rückumwandlung erfolgt durch einen einfachen Vorgang, ohne Rücksicht auf Rechte am Papier: sie werden alle auf das Gebiet des Obligatorischen verwiesen und stehen der dinglichen Wirksamkeit nicht entgegen. Ihnen bleibt nur §§ 823, 1004, 1227 u. s. w. Es kommen daher für die materiellen Voraussetzungen der Rückumwandlung die Berechtigten nicht in Betracht. Hier ist lediglich die Person des Ausstellers und sein Wille maßgebend.

Soll die Umwandlung den Aussteller verpflichten, so muß sie von ihm selbst herrühren. Als Aussteller kommt auch hier in Betracht der Schuldner, d. i. der Aussteller selbst und seine Rechtsnachfolger. Ist eine Ehefrau Ausstellerin, so kann auch nur sie umwandeln; denn der Mann kann sie nicht verpflichten, folglich auch nicht ihre Verpflichtungen ändern (§§ 1375, 1443 Abs. 2 BGB).

Da die Leistungspflicht selbst auf der Ausstellung beruht, so richtet sich nach ihr, welches Gut für die versprochene Leistung haftet. Dagegen können Ansprüche, die aus der Umwandlung selbst entspringen, nur dann gegen das eingebrachte Gut der Frau oder das Gesamtgut geltend gemacht werden, wenn der Mann der Rückumwandlung zustimmt

(§§ 1412, 1460), es sei denn, daß der Anspruch dadurch entstand, daß sich die Umwandlung als unerlaubte Handlung darstellt. Der Vorerbe kann den Nacherben nicht verpflichten; daher kann er nur mit Wirkung für sich selbst umwandeln.

Für den Bürgen gilt § 767 BGB.

Sind mehrere Schuldner vorhanden, so kommt es auf das Schuldverhältnis an. Bei Teilschuld sind die Schuldverhältnisse selbständig; daher kann Jeder mit Wirkung für sich selbst umschreiben. Bei der Gesamtschuld dagegen wirkt die Umwandlung nur für einen Gesamtschuldner (§ 425). Die daraus sich ergebenden, unhaltbaren Verhältnisse wurden schon oben bei der Umschreibung behandelt (s. § 4, 5). Daher können Gesamtschuldner nur zusammen umwandeln; die Rückumwandlung nur durch einen ist wirkungslos. Was für die Gesamtschuld im allgemeinen gilt, gilt insbesondere für das auf grund kumulativer Schuldübernahme eingetretene Gesamtschuldverhältnis (§§ 419, 2382 BGB; 25 HGB).

Für den Aussteller kann dessen Vertreter umwandeln. Ein Minderjähriger kann nicht selbst umwandeln (§ 107 BGB), ebenso wenig ein Geschäftsunfähiger (§ 105). Beide müssen sich durch ihre Vertreter vertreten lassen. Ein Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Der Testamentsvollstrecker kann innerhalb seiner Zuständigkeit für den Erben umwandeln (§§ 2206, 2207). Doch kann auch der Erbe mit Wirkung für sich umwandeln (§ 2213).

Der Gemeinschuldner kann nach Eröffnung des Konkurses mit Wirkung für die Konkursgläubiger nicht umwandeln (§ 7 KO). Nunmehr ist der Konkursverwalter als sein Vertreter für ihn zur Umwandelung befugt.[1]

In den Fällen, in denen zur Wirksamkeit der Erklärung des Ausstellers Genehmigung eines Dritten erforderlich ist, kann die Genehmigung formlos erfolgen (§ 182 Abs. 2).

Ging der Wille des Ausstellers nicht auf Rückumwandlung, so kommen die allgemeinen Vorschriften über Willensmängel zur Anwendung.

Ist eine Rückumwandlung ohne Beachtung der Form erfolgt, so ist sie nichtig (§ 125). Ist sie ohne Beachtung der besonderen

[1] Vgl. auch Jäger KO § 7 Anm. 29.

Formerfordernisse erfolgt, so ist sie ebenfalls im Zweifel nichtig (§ 125). Das Papier bleibt dann, was es war.

Ist eine der materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist eine wirksame Erklärung des Ausstellers nicht erfolgt; der Aussteller kann allerdings in verschiedenen Fällen durch Genehmigung nachträglich die Umwandelung wirksam machen. Zunächst aber ist die Rückumwandlung unwirksam, das Papier bleibt vinkuliertes Papier.

Die Wirkung der Umwandlung ist die, daß der Aussteller sich verpflichtet, nunmehr wieder an den Inhaber zu leisten. Damit wird das Papier wieder InhSchV, das allen Vorschriften über solche unterliegt. Diese auszuführen, ist hier nicht der Platz.

Da die Umwandlung lediglich durch den Umwandlungsvermerk des Ausstellers zustande kommt, so werden Rechte am Papier auch sofort den Vorschriften über Rechte an IP unterworfen und sind danach zu beurteilen. Im übrigen bleiben sie nach Inhalt und Rang bestehen.

§ 18. Die Umschreibung im Reichsschuldbuch.

Die vom Reich ausgegebenen InhSchV können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden, d. h. die Forderung, die aus der InhSchV entspringt, kann in einem von dem Anleiheschuldner geführten Schuldbuch auf den Namen des Gläubigers eingetragen und dadurch festgelegt werden.[1] Jeder Inhaber einer InhSchV ist nämlich befugt, unter Einlieferung der Urkunde zu verlangen, daß die aus der Urkunde entspringende Forderung in diesem Reichsschuldbuch auf seinen eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eingetragen werde.

Mit der Einlieferung der Urkunde zum Zwecke der Eintragung erwirbt das Reich das Eigentum an der Urkunde zurück. Das Reich hat keinerlei Verpflichtung, die Verfügungsmacht des Inhabers zu prüfen bezw. den vorhandenen Mangel der Verfügungsmacht zu beachten. Mit dem Eigentumserwerb des Reiches erlischt das Forderungsrecht; infolgedessen kann eine Kraftloserklärung nicht mehr stattfinden. Das Reich ist verpflichtet, die Eintragung in das Reichs-

[1] Art. 32, 50 EG z. BGB; §§ 232, 1393, 1815, 2117 BGB. Ges. betr. d. Reichsschuldbuch v. 31. Mai 1891.

schuldbuch auf den ihm von dem Inhaber bezeichneten Namen vorzunehmen (G. v. 31. Mai 91 §§ 3—5). Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die Eintragung ausgehändigt, die aber nicht als Wertpapier, sondern als schlichte Beweisurkunde gilt, sodaß ihr Verlust ohne Nachteil für den Gläubiger ist; die eingelieferte Urkunde endlich ist zu vernichten (§§ 1—5, 14).

Die Wirkung dieser Umschreibung im Reichsschuldbuch ist die, daß (nach § 5 a. a. O.) ein vollständiger Neuerwerb einer Forderung stattfindet, auf den die Vorschriften über die JSchV nur analoge Anwendung finden. Von einer Umschreibung oder Umwandlung im Sinne der früheren Paragraphen kann keine Rede sein. Durch die Eintragung entsteht ein selbständiges Forderungsrecht und erlöschen die Rechte des Inhabers an dem eingelieferten Papier (§ 5). Es geht daher sein Forderungsrecht aus der SchV gegen die Reichskasse unter und auch sein Eigentum am Papier erlischt. Dies gilt auch dann, wenn ein Nichtberechtigter die Eintragung herbeigeführt hat. Die Sache ist dann die, daß der Nichtberechtigte auf grund der Eintragung Gläubiger wird und zwar vollberechtigter Gläubiger auch gegenüber dem berechtigten Gläubiger der SchV, da sein Gläubigerrecht einzig und allein auf der Eintragung beruht; die Rechte des berechtigten Gläubigers der SchV dagegen sind erloschen. Daraus ergibt sich zunächst, daß der berechtigte Gläubiger keinerlei Rechte gegen die Reichskasse mehr haben kann; denn seine Rechte gegen dieselbe beruhten auf dem Papier und diese sind erloschen. Er kann Rechte nur herleiten daraus, daß sein Recht zum Erlöschen gebracht worden ist, daß in dasselbe rechtswidrig eingegriffen worden ist. Sein Recht setzt sich zusammen aus dem Forderungsrecht aus dem Papier und dem Eigentum am Papier. Gegen die Verletzung seines Forderungsrechtes hat er keinen Schutz,[1] wohl aber gegen die Verletzung seines Eigentums am Papier. Als Eigentümer kann er von dem Besitzer Herausgabe verlangen (§ 985 BGB). Besitzer aber muß der Nichtberechtigte gewesen sein, da sonst die Eintragung, die die Einlieferung voraussetzt, nicht erfolgt wäre. Da der Nichtberechtigte das Papier nicht mehr herausgeben kann, so verwandelt sich der Vindikationsanspruch des Gläubigers mit der Einlieferung in den obligatorischen Ersatzanspruch des § 989 BGB, wenn dessen Voraussetzungen gegeben

[1] ERG v. 24. März 1904.

sind; sind die Voraussetzungen desselben nicht gegeben, so erlischt das Eigentum des Berechtigten restlos (§ 5 SchVG). Hat der Nichtberechtigte schuldhaft gehandelt, so kommt § 992 BGB in Betracht, nicht jedoch § 823 BGB, der neben dem Eigentumsanspruch keine Geltung hat.[1]

Im übrigen ist der Gläubiger auf § 816 BGB angewiesen; denn die durch die Einlieferung und Eintragung erfolgte Verfügung über das Papier ist dem Gläubiger gegenüber wirksam. Durch die Verfügung aber hat der nichtberechtigte Inhaber Gläubigerrecht aus der Eintragung erworben. Der Anspruch aus § 816 BGB geht sohin auf Herausgabe des Gläubigerrechts, d. h. auf Übertragung desselben an den Berechtigten bezw. im Falle des § 818 Abs. 2 auf Ersatz.

Das Ergebnis mag befremdlich erscheinen, entspricht aber vollständig der Sachlage, die entsteht, wenn ein Nichtberechtigter die Forderung aus einer JSchV einzieht. Gerade hier zeigt sich auch der große Unterschied zwischen der gewöhnlichen Umschreibung und der Umschreibung im Reichsschuldbuch. Daher kann auch ein Recht an JSchV nicht auf die Forderung an die Reichskasse aus dem Schuldbuch übergehen. *Die Umschreibung im Schuldbuch ist die Veräußerung einer JSchV gegen Begründung einer Forderung.*

Zur Verfügung über die Forderung gegenüber dem Reich ist nunmehr nur der eingetragene Gläubiger, sein Vertreter und sein Erbe legitimiert (§ 7), dagegen nicht mehr der Vermächtnisnehmer, der sich die Forderungen vom Erben erst abtreten, d. h. sie umschreiben lassen muß (§ 2174 BGB).

Über die Forderung kann nur wie über gewöhnliche Forderungen verfügt werden; danach kann die Verfügung bestehen einmal in der Übertragung der Forderung auf das Konto eines anderen Buchgläubigers. Eine solche Abtretung der Buchforderung wird dem Reich gegenüber nur wirksam, wenn die Forderung auf Antrag des eingetragenen Gläubigers oder seiner Erben im Reichsschuldbuch auf den Namen des neuen Gläubigers umgeschrieben ist. Oder in der Veränderung des Schuldverhältnisses, z. B. dahingehend, daß der Nieß-

[1] ERG 56. 316.

brauch oder das Pfandrecht an der Forderung einem Dritten zustehen solle.[1]

Ist zugunsten eines Dritten ein Vermerk eingetragen worden, so kann er bloß mit Zustimmung dieses Dritten auf Antrag des Buchgläubigers gelöscht werden (§ 7 Abs. 2). Zur Vermeidung von Urkundenfälschungen ist bestimmt, daß Anträge auf Umschreibung, Belastung oder Löschung einer Buchforderung nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie öffentlich beglaubigt sind (§§ 10, 13). Die Umschreibung in eine Buchforderung ist auch dann gültig, wenn der Inhaber, auf dessen Antrag sie erfolgt, zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt war. Doch ist das Reich selbstverständlich befugt, den Umschreibeantrag eines solchen rechtlosen Inhabers zurückzuweisen (§ 793 BGB analog).

Gegenüber dem Reich erlangen rechtsgeschäftliche Verfügungen über die Forderung erst durch die Eintragung Wirksamkeit (§ 7 Abs. 3). Der Dritte erlangt die Legitimation immer dem Reich gegenüber, sodaß das Reich durch Leistung an ihn befreit wird. Dieser Satz ist nicht allgemein ausgesprochen, ergibt sich aber daraus, daß dem Reich gegenüber der Inhaber des Papiers legitimiert war und nicht anzunehmen ist, daß bezüglich der Legitimation die Prüfungspflicht des Reiches durch die Eintragung in das Buch weiter ausgedehnt werden sollte, als in §§ 7 Abs. 1, 2; 9—13 a. a. O. vorgeschrieben ist. Diese Vorschriften wären sonst wertlos.[2]

Die infolge von Pfändung, Arrest oder einstweiliger Verfügung sich ergebenden Beschränkungen wirken auch ohne Eintragung, sollen aber von Amtswegen eingetragen und gelöscht werden (§ 7 Abs. 4).

Wird die eingetragene Forderung gelöscht, so wird das neu zu bildende Papier von der Reichsschuldenverwaltung demjenigen ausgehändigt, der den Besitz des Papieres nach allgemeinen Regeln gemäß der Eintragung erlangen kann.

Die Eintragung legitimiert jedoch nicht auch gegenüber Dritten. Demnach verliert der erste Eingetragene, der frühere Inhaber, natürlich durch die Eintragung der Forderung auf seinen Namen nicht die Legitimation, die er durch den Besitz hatte, auch wenn er nicht be-

[1] Über die Pfändung einer Buchforderung s. § 7 Abs. 4.
Über Löschung von Amtswegen s. § 15.

[2] Jacobi S. 140.

rechtigt war; er gilt auch nach der Eintragung als Berechtigter Dritten gegenüber. Wer aber von dessen Rechtsnachfolger Rechte herleitet, erwirbt nur ein Recht, wenn sein Vormann berechtigt gewesen ist, unbeschadet dessen, daß das Reich durch Leistung an den Eingetragenen befreit wird.[1]

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt mit rechtlicher Wirkung an den, der am 10. Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats der Berechtigte war (§ 17).

Die Eintragung kann auf Antrag des Berechtigten wieder aufgehoben werden. Zu diesem Zwecke wird die Eintragung gelöscht und dem Berechtigten eine JSchV ausgehändigt (§§ 6, 7). In gewissen Fällen, z. B. bei Konkurs des Gläubigers, kann die Löschung von Amtswegen erfolgen. In solchen Fällen werden aber die dafür auszustellenden JSchV nicht ausgehändigt, sondern bei der Hinterlegungsstelle in Berlin hinterlegt (§ 15).

[1] Vgl. auch Fischer-Henle Art. 97 EG u. die zit. Ges.

III. Hauptstück.

B. Das Landesrecht.

I. Preußen.

§ 19. 1. Die Umschreibung.

Das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 hat von dem Vorbehalte des Art. 101 EG z. BGB (s. oben § 2) in seinem Artikel 18 weitgehenden Gebrauch gemacht. Über die Entstehungsgeschichte dieses Art. 18 vgl. Crusen-Müller S. 227.

Der Art. 18 verfolgt den Zweck, einen Ersatz zu bieten für die seit 1. Januar 1900 erfolgte Außerkurssetzung des preußischen Rechts. Er soll namentlich Sicherung ermöglichen für kleine Körperschaften und Stiftungen, kleine Gemeindeverwaltungen und Privatpersonen, welche Geld in JP angelegt haben und diese selbst in ihrer Verwaltung halten wollen, aber nicht die nötigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.

Das Anwendungsgebiet des Art. 18 wird dadurch begrenzt, daß als Gegenstand der Umschreibung nur Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 793 BGB) zugelassen sind. Ferner müssen die Papiere von einer preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt sein (§ 1 Abs. 1 des Art. 18 pr. AG).

Der Inhaber der Schuldverschreibung, der zugunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt gilt (§ 1 Abs. 1 Satz 2), kann — nötigenfalls durch Klage und Zwangsvollstreckung[1] — die Umschreibung entweder auf seinen Namen oder den eines von ihm bezeichneten Dritten verlangen. Dieses Recht steht ihm nicht zu, wenn er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller kann seine Umschreibepflicht weder durch Vermerk auf der Urkunde noch in anderer Weise ausschließen.[2]

---

[1] Vgl. Planck I., Einleitung Nr. IV. a.

[2] Crusen-Müller Art. 18;
Hodler Art. 18 § 1 Anm. 5.

Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine (§§ 799, 801, 804 BGB), sowie auf Sicht zahlbare JSchV (z. B. Banknoten) können nicht in Namenpapiere umgewandelt werden (§ 1 Abs. 2).

Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des deutschen Reiches hat, kann nicht verlangt, d. h. nicht klageweise erzwungen werden (§ 2), ungültig ist sie aber nicht (§ 806 Satz 2 BGB).

Vater und Mutter, Vormund und Pfleger sowie der Vorerbe können bei Umschreibung von JP auf den Namen des Kindes, Mündels oder Vorerben die Hinzufügung der Bestimmung verlangen, daß Vater oder Mutter, Vormund oder Pfleger nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben über das Papier verfügen kann (§ 3).

Dem Aussteller gegenüber bedarf endlich die Ehefrau der Zustimmung des Ehemannes nicht, auch wenn nach dem unter den Gatten bestehenden Güterstande die Frau zu einer Verfügung über die Schuldverschreibung der Einwilligung des Mannes bedarf (§ 4).

Solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, hat derjenige, welcher zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, folgende Befugnisse:

Er kann die Umschreibung des Papiers verlangen, entweder auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten. Weiter kann er verlangen Rückverwandelung des umgeschriebenen Papiers in eine JSchV *oder* bloßen Umtausch, Erteilung einer neuen gegen Aushändigung der alten Urkunde (§ 5).[1] Die hiefür erwachsenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen (§ 6). Die im § 7 vorgesehenen Ausführungsvorschriften zum Art. 18 enthält die Min.Vdg. v. 15. Dezember 1899, insbesondere über die Form von Anträgen und Vollmacht (Nr. 1), der Legitimation (Nr. 2), der Umschreibung und Rückverwandlung (Nr. 3), endlich über die Kostensätze. Ist den Erfordernissen des § 7 Nr. 1 und 2 genügt, dann hat der Aussteller die Vermutung zur Seite, daß der Antragsteller oder Empfänger der Zahlung zu dem gestellten Antrage oder zum Zahlungsempfang befugt war (§ 8).

[1] Über die Frage, ob das Gesetz nur beides in Verbindung miteinander gestattet oder ob es die Wahl offen läßt, das eine oder das andere zu verlangen, vgl. Crusen-Müller S. 234 § 5 II. 2. a.
Stranz-Gerhard S. 148 Anm. 17.

In § 9 handelt es sich um ein Aufgebotsverfahren, dessen Zulässigkeit auf landesgesetzlicher Vorschrift beruht (vgl. Art. 101 EG z. BGB).

Eine abhanden gekommene oder vernichtete umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden, falls dies in der Urkunde nicht etwa ausgeschlossen ist (§ 9). Das Aufgebotsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der ZPO §§ 946—959, 1003—1022; pr. AG z. ZPO § 10 Abs. 2 u. 3.

Die bisherigen Vorschriften der §§ 1—9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des BGB ausgestellt und umgeschrieben worden sind, da eine andere Behandlung dieser Papiere als die der neuen unzweckmäßig wäre (vgl. Art. 174 EG; § 10).

Eine Stempelabgabe ist für die Umschreibung nicht zu entrichten (§ 11).

§ 20. 2. Die Eintragung im Staatsschuldbuch.

Art. 16 des pr. AG enthält die Bestimmungen über das Staatsschuldbuch. Die reichsrechtliche Grundlage dazu gibt Art. 97 EG. Demzufolge wurde das Gesetz betr. das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 im allgemeinen aufrecht erhalten. Soweit jedoch nach diesem Gesetze auf die allgemeinen bürgerlichen Gesetze zurückzugreifen ist, sind jetzt die entsprechenden Vorschriften des BGB maßgebend (Art. 4 EG).

Staatsschuldbuch ist das amtliche Register, in welches Darlehensforderungen an die Staatskasse in Form von Buchschulden eingetragen werden. Dieses System hatte schon vor 1883 in England, Frankreich, Holland, Österreich, den Vereinigten Staaten sowie einigen Ländern Deutschlands, z. B. Hamburg Geltung. Eine Nachbildung der preußischen Einrichtung für das Deutsche Reich enthält das Reichsgesetz betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891, weshalb im Großen auf die Darstellung in § 18 verwiesen werden kann.

Die Änderungen, welche das Gesetz vom 20. Juli 1883 durch die neuen Vorschriften erlitt, sind:

Der bisherige § 9 wurde bezüglich des Antragrechts der Ehefrauen durch Art. 97 Abs. 2 EG geändert und bezüglich des Antragrechtes der unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Personen gegenstandslos (§ 1626 BGB).

§ 12 wurde geändert. Man kann das Recht zur Verfügung über eine im Staatsschuldbuch eingetragene Forderung als Erbe aus einer Verfügung von Todeswegen (§§ 1937, 1941, 1948 BGB) durch eine Bescheinigung darüber, daß man über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt ist, nachweisen.

Der Abs. 2 stellt die Übereinstimmung mit den Vorschriften des FrGG über die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts (§ 73) her.[1]

Die Bestimmungen des § 24 betrafen die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, die Umwandlung der einem Mündel gehörigen Schuldverschreibungen in Buchforderungen anzuordnen; sie sind durch die Vorschriften des BGB ersetzt.

II. Bayern.

§ 21.

Die Art. 49 bis 57 des bayr. Ausführungsgesetzes z. BBG v. 9. Juni 1899 haben von dem Vorbehalt des Art. 101 EG z. BGB in gewissem Umfang Gebrauch gemacht. Sie befassen sich mit den JSchV des Staates; sie regeln das sich aus der Umschreibung einer solchen ergebende Rechtsverhältnis (Art. 49—55) im Sinne des § 808 BGB und ferner die dem Staatsfinanzrecht angehörende Frage, welchem Staatsfonds das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche aus Staatsschuldverschreibungen zu statten kommt (Art. 56). Durch den Art. 57 werden endlich die Vorschriften der Art. 49—55 auf die Schuldverschreibungen erstreckt, die von einer dem bayrischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt sind.

Durch diese Bestimmungen in Verbindung mit denen des BBG und des bayr. Übergangsgesetzes Art. 8, der die Anwendbarkeit des neuen Rechtes dem Art. 174 EG gegenüber auf die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten JSchV erweitert, indem er die Geltung auch auf §§ 801, 803 BGB ausdehnt, werden die noch geltenden Vorschriften

[1] Vgl. § 188 FrGG.

des Gesetzes vom 29. September 1861 über die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt ersetzt; der Art. 175 Ziff. 16 des bayr. AG. hat darum dieses Gesetz aufgehoben.

In Bayern war bisher die Festmachung von JSchV durch Umschreibung auf den Namen des Gläubigers auf grund der Verordnung vom 17. August 1813 (Reg.Bl. S. 1082) und der Bekanntmachung der Staatsschuldentilgungskommission vom 1. September 1860 möglich. Diese Vorschriften enthalten jedoch keineswegs eine privatrechtliche Verpflichtung des Staates zur Umschreibung der von ihm ausgestellten JSchV. Vielmehr hatte die Umschreibung den Charakter einer im Interesse der Gläubiger getroffenen Verwaltungseinrichtung, die vom Staate jederzeit — ohne Eingriff in die Rechte des Gläubigers, der von ihr keinen Gebrauch gemacht hat — aufgehoben werden kann. Hieran hat auch das Ausführungsgesetz vom 9. Juni 1899 nichts geändert.[1] Das bayr. AG hat sich damit in einen gewissen Gegensatz gesetzt zu anderen, wie dem preuß. AG (Art. 18), württ. (Art. 181), hess. (Art. 69), die alle klar eine Verpflichtung zur Umschreibung aussprechen.

Derjenige, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, kann, solange sie nicht zur Heimzahlung gekündigt ist, jederzeit die Zurücknahme der Umschreibung verlangen und damit die Wiederumwandlung der Schuldverschreibung in eine solche auf den Inhaber erwirken.[2] Doch ist diese Ansicht nicht ganz zweifelsfrei!

Über die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden bayr. Staatsschuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter hat die Kgl. Staatsschuldentilgungskommission am 23. November 1899 neue Bestimmungen[3] erlassen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind. Mit diesem Zeitpunkt hat die Bekanntmachung vom 1. September 1860 ihre Wirksamkeit verloren. —

---

[1] Vgl. Begründung des Entwurfes eines AG z. BGB, Beil. A. S. 33; Becher Mat. I. S. 72, 377 f.

[2] Schneider-Henle S. 85/86.

[3] JMBl 1899 S. 456;
FinMBl S. 281;
Bek. des Staatsmin. des Innern beider Abt. v. 2. Jan. 1900, Festmachung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zugunsten von Gemeinden und Stiftungen betr., Amtsbl. des Min. des Innern S. 125;
KultMBl S. 1.

Die Fassung des Art. 49 ist der des § 797 BGB für die JSchV und des § 808 Abs. 2 BGB für die Legitimationspapiere nachgebildet. Die Besonderheit des Art. 49, daß die Zahlung nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung erfolgt, hat ihren Grund darin, daß die Schuldverschreibung auch nach der Umschreibung Wertpapier bleibt (s. o. § 6). Die beiden Art. 50 und 51 schließen sich unter Berücksichtigung der durch die Einführung des BGB gebotenen Änderungen den entsprechenden Vorschriften des RG vom 31. Mai 1891 über das Reichsschuldbuch an[1] und stimmen im wesentlichen mit der nun außer Wirksamkeit gesetzten Bekanntmachung vom 1. September 1860 überein. Abs. 1 des Art. 50 bestimmt, daß die Schuldverschreibung auf den Namen des Gläubigers umgeschrieben sein muß, von welchem oder für welchen der die Verfügung über die Schuldverschreibung enthaltende Antrag gestellt wird.[2] Abs. 2 erleichtert die Veräußerung einer im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Schuldverschreibung, indem der betreibende Gläubiger ermächtigt wird, die Rückverwandlung der Schuldverschreibung in ein JP zu beantragen. Nach Abs. 3 braucht die Staatsschuldenverwaltung sich nicht mehr in jedem Fall zu vergewissern, ob die Gläubigerin verheiratet ist und in welchem Güterstand sie lebt.[3]

Die Vorschriften der Abs. 1—3 finden auf die zu einem Lehen oder Fideikommiß gehörig umgeschriebenen Schuldverschreibungen nur mit den wegen dieser Zugehörigkeit gebotenen Abänderungen Anwendung (Abs. 4).

Der Art. 51 enthält die Voraussetzungen der Umschreibung. Der Aussteller kann den Antragsteller so lange zurückweisen, als dieser nicht die Schuldverschreibung und die vorschriftsmäßige Legitimation (Abs. 2 f.) beibringt.[4] Eine Verpflichtung zu einer weitergehenden Prüfung hat die Schuldenverwaltung nicht. Sie kann sich darauf verlassen, daß die Rechtsgeschäfte, die sie mit dem legitimierten Inhaber der Schuldverschreibung vornimmt, nicht wegen eines Mangels im Rechte oder eines Mangels in der Geschäftsfähigkeit des Inhabers unwirksam wird. Die Gläubiger tragen die Gefahr, daß

[1] Vgl. §§ 7 Abs. 1, 4; 9 Abs. 1; 10 Abs. 2, 3; 11; 13 Abs. 1, 3 RSchBG.
[2] Vgl. auch §§ 40, 41 Grundbuchordnung.
[3] Vgl. Art. 50, 97 EG z. BGB.
[4] Vgl. Art. 49 AG.

vielleicht einmal der vorschriftsmäßige Nachweis von einem Besitzer der Schuldverschreibung erbracht wird, der kein Verfügungsrecht hat.[1]

Der Antrag auf Umschreibung muß öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein. Zur öffentlichen Beurkundung des Antrags ist zunächst der Notar berufen (NotG Art. 1); doch besteht für den Antrag kein Notariatszwang (Art. 51 Abs. IV AG z. BGB); kommt der in der vorgeschriebenen Form abgegebenen Erklärung des Antragstellers die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zu, so bedarf es der notariellen Verbriefung nicht. Anträge einer öffentlichen Behörde bedürfen einer besonderen Beglaubigung nicht.[2]

Wenn die Voraussetzung des Art. 52 gegeben ist, so kann, selbst wenn sich später herausstellt, daß eine Fälschung vorliegt oder daß die Beglaubigung der Unterschrift auf Irrtum beruht, hieraus ein Einwand gegen die Staatsschuldenverwaltung nicht abgeleitet werden.[3] Andrerseits hat diese aber das Recht, den Berechtigten so lange zurückzuweisen, als er nicht die Schuldverschreibung und die vorgeschriebene Legitimation beibringt.[4] [5]

[1] S. Motive.

[2] Vgl. § 129 BGB;
§ 167 FrGG;
Art. 15 AG z. GVG;
§§ 29; 33; 36 Abs. 2 GBO.

[3] Becher Mat. S. 74.

[4] Becher I. S. 383.

[5] Henle a. a. O. S. 86 schreibt:
„Durch Vereinbarung oder, soweit hiefür ein reichsrechtlicher Vorbehalt besteht, durch Landesgesetz kann nämlich das Namenpapier zum Legitimationspapier im Sinne des § 808 verwandelt und dabei bestimmt werden, daß die in der Schuldverschreibung versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann."
Diese Ansicht Henles erscheint als verfehlt. Von einer Leistung an den Inhaber kann gar keine Rede sein; im Gegenteil muß der Gläubiger sogar seine Berechtigung durch öffentliche Urkunden nachweisen. Dies ist die Bedeutung des Abs. 2 des § 808. Der Besitz der Urkunde muß zu dem Beweis der Berechtigung hinzukommen, oder besser: der Nachweis der Berechtigung wird geführt durch Besitz und öffentliche Beurkundung der Berechtigung.
Unklar ist auch die Fassung des Satzes: „Die Folge ist: der Schuldner wird durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit." Dies soll besagen: die Staatskasse wird durch Leistung an einen nach Art. 51 Legitimierten befreit. Verfügungen mit einem solchen sind rechtswirksam. Henle-Schneider ist auch im Unrecht, wenn er Fälschung als Beispiel anführt. Bei Fälschung liegt eine öffentliche Urkunde eben nicht vor.

Der Art. 53 bestimmt, daß eine Übertragung der Schuldverschreibung der Staatskasse gegenüber erst wirksam wird durch Umschreibung der Schuldverschreibung auf den Erwerber.[1]

Zur Übertragung der umgeschriebenen Schuldverschreibung genügt zwar der formlose Abtretungsvertrag in Verbindung mit der Übergabe der Urkunde (s. oben § 9). Eine solche Übertragung entbehrt jedoch nach Art. 53 der Staatsschuldenverwaltung gegenüber der Wirksamkeit; hier muß die Schuldverschreibung auf den Erwerber umgeschrieben werden. Damit ist aber doch nichts anderes gesagt, als daß die Umschreibung die Anzeige von der geschehenen Übertragung ersetzen soll. Kennt nun die Staatskasse die Übertragung, dann muß diese der Staatskasse gegenüber auch ohne Umschreibung wirksam sein.[2] Die Umschreibung selbst erfolgt bloß, wenn die Voraussetzungen des Art. 51 erfüllt sind. Die Abtretungserklärung kann zwar, wie das selbstverständlich ist, auf der Schuldverschreibung selber ausgestellt werden; dies kann jedoch unter Umständen die Umlaufsfähigkeit des Papiers so beeinträchtigen, daß es schwer anzubringen ist, sei es weil der Papierstoff leidet oder daß er keinen Platz mehr zum Beschreiben hat. Deshalb ist es zweckmäßiger, die Abtretungserklärung besonders auszustellen.

Zur Verpfändung ist erforderlich Verpfändungsvertrag und Übergabe. Der Staatskasse als Pfändungsgläubigerin gegenüber (§§ 1274, 1275 BGB) erlangt die Verpfändung Wirksamkeit erst mit der Umschreibung.

Solange die Umschreibung nicht erfolgt ist, behandelt das Gesetz den neuen Erwerber nicht als den Berechtigten. Hat jedoch dieser den Antrag bei der Staatsschuldenverwaltung gestellt und das Papier vorgelegt, dann ist es gleichgültig, ob die Umschreibung, die sofort erfolgen müßte, wirklich schon erfolgt ist; denn ein Antrag auf Umschreibung, dem sofort stattgegeben werden muß, hat dieselbe Wirkung wie die bereits bewirkte Umschreibung. Liegt ein solcher Antrag vor, dann ist die Staatskasse nicht mehr berechtigt, an den bisherigen Gläubiger zu zahlen.[3]

---

[1] Becher Mat. I. S. 74.
Vgl. auch § 7 Abs. 3 RSchuldbuchG;
§ 223 Abs. 3 HGB.

[2] A. A. Becher Mat. S. 384.

[3] Henle-Schneider S. 94.

Art. 54 erstreckt die Vorschriften in den §§ 798—803, 805 BGB auch auf die auf den Namen des Gläubigers umgeschriebenen Schuldverschreibungen. Durch die Anwendbarkeit des § 798 wird die Verpflichtung des Staates, beschädigte oder verunstaltete Schuldverschreibungen umzutauschen, ausgesprochen. Ist ein solcher Umtausch nach § 798 nicht möglich, dann bleibt dem Inhaber nichts übrig als der Weg der Kraftloserklärung im Aufgebotsverfahren. Die Anführung der §§ 799 und 800 dehnt das Institut der Kraftloserklärung auf die umgeschriebenen Schuldverschreibungen aus. Die Kraftloserklärung ersetzt nach § 1018 ZPO die Rückgabe der Schuldverschreibung, von der Art. 49 die Leistungspflicht des Staates abhängig macht. Für die Verjährung der Ansprüche aus ZSchV des Staates sind — und zwar auch für die vor dem 1. Jan. 1900 ausgegebenen (ÜbG § 8) — die §§ 801, 802 BGB maßgebend. Diese sollen nach Art. 54 auch für die Ansprüche aus umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen gelten. § 803 bestätigt das bisherige Recht, wonach die Zinsscheine auch nach der Umschreibung der Hauptschuldurkunde die Eigenschaft von ZP behalten.

Die Kraftloserklärung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen war schon nach dem bisherigen bayerischen Rechte zulässig.[1] Nunmehr können auch die abhanden gekommenen oder vernichteten ZSchV, soferne nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Art. 175 Z. 16 des b. AG z. BGB hat auch das Gesetz vom 29. Sept. 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt betr., aufgehoben. (Nach Art. 8 Abs. 3 des bayr. Übergangsgesetzes z. BGB vom 9. Juni 1899 gilt eine von dem Aussteller in der Urkunde oder in dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein über die Verjährungs-, Einlösungs- oder Vorlegungsfrist getroffene Bestimmung als anderweitige Festsetzung der Vorlegungsfrist im Sinne des § 801 Abs. 3.) Die Vorschriften des § 803 BGB stehen mit dem für Zinsscheine auf den Inhaber bisher geltenden bayr. Rechte[2] im Einklang. Die in Art. 4 des Ges. vom 29. Sept. 1861 vorausgesetzte Verwaltungseinrichtung, vermöge deren die Staatsschuldenverwaltung bei der Einlösung der Haupturkunde

[1] Vgl. Vdg. v. 10. Oktober 1810;
„ „ 17. August 1813.
[2] Z. B. Bek. v. 1. Sept. 1860.

von dem Rechte, den Betrag der fehlenden Zinsscheine abzuziehen, keinen Gebrauch macht, wenn für diesen Betrag Sicherheit geleistet wird,[1] wird durch § 803 Abs. 2 BGB nicht ausgeschlossen.[2]

Die rechtliche Bedeutung des zu der Schuldverschreibung gehörenden Erneuerungsscheines wird durch die Umschreibung der Haupturkunde nicht geändert, § 805 bleibt deshalb auch nach der Umschreibung anwendbar.

Abs. 2 des Art. 54 übernimmt die Vorschrift des Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der ZPO und KO, welche bei den Urkunden, bei denen die Kraftloserklärung auf älteren landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Vorschriften der §§ 1010 -1014 ZPO über das Aufgebotsverfahren ausschließt. Hiefür sind nun die Art. 29, 30, 31 des AG z. ZPO u. KO nach der Fassung des Textes vom 26. Juni 1899 des Art. 166 Z. XIV AG z. BGB maßgebend. Der in Art. 69 des AG z. ZPO u. KO nach der Fassung des Textes des 1. Abschnittes vom 26. Juni 1899 für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Staatsschuldverschreibungen bestimmte ausschließliche Gerichtsstand gilt auch für das Aufgebot der umgeschriebenen Schuldverschreibung.[3]

Durch den Art. 55 b. AG sind die Vorschriften des bisherigen Rechtes,[4] welches, abweichend von § 805 BGB, die Erneuerungsscheine nicht als Legitimationspapiere, sondern als selbständige Inhaberpapiere behandelt, aufrecht erhalten worden.[5]

Die Zinsscheine (Koupons) werden von den Vorschriften der Art. 49—54 b. AG nicht getroffen, da eine Umschreibung von Zinsscheinen nicht statthaft ist. Sie bleiben JP und zwar auch dann, wenn die Schuldverschreibungen auf den Namen umgeschrieben sind. Die Zinsscheine kommen also bei der in Art. 55 Satz 1 bestimmten rückwirkenden Kraft nicht in Betracht.[6]

Art. 56 bestimmt, daß das Erlöschen und Verjähren der Ansprüche aus einer Staatsschuldverschreibung oder einem Zinsscheine

---

[1] § 281 der Dienstesinstruktion für die Staatsschuldentilgungskassen von 1845.
[2] Becher Mat. I. S. 75, 384.
[3] Becher I. S. 75;
A. 29 des AG z. ZPO neu. F.
[4] Art. 3 Ges. v. 29. Sept. 1861.
[5] Vgl. ebenso Ges. v. 18. März 1896, einige Bestimmungen über die JP betr. Art. 13, Art. 15 Abs. 2. — Art. 174 Abs. 1 EG z. BGB.
[6] Vgl. noch ÜbG Art. 7, 8.

dem Fonds zu statten kommt, aus welchem die Zahlung zu leisten war. Dieser Artikel ersetzt auch die Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes über die Landeskulturrentenanstalt vom 21. April 1884, wonach die Verjährung zum Vorteile dieser Anstalt einzutreten hatte.[1]

Zum Schlusse bestimmt noch Art. 57, daß die Vorschriften der Art. 49—55 entsprechende Anwendung auf Schuldverschreibungen finden, die von einer dem bayerischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt sind. Die angeführten Artikel handeln, wie wir sahen, von der Festmachung durch Umschreibung auf den Namen. Art. 56 ist nicht genannt, weil diese Einrichtung unter die Autonomie der Gemeinden fällt.[2] Unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Gemeinden, Distrikts- und Kreisgemeinden zu verstehen. Z. Zt. gibt es zwar keine Stiftung des öffentlichen Rechts, die Schuldverschreibungen ausgestellt hat. Die Möglichkeit dazu besteht.

Für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die nicht vom Staate oder den in Art. 57 bezeichneten juristischen Personen, z. B. von Hypothekenbanken und anderen gewerblichen Unternehmungen ausgestellt sind, besteht kein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung; es haben also auf sie ausschließlich die Bestimmungen des BGB Anwendung zu finden.

III. Sachsen.

§ 22. 1. Die Umschreibung.

Von dem Vorbehalt des Art. 101 EG z. BGB hat Sachsen keinen Gebrauch gemacht; auch bestehen keine einschlagenden Bestimmungen aus der Zeit vor 1900.

Die Verordnung zur Ausführung des BGB und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 trifft in § 12 folgende Bestimmung:

[1] Vgl. bisher Ges. v. 29. Sept. 1861 Art. 1, 2; Art. 170 Nr. IX, Art. 175 Nr. XVI AG z. BGB; Becher Mat. I S. 386.

[2] Zuständigkeit für die Kraftloserklärung Art. 29 AG z. ZPO u. KO. Vgl. Art. 101 EG z. BGB.

„Auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen eine Schuldverschreibung auf den Inhaber oder eine auf den Inhaber lautende Aktie nach den bisherigen Vorschriften außer Kurs gesetzt worden ist, kann in einem auf das Papier zu bringenden Vermerke festgestellt werden, daß die Außerkurssetzung ihre Wirksamkeit verloren habe. Zuständig ist jede öffentliche Behörde. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Ein gleicher Feststellungsvermerk kann auf ein ohne Bezeichnung eines Namens außer Kurs gesetztes Papier auf Antrag desjenigen gebracht werden, der die Außerkurssetzung beantragt hatte. Zuständig ist dieselbe öffentliche Behörde, die das Papier außer Kurs gesetzt hat, oder die an ihre Stelle getretene Behörde."

Die Verordnung vom 30. Dez. 1861 gestattete eine Außerkurssetzung, welche nicht durch den Inhaber selbst, sondern auf Antrag des Inhabers durch eine öffentliche Behörde mit oder ohne Nennung des Antragstellers geschah. Doch wurde der Name desselben auch im letzteren Falle in das amtliche Protokoll eingefügt, welches über die Außerkurssetzung aufgenommen werden sollte. Die Außerkurssetzung, welche den Namen des Berechtigten enthielt, verwandelte das Papier in ein Namenpapier. Enthielt der Vermerk den Namen des Berechtigten nicht, so sprach man von unpersönlicher oder indistinkter Außerkurssetzung. Sie hatte die besondere Wirkung, daß das Papier uneinlösbar blieb, bis es wieder in Kurs gesetzt worden war. Die Ausschließung der Vindikationsbeschränkungen hatte sie mit der persönlichen Außerkurssetzung gemein.[1]

Die §§ 1047 Sächs. BGB: „Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Außer- und Inkurssetzung bei den JP zulässig ist, und welche Wirkungen der einen wie der anderen zukommen, bestimmen besondere Gesetze",[2] und 1048 sind beseitigt und gilt jetzt lediglich § 806 BGB.

[1] Brunner bei Endemann S. 218.

[2] Vgl. hiezu: EG z. HGB v. 30. Okt. 1861 § 17 Abs. 3 u. 4;
Ausf.Verdg. v. 30. Dez. 1861 § 44.
Bezüglich der Zwangsvollstreckung in außer Kurs gesetzte JP: ZPO vom 30. Januar 1877 § 724, und
Instruktion für die Gerichtsvollzieher v. 2. Sept. 1879 §§ 161 u. 162.

Zu Art. 102 Abs. 2 EG z. BGB ist in § 5 sächs. AG z. BGB v. 18. Juni 1898 noch bestimmt: „Für die Kraftloserklärung der im § 808 des BGB bezeichneten Urkunden kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden. Die bisher genehmigten Bestimmungen bleiben unberührt."

§ 23. 2. Das Staatsschuldbuch.

In Sachsen besteht ein Staatsschuldbuch seit dem darüber ergangenen Gesetze vom 25. April 1884. Dessen Vorschriften bleiben zufolge Art. 97 EG z. BGB unberührt; nur in folgenden Punkten ist es durch § 52 des sächs. AG z. BGB abgeändert worden:

An die Stelle des § 9 trat die Vorschrift, daß eine Ehefrau als Gläubigerin dem Staate gegenüber grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihren ehelichen Güterstand verfügungsberechtigt ist, es sei denn, daß, wie Art. 97 Abs. 2 EG z. BGB verlangt, ein besonderer Vermerk zugunsten des Mannes eingetragen ist.

§ 11 Abs. 1 wurde wesentlich geändert; an Stelle des Abs. 2 traten andere Vorschriften. § 15 Abs. 1 Ziff. 3 erhielt eine andere Fassung.

Über die Entstehung einer Buchschuld sei noch kurz vermerkt: Es tritt die Buchschuld an Stelle einer in sächsischen Staatsschuldverschreibungen über 3%ige jährliche Rente verbrieften Forderung. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung der Schuldverschreibungen durch Eintragung in das von dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden geführte Staatsschuldbuch. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Stücken und entsteht die neue Buchforderung (§§ 1, 2, 5 Ges. v. 25. April 1884).[1]

[1] So Kloß a. a. O. S. 72.

Vgl. zu der Ansicht Kloß', daß die Buchschuld nur durch Novation entstehe, oben § 5.

Über die Besonderheiten dieses Forderungsrechtes gegen den Staat vgl. Kloß a. a. O. § 46. III. (S. 73).

IV. Württemberg.

§ 24.

Die Umschreibung von auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen auf den Namen (bisher als „Einschreibung" auf den Namen bezeichnet) ist in Art. 18 u. 19 des Ges. v. 18. Aug. 1879 betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, und in Art. 19 des Ges. vom gleichen Tage, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden, bisher behandelt worden. Auch für sie kam Art. 101 EG in Betracht. Auf grund dieses Vorbehalts ist die Umschreibung auf den Namen in Art. 181—184 württ. AG z. BGB v. 28. Juli 1899 neu geregelt worden.

§ 806 BGB bildet, abgesehen von dem Vorbehalt in Art. 101 EG, die alleinige Grundlage; wie wir sahen, gestattet er die Umschreibung durch den Aussteller — nicht auch durch den Inhaber —, verpflichtet diesen aber nicht dazu. Die Umschreibung zu verlangen, ist jeder Inhaber berechtigt, sie vorzunehmen verpflichtet aber nur die Staatsschuldenzahlungskasse bezw. eine württembergische Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese Verpflichtung beruht auf Art. 101 EG, der die Grundlage bildete für Art. 181 Abs. 2, Art. 182 f. des AG; für die letztgenannten Körperschaften u. s. w. bestand bisher eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht.

Wer berechtigt ist, die Umschreibung rückgängig machen zu lassen, ist auf derselben Grundlage in Art. 181 Abs. 1 Halbsatz 2 bestimmt: Die materiellen Voraussetzungen sind namentlich, daß der umgeschriebene Schein noch nicht gekündigt ist und der Inhaber die Befugnis zur Verfügung über die Urkunde hat.

Die Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, wonach die Besitzer solcher Scheine berechtigt sind, dieselben jederzeit auf ihren Namen einschreiben und (bis zur Kündigung des Scheines) die Einschreibung wieder zurücknehmen zu lassen, ist in den Abs. 1 des Art. 181 herüber genommen.

Der 1. Satz des Abs. 2 bestimmt, daß auf die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen des Staates, der Körperschaften u. s. w. die Vorschriften der Art. 177 u. 178 AG sowie die §§ 798, 799, 800, 803, 805 BGB Anwendung finden. Die beiden anderen

Sätze des Abs. 2 enthalten lediglich Vorschriften über die Kraftloserklärung der umgeschriebenen Schuldverschreibungen.[1]

Art. 181 Abs. 2, dann 182 f. treffen Vorschriften, die die aus der Umschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse regeln. Von überwiegender Bedeutung ist, daß die Staatskasse bezw. die ihr gleich kommenden Kassen der württ. Körperschaften u. s. w. nur gegen Aushändigung der auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung oder was dieser Aushändigung gleichsteht, (Nachweis des Überganges des Anspruches durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden) zur Leistung verpflichtet ist.[2] Die Abtretungsurkunde kann auf die Schuldverschreibung gesetzt oder besonders ausgestellt sein. Eine auf die Schuldverschreibung gesetzte Abtretungsurkunde kann nicht zurückgewiesen werden, erhält aber die Staatsschuldenkasse eine besondere Abtretungsurkunde, so braucht ein urkundlicher Vermerk daneben nicht auch noch auf die Schuldverschreibung gesetzt werden.

Die Art. 183—185 erklären, wie 181 Abs. 2, eine Anzahl reichsrechtlicher Vorschriften für anwendbar, die sich auf die Rechtsverhältnisse nach erfolgter Umschreibung beziehen. Gegen früher ist die Vorlegungsfrist für ZSchV auf 30, für Zins- u. s. w. Scheine auf 4 Jahre statt 5 und 3 Jahre[3] festgesetzt.

Ein Bedürfnis, die gleiche Rückanwendung des neuen Rechts für schon ausgestellte Schuldverschreibungen von Körperschaften u. s. w. oder Privatpersonen auszusprechen, lag nicht vor.[4]

Gemäß Art. 169 Abs. 1 EG z. BGB regelt Art. 183 Abs. 2 die Verjährung.

In Art. 184 Satz 1 wird die Vorschrift des § 803 BGB für rückwärts anwendbar erklärt auf Zinsscheine, welche zu den vor dem 1. Jan. 1900 ausgestellten ZSchV vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegeben sind. Die Bestimmung dieses Artikels gilt übrigens nicht nur für Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen, sondern auch für solche zu anderen ZSchV. Darnach bleiben solche Zinsscheine, soferne sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn

[1] Vgl. Art. 101 EG z. BGB; § 11 EG z. ZPO; §§ 1003 f. ZPO; Art. 19 Abs. 2, 4 u. 5 des G. betr. die Kraftloserklärung v. Urk., v. 18. Aug. 79; Art. 180 württ. AG.

[2] Art. 182; vgl. auch Mot. S. 592.

[3] Vgl. Art. 3 des G. v. 18. Aug. 1879.

[4] Vgl. noch Mot. S. 591.

die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird. Die Vorschrift des Art. 184 gilt auch für die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, insoferne in Art. 181 Abs. 2 AG auch der § 803 für anwendbar erklärt ist und hierauf in Art. 187 Bezug genommen ist.

Durch die Vorschrift dieses Artikels wurde erreicht, daß die Zinsscheine zu den bisherigen und zu den künftigen Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber gleichmäßig zu behandeln sind. Für das bisher geltende Recht war maßgebend die Bestimmung des Art. 20 des Ges. v. 18. Aug. 1879.

Endlich Art. 187 erklärt die Vorschriften der Art. 181 Abs. 2, 182 auch für anwendbar auf umgeschriebene Schuldverschreibungen, welche vor dem Inkrafttreten des BGB ausgestellt worden sind, die in Art. 181 Abs. 2 angeführten Art. 177 u. 175 jedoch nur für auf Namen umgeschriebene Staatsschuldverschreibungen. Insoferne als hier auf Art. 181 Abs. 2 Bezug genommen ist, sind damit die dort allegierten Vorschriften der §§ 798, 799, 800, 803, 805 BGB auch für die vor 1900 ausgestellten auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 181 Abs. 1 als maßgebend erklärt; es ist also auch bezüglich der zu solchen Schuldverschreibungen gehörenden Zins- u. s. w. Scheine sowie der Erneuerungsscheine eine Zahlungssperre nicht mehr zulässig und ebenso ist die Zurückweisung der Zinsscheine ausgeschlossen.

Von Wichtigkeit sind noch zwei Bekanntmachungen:

1. Bek. der Kgl. Staatsschuldenkasse, betr. die Umschreibung württ. Staatsschuldverschreibungen v. 27. Dez. 1899 und 27. Jan. 1900.
2. Kgl. Verordnung betr. die Vollziehung der ges. Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber v. 26. Jan. 1900, §§ 7 u. 8.

V. Hessen.

§ 25. 1. Umschreibung.

Hessen hat in Art. 68—70 des Ges. die Ausführung des BGB betr., v. 17. Juli 1899 die Umschreibung geregelt. Art. 68 spricht die Verpflichtung zur Umschreibung von JSchV aus; demgemäß ist in Abs. 3 u. 4 des Art. 68 auch die Rückverwandlung geregelt.[1]

Art. 69 regelt die Rechtsverhältnisse, die sich aus einer auf den Namen umgeschriebenen JSchV ergeben. Der Art. 69 entspricht vollständig (analog) dem im vorigen Paragraphen behandelten Art. 182 Abs. 1 u. 2 des württ. AG.

Endlich Art. 70 regelt die Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten auf den Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen.

§ 41 der Anweisung für Vormünder vom 2. Januar 1900 bestimmt:

„Die hessischen Kommunalverbände sowie andere hessische Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind zur Umschreibung der von ihnen ausgestellten JP verpflichtet (Art. 68 AG). Sind die JP von dem Reich oder einem Bundesstaat, in welchem ein Staatsschuldbuch eingerichtet ist, wie z. B. im Großherzogtum zufolge des Gesetzes die Einrichtung eines Staatsschuldbuches betr. vom 27. März 1898, ausgestellt, so kann der Vormund sie mit der im Abs. 1 bezeichneten Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen; er muß dies tun, falls das Vormundschaftsgericht dies anordnet." —

Das Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. vom 18. Juli 1899 bestimmt in Art. 84:

„Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Tatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten Vermerk eines Amtsgerichtes beurkundet werden. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung

[1] Vgl. auch §§ 1, 5, 6 des Art. 18 pr. AG.

angeben, sowie mit der Unterschrift des Richters und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte auf den Inhaber lautende Aktie." (Vgl. noch Art. 92 Abs. 3.)

§ 26. 2. Staatsschuldbuch.

Das Staatsschuldbuch wurde in Hessen eingeführt durch das Gesetz die Einrichtung eines Staatsschuldbuches betr. vom 27. März 1898. Da dasselbe keinerlei Eigentümlichkeiten aufweist, kann auf das in den vorhergehenden Paragraphen Gesagte verwiesen werden.

Zu erwähnen wäre noch, daß für Hessen, soweit es sich um JSchV handelt, die der Staat ausgibt, nach der Einführung des Staatsschuldbuches keinerlei Bedürfnis besteht, von dem Vorbehalte des Art. 101 EG z. BGB Gebrauch zu machen.[1]

[1] Mot. z. Entw. des EG S. 186 Anm. 2;
Best I. S. 47 Anm. 2.